Asc.
5508
.X

Asc. 5508^x

Seinem hochverehrten Freunde
Herrn Prof. Dr. J. Hamberger

München d. 8. Nov. 1868. J. Hf.

<36633733040012

<36633733040012

Bayer. Staatsbibliothek

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

I. Heft. Jahrgang 1869.

Gd/48/1371

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

I.

Vorarbeiten

zu einer

Geschichte der deutschen Mystik im 13. und 14. Jahrhundert.

Von

Lic. W. Preger, Prof. in München.

Inhalt.

Für die Herstellung einer Geschichte der deutschen Mystik im 13. und 14. Jahrhundert bedarf es noch bedeutender Vorarbeiten. Es ist wenig, was wir über das Leben der vornehmsten Vertreter dieser Richtung in Deutschland wissen, und selbst dieses Wenige bedarf noch vielfach der Sichtung und Berichtigung. Die folgenden Blätter sollen einen Theil der Vorarbeiten liefern, welche der Verfasser für eine geschichtliche Darstellung der deutschen Mystik in jenen Zeiten gemacht hat. Die Veröffentlichung derselben bedarf wohl keiner näheren Rechtfertigung. Der Verfasser will überzeugen, der Leser überzeugt sein: da ist es gut, wenn ersterer auf die Grundlagen verweisen kann, über welchen sich seine Dar-

stellung aufbaut. Im Buche selbst würden diese Erörterungen zu viel Raum einnehmen, auch durch die nothwendig verschiedene Weise der Behandlung mit der geschichtlichen Darstellung nicht harmoniren. Darum erscheinen sie hier gesondert.

---

1. Ordenswesen der Dominikaner im 13. und 14. Jahrhundert.

Es ist nicht möglich, einzelne Lebensumstände der bedeutenden Mystiker, welche dem Dominikanerorden angehörten, näher zu bestimmen, oder überhaupt von ihrem Leben eine lebendigere Anschauung zu gewinnen, ohne zuvor einen genaueren Blick in das Ordenswesen der Dominikaner gethan zu haben. Wir besitzen nun zwar Zusammenstellungen der Ordenseinrichtungen, wie die Fontana's (Constitutiones etc. Capitulorum general. S. ordin. praedicatorum. Romae 1655—56); allein dieselben sind für unseren Zweck insofern nicht ausreichend, als sie meist nur die auch in späterer Zeit noch gültigen Constitutionen berücksichtigen.

Für unsere in Frage stehende Zeit sind die Hauptquelle die Acten der Generalcapitel des Dominikanerordens. Sie sind nie vollständig gedruckt worden. Martène und Durand sind die einzigen, welche im vierten Bande ihres Thesaurus einen größeren Theil derselben bekannt gemacht haben, aber sie reichen da nur bis zum Jahre 1316 und sind selbst für diese Zeit nicht ganz vollständig. Glücklicherweise besitzen die Bibliotheken zu Frankfurt und Berlin unter ihren Handschriften diese Acten vollständiger, und hier ist namentlich die Frankfurter Handschrift von großem Werthe, denn sie reicht über die Acten bei Martène hinaus bis zum Jahre 1340 und enthält zugleich einige noch ungedruckte wichtige Schriften Stephans von Salanhaco, von welchen im zweiten Abschnitt die Rede sein wird. Daß diese nebst den dazu gehörigen Fortsetzungen, welche von Bernhard Guidonis herrühren, mit den Acten der Generalcapitel vereint in einem Bande stehen, erklärt sich hier leicht daher, daß auch die letzteren bis zum Jahre 1278 von demselben Stephan von Salanhaco gesammelt sind. Dazu wird der Werth der Frankfurter Handschrift noch da-

durch erhöht, daß sie wahrscheinlich von der Originalhandschrift des Bernhard Guidonis unmittelbar abstammt und ihre Fortsetzungen bis zum Jahre 1340 von gleichzeitiger Hand sind. Es war uns durch die Güte des Herrn Bibliothekars Dr. Haueisen und durch die freundliche Vermittelung des Herrn Direktors Dr. Halm zu München vergönnt, dieselbe zu benützen. Indem wir nun im Folgenden eine Zusammenstellung der für uns wichtigen Einrichtungen und Anordnungen geben, fügen wir jedes Mal in der Klammer das Jahr des Generalcapitels, von welchem dieselben herrühren, bei.

Ein Kloster durfte in der Regel nur solche Novizen aufnehmen, welche innerhalb der termini seiner praedicatio, d. i. innerhalb des Kreises der Provinz, zu dem es gehörte, geboren waren (1317). Für den Eintritt in den Orden war ein Alter von mindestens fünfzehn Jahren nothwendig. Wollte einer früher eintreten, so bedurfte er hiezu der besonderen Erlaubniß des Provinzialpriors (1269). Die Priesterwürde konnte erst mit dem 25. Lebensjahre erlangt werden (1242). Wurde ein Bruder als Prior oder Lector in das Kloster einer andern Provinz versetzt, so blieb doch das Kloster, wo er in den Orden getreten war, seine eigentliche Heimath, und von Zeit zu Zeit, wie im Jahre 1303, mußten alle auswärtsstehenden in ihr heimathliches Kloster zurückkehren: „volumus et ordinamus, quod fratres de provinciis diversis ad suas provincias, unde traxerunt originem, revertantur, et absolvimus illos, qui in officiis prioratus, subprioratus, lectoratus vel in aliis erant ante“.

An der Spitze des Convents oder Klosters stand ein Prior, der auf zwei Jahre gewählt wurde. Ein Lector konnte nur dann Prior werden, wenn er zuvor drei Jahre lang das Amt des Lectors versehen hatte (1291). Nur wenn es der besondere Wunsch der Conventualen war, konnte ein Prior von neuem auf zwei Jahre gewählt werden, aber dann durfte er nicht durch das Provinzialcapitel absolvirt sein, in welchem Falle eine Wiederwahl wenigstens für dasselbe Kloster unstatthaft war (1267). War ein Jahr verflossen, so unterlag die Wiederwahl eines früheren Priors keinen weiteren Schwierigkeiten (1250).

Dieselbe Bestimmung galt auch für die Provinzialprioren, d. i. für diejenigen Prioren, welche eine ganze Ordensprovinz zu regieren hatten. Diese Provinzialprioren sollten der Regel nach vier Jahre im Amte bleiben; nur dann, wenn im Jahre, da ihre Frist ablief, ein Magister für den ganzen Orden zu wählen war, oder wenn sie einem Generalcapitel beizuwohnen hatten, verlängerte sich ihre Verwaltung um zwei Jahre (1242). Doch konnten sie auch auf's neue für weitere vier Jahre gewählt werden, wenn sie nicht ausdrücklich durch das Generalcapitel absolvirt worden waren (1267). Die Provinzialprioren hatten in jedem Jahre entweder selbst oder durch Vicare ihre Provinzen zu visitiren (1261). In jedem dritten Jahre reisten sie mit einem Begleiter zu dem Generalcapitel, während in den beiden dazwischen liegenden Jahren sogenannte Definitoren mit ihren Begleitern an ihrer Statt daselbst sich einfanden. Die Provinzialprioren leiteten die Provinzialcapitel und hatten die Acten derselben vor das Generalcapitel zu bringen (1254). Dabei hatte jedes Mal das Provinzialcapitel sich zu erklären, ob es seinen Provinzial länger behalten oder absolvirt wissen wolle (1268). Trat ein Provinzialprior aus dem Amte, dann gehörte er dem Convente wieder an, von dem er genommen war, falls nicht der Ordensmeister anders bestimmte (1274).

Unter dem Provinzialprior standen in jeder Provinz Vicarii nationum, welche an des Provinzials Statt einen kleineren Kreis der Provinz zu überwachen hatten; sie wurden von den Provinzialen in Verbindung mit den Definitoren des Provinzialcapitels aufgestellt und hatten innerhalb ihres Sprengels alle Gewalt der Provinzialen, nur mit der Ausnahme, daß sie nicht Prioren ein- und absetzen durften (1265). Diese Vicare sollten während ihres Amtes nicht zugleich das Amt eines Conventpriors oder Lectors bekleiden (1298). Ihre Gewalt erlosch am Tage vor der Wahl der Definitoren zum Provinzialcapitel (1273). Doch scheint eine Wiederwahl nicht ausgeschlossen gewesen zu sein, falls das Generalcapitel nicht anders bestimmte, wie z. B. im Jahre 1291, wo dieses verfügte, daß alle Vicare, welche drei Jahre oder darüber im Amte gestanden waren, entlassen und vor zwei Jahren nicht wieder wählbar sein sollten.

Von diesen Provinzvicaren (Vicariis provincialibus oder Vicariis nationum) sind die Vicare der Provinzen (Vicarii provinciarum) zu unterscheiden. Denn mit letzterer Bezeichnung sind die Verweser des Provinzialpriorats selbst gemeint. Nicht bloß die interimistischen Verweser, sondern auch die zum Provinzialprior von dem Provinzialcapitel designirten führten diesen Titel bis zu ihrer Bestätigung durch den Ordensmeister (cf. Fontana, De vicariis provinciarum).

An der Spitze des ganzen Ordens stand der Ordensmeister (Magister ordinis), welcher auf Lebenszeit gewählt wurde. Dieser konnte Vicare ernennen, welche ihm sein Amt mit verwalten halfen und von ihm z. B. in eine Provinz geschickt wurden, den Zustand derselben zu untersuchen und Verfügungen zu treffen. Diese Vicare hießen Vicarii generales magistri ordinis und ihre Gewalt erlosch mit jener des Ordensmeisters, der sie ernannt hatte (Fontana, De vic. gener. magistri ordinis).

In den ersten 150 Jahren des Ordens traten in jedem Jahre, wenige Fälle ausgenommen, die Generalcapitel zusammen, um in jenen Angelegenheiten, welche von allgemeinerer Bedeutung waren, Beschlüsse zu fassen. Diese Generalcapitel wurden nach ihrer Zusammensetzung verschieden benannt und hießen entweder Capitel der Provinzialprioren oder der Definitoren. Auf je eines der ersteren Art folgten immer zwei der letzteren. Es war die Regel, diese Capitel in der Pfingstwoche zu halten. Der Ort wechselte. Kurz nach dem Generalcapitel sollten in den einzelnen Provinzen die Provinzialcapitel gehalten werden, denen dann die Beschlüsse des Generalcapitels mitgetheilt wurden (Fontana, De cap. provinc.). Auf diesen Pronvinzialcapiteln hatten die Magister der Theologie der betreffenden Provinz, die Conventprioren mit ihren Begleitern sowie die Hauptprediger, die Praedicatores generales, Sitz und Stimme. Ebenso mußten bei demselben die Inquisitoren für die Ketzerei gegenwärtig sein (1257). Die Capitel wurden von dem Provinzialprior und einigen hiezu aufgestellten Definitoren geleitet.

Wir haben bisher nur die Organe bezeichnet, mittelst deren der Orden sich selbst regierte. Welche Gewalt jedem einzelnen

derselben zugemessen war, braucht für unsern Zweck nicht näher dargelegt zu werden. Es wird in den einzelnen Fällen, die etwa in Betracht kommen können, angemerkt werden. Im Allgemeinen sei nur bemerkt, daß dem Ordensmeister die gesetzgebende Gewalt nur in Verbindung mit den Provinzial- und Generalcapiteln zustand, daß aber die disciplinare Gewalt fast völlig in seinen und der Provinzialprioren Händen lag. Nur war die der letzteren natürlich eine eingeschränktere; so durften sie z. B. von ihrem Rechte, Conventualprioren oder andere der bezeichneten Vorsteher von ihrem Amte zu absolviren, innerhalb der letzten drei Monate vor dem Zusammentritt eines Provinzialconcils keinen Gebrauch machen, wenn auf demselben ein neuer Provinzial zu wählen war.

Eine ganz besondere Sorgfalt wurde von dem Orden auf das Schulwesen verwendet. Erst nach zweijährigem Aufenthalte im Orden konnte einer anfangen, die Schulen zu besuchen. Er trat zuerst ein in das Studium logicale, welches einen dreijährigen Curs bildete (1297. 1305). Hier waren natürlich die betreffenden Schriften des Aristoteles die Grundlage des Unterrichts. Nach einem Beschlusse des Jahres 1261 sollten in der Provinz Teutonia zwei bis drei derartige Studia errichtet werden. Auf das Studium logicale folgte das Studium naturarum mit einem zweijährigen, und auf dieses das Studium biblicum mit einem einjährigen Curse (1305). Zum mindesten an zwei Conventen der Provinz sollte ein solches Studium biblicum sein (1309), das von einem Lector sententiarum geleitet wurde (1312). Erst nachdem die erwähnten Studien zurückgelegt waren, konnte das Studium provinciale bezogen werden, auf welchem zwei Jahre lang die Sentenzen gehört werden mußten. Hiemit war dann die Studienzeit für gewöhnlich zu Ende, und nur diejenigen, welche nach dem Zeugniß der Lehrer am Studium sententiarum Hoffnung gaben, daß sie dereinst zum Amte eines Lectors verwendet werden könnten, traten zu einem Studium generale über (1305). Die Zuweisung zu demselben geschah durch den Provinzialprior im Einverständniß mit den Definitoren des Provinzialcapitels (1240). Solcher Generalstudien waren außer dem zu Paris bei St. Jacob seit 1248 noch vier, je eines in der Lom-

bardei, in Deutschland, in England, in der Provence. Das für Deutschland befand sich zu Cöln. Im Jahre 1285 kamen noch zwei weitere in der spanischen und römischen Provinz hinzu. Die Dauer des Studiums daselbst war auf drei Jahre beschränkt.

Ein jedes Kloster hatte in der Regel seinen Lector, welcher den Brüdern, die keine Schule besucht hatten oder sie nicht mehr besuchten, Vorlesungen hielt. Ueberall, wo ein Lector war, sorgte ein besonders aufgestellter Repetent, daß das vom Lector Gehörte auch im Gedächtniß blieb (1259). Um Lector sein zu können, mußte man nach Absolvirung des Studium generale noch ein Jahr an demselben einen wie es scheint praktischen Lehrcurs durchgemacht, d. h. unter Aufsicht sich im Lehren geübt haben. Hatte einer nach solcher Vorbereitung das Lectoramt in seinem Convente angetreten und eine Zeit lang rühmlich verwaltet, dann konnte er Lector in einem der zwei oder drei Klöster der Provinz werden, wo ein Studium provinciale oder, was dasselbe, ein Studium sententiarum war. Nur der Besuch des Studium generale zu Paris befähigte zu sofortiger Anstellung im Lectoramte an einem Studium der Sentenzen (1305). Der Lector hatte, so lange er im Amte war, seine besondere Zelle, was bei dem Prior nicht der Fall war (1246).

Lector konnte einer sein, ohne die verschiedenen Grade, welche zum Magisterium führten, durchgemacht zu haben. Wollte aber einer Magister der Theologie werden, dann hatte er zuerst ein Jahr lang zu Paris (oder wohl auch an einem andern Studium generale) als Lector biblicus zu fungiren; den Schluß dieser Thätigkeit machte seine Ernennung zum Baccalaureus. Als Baccalaureus las er dann im zweiten Jahre zu Paris die Sentenzen und wurde am Schlusse desselben von dem Kanzler der Universität zum Licentiatus erhoben, das heißt, er hatte jetzt die Erlaubniß Magister zu werden. Um dies zu werden, las er im Bischofshofe zu Paris eine Dissertation vor, wurde dann mit dem Lorbeer gekrönt und disputirte. Jetzt erst war er Magister der Theologie und las nun ein Jahr lang die Sentenzen. Am Schlusse dieses ersten Jahres seines Magisteriums hielt er noch eine Disputation und determinirte eine Anzahl quodlibeta. Damit war seine

Thätigkeit zu Paris zu Ende, wenn er nicht auf Befehl des Ordens noch ein zweites Jahr an dieser höchsten Schule des Ordens zurückgehalten wurde (Quétif et Echard, Scriptores ord. praedicatorum, T. I. Lut. Paris 1719, über Thomas Aquin, verglichen mit andern Notizen derselben Schriftsteller in den übrigen Biographieen jener Zeit). So sind also an der Schule zu Paris die Hauptlehrer nie länger als ein bis zwei Jahre.

In Paris hatten die Dominikaner schon seit früher Zeit zwei Schulen, an deren jeder ein Magister der Theologie als Hauptlehrer stand. Nach einem Capitelsbeschlusse vom Jahre 1301 sollte wenigstens an einer dieser beiden Schulen immer auch noch ein zweiter Magister lesen. Das war indeß keine Neuerung, sondern wurde hier nur von neuem eingeschärft. Es war die Aufgabe der Magister, über die Sentenzen des Petrus Lombardus zu lesen. Unter je einem Magister stand sodann ein Baccalaureus, der gleichfalls über die Sentenzen las. Außer dem Magister und dem Baccalaureus befand sich an jeder Schule noch ein Cursor, welcher die Sentenzen cursorisch zu lesen hatte, und ein Magister studentium, welcher den Fleiß der Studirenden zu überwachen, am Schlusse jeder Woche Repetitionen zu halten und einmal in der Woche eine Disputation zu leiten hatte (1305). Auch sollte er wo möglich über Moralphilosophie oder eine Schrift des Thomas Aquin lesen (1315). Das Schuljahr begann in Paris, wie an den übrigen Generalstudien, mit dem October. In Paris endete es am 24. Juni mit dem Tage Johannis des Täufers (1258), an den übrigen Studien am 1. August, wenn nicht das Provinzialcapitel früher stattfand (1315).

Die Aufsicht über die Generalstudien, soweit dies die principales lectores oder Hauptlehrer und die Baccalaureen betraf, hatte der Ordensmeister (1274). Er war es, welcher diejenigen bezeichnete, welche nach Paris gesendet wurden, um dort das Magisterium zu erlangen.

Die Lehrweise war an allen Generalstudien so ziemlich die gleiche. An jedem Generalstudium sollte für das cursorische Lesen der Schrift ein besonderes Colleg sein. Wo dies nicht der Fall war, da sollte wenigstens am Anfang einer jeden Vorlesung ein Abschnitt der Schrift gelesen werden (1275. 1290). Dann be-

gann der Unterricht in den Sentenzen, zu deren Erklärung einige Zeit nach Thomas Aquin's Tode dessen Erläuterungen benutzt werden mußten (1313). War ein kurzer Abschnitt gelesen und erläutert, dann wurde darüber disputirt und hierauf mit dem Lesen fortgefahren. Die Schüler machten sich Aufzeichnungen. Nur der Magister hatte das Vorrecht, vom Katheder herab zu lehren. Die Baccalaureen durften ihn nicht betreten „propter reverentiam magistrorum". Neben diesen Vorlesungen über die Sentenzen bildeten für gewisse Stunden in der Woche noch besondere quaestiones das Thema für weiteren Unterricht. Diese quaestiones waren wohl in der Regel feststehende, und die Studirenden hatten ihre Meinung zu äußern, auch wohl disputationsweise zu vertheidigen, worauf die Feststellung der Antwort, die determinatio, durch den Lector geschah (1252. 1259. 1305). Und wohl auch auf diese quaestiones bezieht es sich, wenn im Jahre 1280 verordnet wurde: ne lectores disputent de quolibet nisi sint magistri in theologia, nisi in locis in quibus studia generalia vigent; also nur an Orten der Studia generalia und nur von Magistern der Theologie durften auch solche Themata und quaestiones den Disputationen zu Grunde gelegt werden, welche nicht vorgeschrieben waren.

Eine freiere Form als der bisher besprochene Unterricht hatten die Collationes (1313). Sie sind das, was man wohl auch Tischreden genannt hat. An die gemeinsame Mahlzeit sich anschließend wurden sie unter der Leitung des Lectors oder Priors gehalten. Ein jeder konnte hier Fragen stellen oder Antwort zu geben suchen. Die Themata waren mehr solche, welche sich auf Fragen des christlichen Lebens bezogen (cf. Dufresne, Glossarium ad scriptores med. et inf. latinitatis s. a. collationes).

Durch tägliche Repetitionen unter der Leitung eines Repetitors und unter der Aufsicht des Magister studentium wurde dafür gesorgt, daß das in den scholis, disputationibus und collationibus gehörte zum bleibenden Besitz für die Studirenden wurde (1252. 1259. 1313). In ähnlicher Weise wurde der Unterricht auch an den Provinzialstudien gegeben. Collationen wurden wohl in allen Klöstern gehalten.

Das Ordenswesen der Dominikaner war in kurzer Zeit zu außerordentlicher Blüthe gediehen. Sie überboten bald alle übrigen Orden an Macht und Einfluß. Im Jahre 1221, fünf Jahre nach seiner Gründung, besaß der Orden bereits 60 Convente, welche in 8 Provinzen vertheilt waren. Im Jahre 1278 zählte er 12 Provinzen mit 417 Conventen, im Jahre 1303 18 Provinzen mit 746 Conventen. Unter diesen 746 Conventen bestand etwa der vierte Theil aus Frauenconventen (vgl. Bernhard Guidonis in der Frankfurter Handschrift und in der Einleitung zum ersten Bande Quétif's). Im Jahre 1337 belief sich die Zahl sämmtlicher Mönche auf etwa 12000 (cf. Fontana, Monum. Dominic. ad a. 1337: „delatus est numerus fratrum ordinis ad capitulum generale apud Valencenas celebratum, a Benedicto Pontifice superiori anno requisitus, et inventa sunt multa millia fratrum, juxta numerum Tribuum filiorum Israel, inquit Olmeda"). Am zahlreichsten war der Orden in Deutschland. Denn nimmt man die beiden Provinzen Teutonia und Saxonia, in welche seit 1303 Deutschland mit Ausschluß Böhmens getheilt war, zusammen, so waren hier in jenem Jahre 174 Klöster, von denen 60 auf die Provinz Sachsen trafen. Dann folgte Italien (dessen verschiedene Provinzen zusammengenommen) mit 166 Klöstern, Frankreich (gleichfalls dessen verschiedene Provinzen zusammengenommen) mit 126 Klöstern. Auffallend ist der Unterschied in Bezug auf die Frauenklöster. Denn während Frankreich nur 12, Italien 42 hat, besitzt Deutschland deren 74, und auffallend ist wiederum in Deutschland selbst das Verhältniß, denn während die Zahl der Männerklöster in der Provinz Teutonia zu denen in der Provinz Sachsen sich nahezu gleichsteht, verhält sich die Zahl der Frauenklöster in Teutonia zu denen in Sachsen wie 7 : 1. Bei solcher Zahl von Klöstern mußten natürlich auch die Versammlungen der Capitel sehr ansehnlich sein. So waren auf dem Generalcapitel zu Trier im Jahre 1289 700 Brüder und 300 fratrum servi anwesend (Ann. Colm. maj. in Pertz, Monum. XVII, ad a. 1289). Auf dem Provinzialcapitel zu Basel im Jahre 1302 hatten sich 570 Brüder eingefunden (Ann. Colm. maj.). Groß war namentlich der Zugang zu dem vor

allen andern berühmten Kloster St. Jacob in Paris. So erwähnt der Ordensmeister Humbert im Jahre 1269, daß in diesem Jahre in Paris nicht weniger als gegen 70 Novizen in das dortige Kloster aufgenommen worden seien (Quétif a. a. O., S. 411). Aus einer Predigtsammlung von einem der siebenziger Jahre des 13. Jahrhunderts berichtet Quétif, daß in jenem Jahre allein aus dem Kloster St. Jacob mindestens 30 verschiedene Prediger aufgetreten und gegen 111 Predigten von ihnen gehalten worden seien, während in derselben Sammlung nur 14 Franziskaner mit etwa 39 Predigten, aus andern Collegien 17 Prediger mit etwa 43 Predigten angeführt werden (Quétif a. a. O., S. 270). Im Jahre 1282 waren unter den 16 Magistern der Theologie, welche die theologische Facultät zu Paris bildeten, vier Dominikaner (Quétif s. t. Hugo de Bilhonio).

Die Zahl der Schüler, welche dem Orden angehörten und von den auswärtigen Provinzen zu dem Studium generale des Ordens nach Paris entsendet wurden, mochte sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts jährlich auf 60—90 belaufen. Denn jede Provinz konnte jährlich 3 Studenten nach Paris senden (Acten der Generalcapitel 1246), wodurch sich für die sieben auswärtigen Provinzen die Zahl auf 21 feststellt, und da der Curs in der Regel ein dreijähriger (1288) war, so würde die jährliche Gesammtzahl sich auf 63 belaufen. Die Zahl der Provinzen mehrte sich im 13. Jahrhundert noch bis auf zwölf. Da jedoch dabei Vorsorge getroffen wurde, daß die Zahl der zu Paris Studirenden nicht zu groß würde, indem einzelne Provinzen weniger entsendeten, so wird die Zahl 90 wohl schwerlich überstiegen worden sein. Zu diesen Schülern kamen nun aber noch die der Provinz Frankreich selbst und kamen noch diejenigen, welche nicht Mitglieder des Ordens waren, denn die theologische Schule der Dominikaner zu Paris war eine öffentliche Lehranstalt.

Die Frequenz an den Generalstudien in Deutschland, England, der Provence und Lombardei war eine etwas geringere. Als im Jahre 1248 in diesen vier Provinzen Generalstudien errichtet wurden, konnten an jedes derselben von den übrigen Provinzen je zwei Studenten jährlich entsendet werden, so daß also z. B. in Cöln,

wo der Sitz des Generalstudiums für Deutschland war, bei einem zwei- bis dreijährigen Studium sich die Zahl der nichtdeutschen Studirenden auf etwa 40, die Gesammtzahl etwa auf 60—70 belaufen mochte.

Als im Jahre 1303 von der Ordensprovinz Teutonia Sachsen als eine besondere Provinz getrennt wurde, umfaßte die Provinz Teutonia die Länder Oesterreich, Baiern, Schwaben, Franken, das linke Rheinufer und beide Brabant mit 49 Männerklöstern und 65 Frauenklöstern. Wir rücken das Verzeichniß der Klöster dieser Provinz und der Provinz Sachsen hier ein, wie es Quétif aus einer alten Handschrift mitgetheilt und W. Rein im dritten Bande der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte (S. 51 ff.) verbessert hat. Die Männerklöster in der Provinz Teutonia waren: Frisach, Straßburg, Wien, Worms, Thur, Bethune, Eßlingen, Basel, Freiburg (Breisgau), Freiburg (Schweiz), Augsburg, Mainz, Mastricht, Bern, Nürnberg, Pforzheim, Lüben (Niederlausitz), Tuln (an der Donau), Landshut, Somerghem (Belgien), Hagenau, Luxemburg, Schletstadt, Aachen, Herzogenbusch, Cöln, Trier, Würzburg, Regensburg, Löwen, Coblenz, Kostnitz, Krems (an der Donau), Frankfurt a. M., Antwerpen, Speier, Rottweil, Wimpfen, Neustadt a. d. Saale, Eichstädt, Colmar, Hof, Ulm, Würzburg, Mergentheim, Gemünden, Retz (Oesterreich) und Conventus Gembrensis (?).

Unter den Nonnenklöstern heben wir hervor: Maria-Medingen bei Donauwörth, Engelthal bei Nürnberg, Katharinenthal bei Diessenhofen, Töß bei Winterthur, Ottenbach bei Zürich, Klingenthal in Basel, Gebweiler; in Freiburg: Adelhausen, St. Agnes und St. Catharina; Unterlinden bei Colmar; in Straßburg: St. Nicolaus, St. Elisabeth, St. Marcus, St. Johannes Evang., St. Agnes, St. Catharina, St. Margarita; St. Gertrud in Cöln.

Die Provinz Saxonia umfaßte die Länder: Meißen, Thüringen, Hessen, Sachsen, Brandenburg, Friesland, Seeland, Holland. Die Männerklöster sind: Bremen, Lübeck, Eisenach, Hildesheim, Warburg, Soest, Riga, Lauwarden, Stralsund, Seehausen, Norden, Halle, Solms, Windesem (bei Deventer), Jena, Treysa

(Kurhessen), Brandenburg, Zütphen, Lucka (Niederlausitz), Göttingen, Harlem, Eger, Conventus Ystiacensis, Dortmund, Braunschweig, Magdeburg, Erfurt, Leipzig, Halberstadt, Utrecht, Minden, Hamburg, Ruppin, Straußberg (Mittelmark), Rostock, Plauen, Prenzlau, Zierikſee, Nordhausen, Reval, Mühlhausen, Marburg, Wesel, Wismar, Osnabrück, Nymwegen, Berlin, Dorpat, Gröningen, Pirna, Freiberg (bei Dresden). Unter den Frauenklöstern heben wir hervor: Paradies bei Soest und Lode bei Minden (1306 nach Lemgo übertragen).

---

2. Die Pariser Magister der Theologie aus dem Dominikanerorden im 13. Jahrhundert.

Wie alle Wissenschaften im Mittelalter auf dem Boden und unter dem Schatten der Theologie stehen, und die Theologen als die eigentlichen Repräsentanten der wissenschaftlichen Arbeit der Zeit anzusehen sind, so sind es unter den Theologen wieder die Mitglieder der beiden Orden der Franziskaner und Dominikaner und insbesondere der letzteren, welche hier die Führer und Vorkämpfer sind. Der Mittelpunkt, die hohe Schule der Theologie im eigentlichen Sinne, ist die Universität zu Paris. Von Jahr zu Jahr stellt dort der Dominikanerorden neue Magister auf, welche die vorjährigen ablösen und mit Eifer bedacht sind, daß ihr Name nicht aus dem Gedächtniß der theologischen Mitwelt und Nachwelt entschwinde. Ein Verzeichniß der Magister des Dominikanerordens, welche im 13. Jahrhundert, der Zeit der Blüthe der Theologie im Mittelalter, zu Paris lehrten, befaßt darum einen wesentlichen Theil der Geschichte der Theologie selbst unter seinen Aufschriften, und es ist schon um deswillen von Werth, die Reihe derselben kennen zu lernen.

Nun hat auch der Dominikaner Stephan von Salanhaco ein solches Verzeichniß bis zum Jahre 1278 hergestellt. Es bildet einen Bestandtheil seines tractatus brevis et devotus de quatuor, in quibus Deus Praedicatorum ordinem insignivit. Bernhard Guidonis hat diesen Tractat mit einer Einleitung, mit

Ergänzungen und Fortsetzungen bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts versehen. Es spricht für die Zuverlässigkeit der Angaben, daß Stephan und Bernhard in der Zeit lebten, aus der sie berichten. Der genannte Tractat, eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte des Ordens, existirt nur in Handschriften und scheint bei uns in Deutschland sehr selten zu sein. Es glückte mir, ihn in der im vorigen Abschnitt besprochenen Frankfurter Handschrift zu finden. Was den Werth dieser Handschrift erhöht, ist der Umstand, daß sie eine von den wenigen ist, welche durch Noten bemerklich macht, was Zusatz des Bernhard Guidonis ist.

Daß unsere Handschrift vom Originalmanuscripte unmittelbar abstamme, scheint theils daraus hervorzugehen, daß alle Handschriften, welche Quétif außer dem Original kannte, die Kennzeichen für die Zusätze nicht hatten, theils daraus, daß am Rande des vierten Blattes, wo drei Zeilen freigelassen sind, bemerkt ist: „Hic deficiebat etiam in originali de manu auctoris et erat spacium vacuum dimissum.“

Dem genannten Tractate des Stephanus von Salanhaco reiht sich sodann Blatt 41 ein zweiter desselben Verfassers an mit der Aufschrift: Tractatus de tribus gradibus praelatorum in ordine praedicatorum. Auch dieser Tractat ist von Bernhard Guidonis ergänzt bis in die Zeit des 12. Ordensmeisters Emericus de Placentia, der von 1304—1311 regierte. Die Zusätze, welche unsere Frankfurter Handschrift für die Jahre 1311—1341 bringt, rühren von einer zweiten Hand her, welche die Ordensmeister bis zum Jahre 1332 anführt, und von einer dritten Hand, welche über den Ordensmeister Hugo 1333 — 1341 noch einiges anmerkt. Doch enthält unsere Handschrift diesen Tractat nicht vollständig, sondern nur den ersten Abschnitt von den Ordensmeistern. Auf diesen folgt eine statistische Uebersicht über die Provinzen und Klöster des Ordens im Anfang des 14. Jahrhunderts nach Bernhard Guidonis, welche man bei Quétif vollständig findet, nur daß das, was unsere Handschrift gemeinsam mit Quétif hat, hie und da ausführlicher ist. An diese statistische Uebersicht reiht sich in der Handschrift ein Verzeichniß der Generalcapitelsversammlungen des Ordens bis zum

Jahre 1341 und sodann folgt das Hauptstück der ganzen Handschrift, die Acten der Generalcapitel bis zum Jahre 1340.

Wir lassen nun hier das Verzeichniß der Pariser Magister aus dem Dominikanerorden nach der Handschrift folgen und fügen ihm am Schlusse noch eine kurze Untersuchung über die Zeit einiger nach 1278 angeführten Magister bei.

Magistri in theologia Parisius.

Dedit quoque dominus ordini viros excelsos in verbo gloriae, quorum alii fuerunt doctores autentici et sollempnes, alii graciosi et famosi praedicatores. Numerum horum et nomina solus ille novit qui numerat multitudinem stellarum et omnibus eis nomina vocat. Obmissis autem doctoribus universis qui in locis famosis quique in studiis generalibus ultra mare et circa per universum orbem sollempniter docuerunt, illorum tantum nomina annotavi qui ab anno domini MCCXXX usque ad annum eiusdem domini benedicti MCCLXXVII quo haec scripsi, in theologia Parisius docuerunt et juxta morem dignitatem magistralem exercuerunt.

(1) Frater Rotlandus, Lombardus, Cremonensis, qui fuit primus licentiatus Parisius de ordine praedicatorum. De cuius ingressu iocundo et gaudioso notitia in vitis fratrum lib. I, cap. 5: eo tempore etc. Item de motivo et excitativo sui ingressus in vitis fratrum lib. III, cap. 7: cum magistro Rotlando etc. Item de revelatione ipsius facta cuidam fratri in vitis fratrum lib. VI, cap. 4: cum Fr. Rotlandus.

(2) Fr. Johannes de Sancto Egidio, Anglicus, qui intravit ordinem existens magister. Sub eo incepit praefatus frater Rotlandus.

(3) Fr. Hugo de Sancto Theodorico [1]), Viennensis, Burgundus, postmodum primus quem de ordine nostro

---

[1]) cf. Quétif: Hugo de Sancto Charo vel de Sancto Theuderio vel etiam ut legitur apud Vincentium Bellovacensem Spec. Hist. de Sancto Theoderio.

habuimus cardinalem, de quo habitum est supra. Hic incepit sub fratre Rotlando praedicto.

Anno domini 1255 Fr. Bonus Homo Brito et Fr. Helias Bruneti regebant scolas nostras tempore quo universitas studii parisiensis insurrexit contra fratres, instigante et actore malorum Guillelmo de Sancto Amore, sicut patet in privilegio Alexandri: Quasi lignum vitae etc.

(4) Fr. Bonus Homo Brito.

(5) Fr. Helias Bruneti de Brageriaco Petragoricensis dyoçesis.

(6) Fr. Johannes Pungens Asinum, Parisiensis.

(7) Fr. Hugo Metensis.

(8) Fr. Albertus Theutonicus, Coloniensis, de quo supra et adhuc infra.

(9) Fr. Gaufridus de Blevelloco (Quétif: Bello-Loco, Beaulieu), Burgundus.

(10) Fr. Stephanus de Varmesia, Altisiodorensis, Burgundus (Quétif: Varnesia).

(11) Fr. Guillelmus de Stampis, Gallicus.

(12) Fr. Laurentius de Filgeriis, Brito, magister in artibus et in medicina.

(13) Fr. Guillelmus de Ancona, Anglicus.

(14) Fr. Thomas de Aquino, Apulus, de quo supra.

(15) Fr. Florencius, Gallicus.

(16) Fr. Bartholomeus Turonensis.

(17) Fr. P. de Tarantasia, de quo supra, postmodum archiepiscopus Lugdunensis, cardinalis et papa romanus.

(18) Fr. Gericus de Sancto Quintino, Flandrensis, de quo in vitis fratrum lib. IV, cap. 10: fr. Gericus etc. Item de revelatione facta cuidam fratri de obitu ipsius in vitis fratrum lib. V, cap. 4: vir religiosus etc.

(19) Fr. Baldoinus de Maflix, Flamingus.

(20) Fr. Gilibertus de Ovis, Flamingus.

(21) Fr. Guillelmus de Loxonio, Burgundus.
(22) Fr. Johannes de Brisiaco, Gallicus.
(23) Fr. Amaldus Romanus, postmodum basilicae 12 apostolorum presbyter cardinalis, de quo supra.
(24) Fr. Guillelmus de Quintiaco, Petraoricensis. Hic obiit in Monte-Pessulano lector anno dom. 1274, 8 cal. Julij, sepultus est in ecclesia fratrum.
(25) Fr. Romanus nomine et natione.
(26) Fr. Petrus de Consuleto, Burgundus, postmodum archiepiscopus Corinthiensis, de quo supra.
(27) Fr. Ferarius Cathalanensis.
(28) Fr. Guillelmus de Cornato.
(29) Fr. Thomas de Lucido-Monte, Gallicus.
(30) Fr. Guillelmus de Magno-Saltu, Brito.
(31) Fr. Berengarius Notarii, Provincialis, de Arelate, qui obiit in Monte-Pessulano senex anno dom. 1296, 3. nonis Julii, sepultus est in ecclesia ante altare sancti domini.
(32) Fr. Johannes de Turno.

Isti duo praecedentes legebant simul anno domini 1278, quo haec scripsi.

Post hoc autem fuerunt qui sequuntur: [Randbemerkung: Fr. Stephanus scripsit praedictos mag.]

[Randbemerkung: additi fr. sequentes.]

(33) Fr. Johannes de Allodiis, qui magister et cancellarius existens et electus in episcopum Parisiensem intravit ordinem praedicatorum a. d. 1280 paschali tempore. Hic senex et plenus dierum et doctrina sacra et spiritu dei sicut unus ex patribus antiquis in se ipso recollectus appositus est ad eos migrans in festo sancti Remigii a. d. 1306, sepultus est Parisius juxta fratrem Mathiam in ecclesia fratrum.
(34) Fr. Guillelmus de Odone, Anglicus, postmodum archiepiscopus Dublinensis in Ybernia, qui obiit in vigilia beati Augustini a. d. 1298.
(35) Fr. Bernardus de Tilia de Nemauso, de quo supra.

Hic obiit in Avinione in Provincia in vigilia beati Dominici a. d. 1292. Hic translatus quiescit in Nemausio.

(36) Fr. Stephanus de Bisuntio, postea magister ordinis octavus. Hic obiit in conventu Luchano in festo Sanctae Ceciliae a. d. 1294.

(37) Fr. Dominicus de Alquessa, Aragonensis.

(38) Fr. Hugo de Bilomio, Claromontensis dyocesis, postmodum cardinalis primo sanctae Sabine deinde Hostinensi[s], de quo supra. Hic obiit a. d. 1297.

(39) Fr. Johannes de Sancto Benedicto, Gallicus, Aurelianensis.

(40) Fr. Theodericus Theotonicus.

(41) Fr. Bertrandus de Sancto-Flore, Alvernus.

(42) Fr. Johannes de Ardenburgo.

(43) Fr. Johannes Jordani de Roma, postmodum Paduanus deinde Bononiensis episcopus, ubi obiit a. d. 1303.

(44) Fr. Gentilis Romanus, postmodum episcopus Cathanensis. Hic obiit a. d. 1303.

(45) Fr. Rambertus Bononiensis, postmodum factus episcopus Venetus Castellanus per Bonifacium papam octavum a. d. 1302.

(46) Fr. Oliverus Trecorensis, Brito.

(47) Fr. Guillelmus Flamingus.

(48) Fr. —

(49) Fr. Amandus, Gallicus, de Sancto Quintino.

(50) Fr. Ferricus Metensis, Gallicus.

Isti duo immediate praecedentes legebant simul anno domini 1301.

(51) Fr. Remigius Florentinus, licenciatus auctoritate papae a. d. 1302.

(52) Fr. Echardus Theotonicus, licentiatus a. d. 1302. Hic confirmatus in priorem provincialem Saxoniae in generali capitulo Tholosano anno domini 1304.

(53) Fr. R. Romani de Maro-Logio, licenciates a. d. 1302 erat autem prior provincialis jam tunc factus in

Francia. Hic legebat a. d. 1303, prior provincialis simul existens actu.

(54) Fr. Guillelmus Petri de Godino, Baionensis de provincia Tholosana.

(55) Fr. Johannes Parisiensis. Hic obiit Burdegalis in curia romana, ubi diffinitivam sententiam expectabat in festo Sancti Mauricii a. d. 1306.

Isti duo immediate praecedentes fuerant licentiati a. d. 1304.

(56) Fr. Arnulphus Leodensis, licenciatus a. d. 1305.

(57) Fr. Romeus Cathalanus, Maioricensis, fuit licenciatus a. d. 1306 post festum sancti Johannis baptistae, incepitque paulo ante festum sancti Mychaelis.

(58) Fr. Erveus Brito, fuit licenciatus et incepit tempore paschali a. d. 1307.

(59) Fr. Berengarius de Landora, dyoc. Ruthenensis, fuit licenciatus in crastinum dominicae annunciationis inchoato iam anno Domini 1308. Erat tunc prior provincialis provinciae Tholosanae. —

Bis zum Jahre 1278 hat Stephan von Salanhaco das Verzeichniß der Magister der Theologie, welche an dem Studium generale der Dominikaner zu Paris lasen, fortgeführt, und für die beiden zuletzt von ihm angeführten wird ausdrücklich das Jahr 1278 als dasjenige bezeichnet, in welchem sie im Amte waren. Unter denen, welche nun Bernhard Guidonis als solche anfügt, welche nach 1278 zu Paris gelesen haben, ist der erste oder nach unserm Verzeichniß der dreiunddreißigste Johannes de Allodiis. Nach der Frankfurter Handschrift trat er um die Osterzeit 1280 in den Orden, während Quétif in den drei vor ihm liegenden Handschriften das Jahr 1281 las. Aber dieser scheinbare Widerspruch hebt sich durch die Bemerkung über den Jahresanfang bei Quétif, welche ich hier hersetzen will, da sie für die Berechnung der Zeit noch das eine und andere Mal dienen kann: „codices ms. Bernardi Tolosanus, Carcassonensis et Lingonensis constanter habent anno 1281 in vigilia paschae ac vere 1281 ad computum Tolosanum, quo utitur Bernardus, et quo annus

a die annunciationis incipiebat: vel si velis anno 1280, tum intelligas ad calculum Parisiensem, quo annus incipiebat a die paschae, adeo ut sabbatum sanctum ad annum praecedentem pertineret.“ Es ist also nach unserer jetzigen Rechnung das Kalenderjahr 1281, in welchem Johannes de Allodiis in den Orden trat. Er war, als er eintrat, bereits Magister der Theologie und Kanzler der Universität.

Nach ihm wird Guillelmus de Odone oder de Hotun genannt. Es ist sicher, daß er im Jahre 1280 zu Paris Licentiat wurde, daß er aber erst im Jahre 1287—1288 als Magister zu Paris die Sentenzen las (vgl. Quétif und die Acten des Generalcapitels). Im Verzeichniß des Bernardus folgt als der fünfunddreißigste Bernardus de Tilia. Er wurde, wie dies aus den bei Quétif angeführten Quellen mit ziemlicher Sicherheit hervorgeht, 1282 Licentiat und Magister. In dieselbe Zeit fällt die Promotion des Stephanus de Besontio oder Bisuntio, wie die von Quétif aus den Jahren 1281—1283 angeführten und zu Paris gehaltenen Dominikanerpredigten bezeugen. Ebenso sind im Jahre 1282 Hugo de Bilhonio und Johannes de Sancto Benedicto Magister der Theologie und verwalten als solche ihr Amt an der Pariser Schule. Demnach muß der vor den beiden letzteren stehende Dominicus de Alquessa auch zwischen 1280—1282 Magister geworden sein.

Wenn nun nach diesen im Verzeichniß Theodoricus Teutonicus folgt, so geht aus dem bisherigen hervor, daß Theodoricus vor dem Jahre 1283 nicht wohl als Magister gelesen haben kann, da für die Jahre 1280—1282 die durch die Constitutionen bestimmte Zahl von sechs Magistern in den vor Theodorich genannten Magistern nachweisbar ist. Daß nun aber Theodorich schon im Jahre 1283 gelesen habe, läßt sich daraus, daß er im Verzeichniß des Bernardus unmittelbar nach den obengenannten steht, nicht folgern, da das Verzeichniß Lücken hat. Doch läßt sich seine Zeit annähernd von den folgenden Magistern aus bestimmen. Im Verzeichniß steht zunächst: Bertrandus de Sancto Flore Alvernus. Quétif führt ihn nicht an, was auf eine Lücke in den Handschriften, die ihm zu Gebote standen, oder auf ein Uebersehen von seiner Seite schließen läßt; wohl aber kennt Quétif aus andern

Schriftstellern einen Bernardus de Alvernia. Vergleicht man das, was über diesen berichtet wird, so ist kaum ein Zweifel, daß wir in ihm unsern Bertrandus vor uns haben. Quétif glaubt nun, die Angabe des Johannes de Turrecremata, daß ein Bernardus Magister der Theologie gewesen sei, bestreiten zu müssen; allein eben diese Angabe ist ein weiterer Umstand, welcher die Identität dieses Bernardus de Alvernia mit unserem Bertrandus Alvernus erhärtet. Als Magister Parisiensis nun schrieb Bertrand, dem Johannes von Turrecremata zufolge, gegen Heinrich von Gandau, welcher die Lehre des Thomas Aquinas angriff. Nun trat Heinrich von Gandau in der Zeit von 1286—1289 als Gegner des Thomas auf (Hermanni Altah. ann. Pertz mon. XVIII, 415 cf. Quétif I, 435 ad Raymundum de Medullione). Demzufolge würde, wenn man anders die Reihenfolge der Doktoren bei Bernardus Guidonis als chronologische betrachtet, wogegen kein Einwand erhoben werden kann, die Zeit des Magisteriums Theodorichs in die Jahre 1283—1289 fallen.

Daß wir hiermit die richtige Zeit bestimmt haben, geht auch daraus hervor, daß einige der Nachfolger des Theodorich spätestens in den ersten neunziger Jahren ihr Magisterium ausgeübt haben. Denn der zweite nach Theodorich, Johannes von Ardenburg, ist nach Quétif 1296 zu Brügge gestorben, dessen Nachfolger, Johannes Jordani de Roma, ist als Magister 1295 Bischof von Padua geworden (cf. Bullarium ord. praedic. Rom. [ed. Ripol; 1730] II, 73). Gentilis Romanus, der vierte nach Theodorich, wird vom Generalcapitel des Jahres 1293 zur Rechenschaft gezogen, weil er regens Parisius in theologia ohne Erlaubniß des Ordensmeisters die Licentiatur empfing. Wie wir aus den Acten ersehen können, war diese Sache bis zum Jahre 1294 ausgeglichen; denn der Ordensmeister, in dessen Hände der reumüthige Gentilis das Siegel des Magisteriums niederlegte, starb im Jahre 1294. Der sechste nach Theodorich, Oliver Brito, wurde nach Quétif im Jahre 1294 Provinzial von Frankreich, nachdem er vorher als Magister der Theologie zu Paris gelesen hatte.

---

3. Die Provinzialprioren des Dominikanerordens in der Ordensprovinz Deutschland im 13. und 14. Jahrhundert.

Es ist für die Geschichte der Mystik von Werth, ein Verzeichniß dieser Provinzialprioren mit Zeitangaben über ihre Amtsverwaltung zu besitzen, da die Häupter der deutschen Mystik in den angegebenen Jahrhunderten mit wenigen Ausnahmen dem Dominikanerorden angehören, und manche ihrer Lebensumstände sich erst auf dieser chronologischen Grundlage näher bestimmen lassen.

Fridegar Mone hat trotz der sichtbar angewendeten Mühe von den etwa einunddreißig Provinzialprioren, die bis gegen das Jahr 1400 regiert haben, nur vierzehn mit einigen Zeitangaben zu ermitteln vermocht (F. J. Mone's Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte IV, 2). Nun überhebt uns eine St. Galler Handschrift hinsichtlich der übrigen Namen jeder weiteren Mühe, da sie ein vollständiges Verzeichniß der betreffenden Provinzialprioren enthält, aus welchem ich hier die bis zum Jahre 1400 mittheile:

Namen der Provinzialen, so in deutschen Landen regiert haben.

1. Berchtold, Dr. act.
2. Hitto.
3. Emund (zweimal).
4. Hermann von Handelberg.
5. Albertus Magnus, darnach Bischof von Regensburg.
6. Alexander.
7. Gößwein.
8. Wolfram.
9. Ulrich Engelbrecht von Straßburg.
10. Kuonrat von Eßlingen (zweimal).
11. Heinrich Egli.
12. Hermann von Minda.
13. Dietrich, ein großer Meister.
14. Konrad von Trebese.
15. Hugo von Zürich.

16. Antonius.
17. Egno von Stoffen (zweimal).
18. Johannes von Liechtenberg, darnach Bischof zu Regensburg.
19. Heinrich von Grüningen (zweimal).
20. Jakob von Welsperg von Wien (zweimal).
21. Heinrich von Lingo von Spir.
22. Bernhard Tararij, ein walch von Tolosen.
23. Johannes von Zweilingen von Mastrich.
24. Bartholomäus von Bolsenheim, ein großer Meister und seliger Mann.
25. Gerhard von Hüntins von Antwerpen, ein Meister.
26. Johannes Cusin, ein Meister von Menz.
27. Ulrich von Wintern von Regensburg, ein Meister.
28. Petrus Engerlin von Augsburg, ein Meister. Unter diesem erhub sich die Reformation in dieser Provinz, und er thät gar tugendlich dazu und ist zweimal Provinzial gewesen.
29. Ulrich Diebold von Basel, ein Meister.
30. Petrus Florinus.
31. Adam von Cöln, ein Meister.

Wir gehen nun daran, die Jahre derjenigen Provinzialen zu ermitteln, welche für uns von Interesse sind. Es sind die von dem fünften Provinzialprior, von Albertus Magnus an. Eine wesentliche Hülfe bieten uns hier wieder die Acten der Generalcapitel, wie wir sie in unserer Frankfurter Handschrift vorliegen haben.

Petrus von Prussia, der Biograph des Albertus Magnus, gibt auf Grund der Acten des Provinzialcapitels als das Jahr, in welchem dieser zum Provinzial Deutschlands erwählt wurde, 1254 an. Er blieb in diesem Amte bis zum Jahre 1259, wo er den Acten des Generalcapitels zufolge seines Amtes enthoben wurde. Was den zunächst folgenden Provinzial betrifft, so gibt Mone an, im Jahre 1261 sei N. N. provincialis Angliae als solcher nach der Provinz Deutschland versetzt worden mit dem Sitze in Cöln. Allein dies beruht auf einem Mißverständniß der Stelle bei Martène, auf die er sich beruft. Dort heißt es nämlich also: „absolvimus priorem provincialem Angliae et assignamus

eum provinciae Teutoniae, ut legat Coloniae vel alibi, ubi videbitur priori provinciali expedire.“ Dem klaren Wortlaut zufolge ist also der Sinn nicht, der Provinzial von England wird Provinzial von Deutschland mit dem Sitze zu Cöln, sondern der Provinzial Englands wird abgesetzt und als Lector der Provinz Deutschland zugewiesen, und versieht hier sein Lectoramt entweder zu Cöln oder an einem andern Orte, den der Provinzial von Deutschland für den geeignetsten hält.

Nach den Capitelsacten wurden in den Jahren 1263, 1265, 1266, 1269, 1272 Provinziale Deutschlands absolvirt. Da unser St. Galler Verzeichniß, wie sich erweisen wird, genau die chronologische Ordnung einhält, und im Jahre 1272 Ulrich Engelbrecht Provinzial wird, so müssen in den obengenannten Jahren die im St. Galler Verzeichniß zwischen Albrecht und Ulrich stehenden Provinzialen absolvirt worden sein, also Alexander, Gößwein und Wolfram. Da es nun aber fünf Absolvirungen sind, welche in diese Zeit fallen, so müssen zwei frühere Provinziale während dieser Jahre zum zweitenmal regiert haben. Nach dem St. Galler Verzeichniß war der an dritter Stelle genannte Emund zweimal Provinzial. An vierter Stelle bringt das Verzeichniß den Hermann von Handelberg, ohne zu erwähnen, daß er zweimal Provinzial gewesen sei. Von eben diesem aber ist die zweimalige Regierung gewiß. Sein Zeitgenosse Petrus von Dacia, der ihn persönlich kannte, sagt im Jahre 1268 unter anderem von ihm, er sei bereits zweimal Provinzial von Deutschland gewesen (Acta Sanctorum der Bollandisten zum 22. Juni, f. 292; er heißt hier Hermann von Havelbrecht). Seine erste Regierung fällt unmittelbar vor 1254, von 1254 aber bis 1259 regiert Albertus Magnus. Nun sind 1263 und 1265 Provinzialen Deutschlands abgesetzt worden und zwar der im Jahre 1265, weil er sich ein Vergehen hatte zu Schulden kommen lassen. Dieser wegen eines Vergehens abgesetzte Provinzial aber kann unser Hermann von Handelberg nicht sein, da letzterer im Jahre 1268 als Prior von Cöln dem oben angeführten Peter von Dacien zufolge in dem höchsten Ansehen steht und in außergewöhnlicher Weise gerühmt wird. Folglich ist Hermann von Handelberg zwischen 1259—1263 zum

zweitenmale Provinzial gewesen. Sein Nachfolger war dann wahrscheinlich Emundus mit seiner zweiten Regierung bis 1265, dann Alexander 1265—1266, Gößwein 1266—1269, Wolfram 1269 bis 1272.

Nach unserm St. Galler Verzeichniß muß nun Ulrich Engelbrecht folgen, und dies stimmt mit dem Resultat bei Quétif zusammen, der nachweist, daß dieser von 1272—1277 regiert habe. Sein Nachfolger ist nach dem St. Galler Verzeichniß Konrad von Eßlingen. Auch diese Angabe findet ihre Bestätigung durch einen Brief, den ein Confessarius Burchard um das Jahr 1279 an den „Provinzial Konrad" richtet (Petz, Bibliotheca ascet. VIII, 131). Denn dieser Brief ist kurze Zeit nach der Ansiedelung der Dominikaner in Colmar geschrieben, welche am 28. October 1278 dort eingezogen sind. Da nach den Acten der Generalcapitel der Provinzial Deutschlands im Jahre 1281 absolvirt wird, so hat also Konrad von Eßlingen von 1277—1281 regiert. Für den im St. Galler Verzeichniß folgenden Heinrich Egli steht das Jahr 1283 urkundlich fest, welches Jahr Fridegar Mone aus Würdtwein Subsid. diplom. X, 37 nachweist. Nach der Frankfurter Handschrift fand die nächste Absolvirung eines deutschen Provinzials im Jahre 1286 statt. Heinrich Egli hat also von 1281—1286 regiert. In unserem St. Galler Verzeichniß folgt Hermann von Minden. Hiermit stimmen die Acten der Generalcapitel, denn ihnen zufolge steht Hermann als Provinzial Deutschlands unter den Provinzialen, welche im Jahre 1290 an den römischen Stuhl wegen der Absetzung ihres Generals Munio appelliren.

Auf Hermann von Minden muß noch im Jahre 1290 die zweite Regierung Konrads von Eßlingen gefolgt sein, denn für ihn ist, wie sich zeigen wird, in der folgenden Zeiten kein Raum mehr. Wenn Quétif von Hermann von Minden sagt, er habe bis 1293 regiert, so ist er mit sich selbst im Widerspruch. Denn wenige Blätter vorher sagt er, er sei im Jahre 1290 absolvirt worden. Das letztere ist das richtige, wie unsere Frankfurter Handschrift ausweist, nach welcher im Jahre 1290 der Provinzial Deutschlands absolvirt wird. Daß aber ein Konrad noch im Jahre

1290 Provinzial von Deutschland muß geworden sein, das geht daraus hervor, daß Leander Albertus von einem „Provinzial„ Konrad im Jahre 1290 weiß. Er begeht nur einen Irrthum insofern, als er ihn zum Verfasser einer Biographie des Dominicus macht. Weil er dies nicht sein konnte, da die Zeit widerspricht, so hat Quétif nicht nur die Existenz eines Konrad, der ein Leben des Dominikus schrieb, sondern auch in falscher Schlußfolgerung die Existenz eines Konrad, der um 1290 Provinzial gewesen sei, in Zweifel gezogen. Allein letzteres folgt nicht aus dem ersteren. Leander Albertus hat nur einen späteren Konrad mit unserem Provinzial Konrad verwechselt, und Quétif hat auch diesen späteren Konrad bestritten, weil in seinem Manuscripte irrthümlicher Weise, wie sich zeigen wird, statt Konrads „Gerhard" stand. Da also nach unserm St. Galler Verzeichniß Konrad von Eßlingen „zweimal" Provinzial war, vor das Jahr 1290 aber nur sein erstes Provinzialat fällt, für sein zweites aber nach 1293 kein Raum mehr ist, wie sich zeigen wird, und da ferner auch Leander Albertus von einem Provinzial Konrad um 1290 weiß, so ist nicht zu bezweifeln, daß Konrad von Eßlingen von 1290 bis 1293 zum zweitenmale Provinzial war.

Im Jahre 1293 wird den Acten der Generalcapitel zufolge der Provinzial Deutschlands absolvirt. Der nun folgende muß nach dem St. Galler Verzeichniß Dietrich sein, der in eben diesem Verzeichniß als „ein großer Meister" bezeichnet wird. Er ist, wie sich im nächsten Abschnitte zeigen wird, der für die Geschichte der Mystik wichtige Theodorich von Freiburg. Wie lange derselbe das Amt eines Provinzials versehen, läßt sich annähernd erst aus der Erörterung über den folgenden Provinzial bestimmen. Dieser soll nach Quétif Gerhard gewesen sein, während das St. Galler Verzeichniß richtig Konrad von Trebensee nennt. Alles nämlich, was Quétif von diesem Gerhard zu sagen weiß, hat er aus der Einleitung des Theodorich von Apolda zu dessen Biographie über Dominikus entnommen. Theodorich von Apolda schreibt da nämlich im Jahre 1296 oder 1297: „Tandem dilectus pater noster Frater Gerardus prior provincialis Teutoniae rediens de capitulo generali in Lucha celebrato detulit quaedam prae-

clara gesta S. Dominici, quae ex ore Sororis Caeciliae Romanae, quam B. Dominicus ad ordinem receperat, conscripta sunt.“ Auf Grund dieser Stelle haben dann Quétif und ihm nach Cuperus die ältere Angabe des Leander Albertus und Antonius Senensis bestritten, welche den deutschen Provinzial Konrad als den Verfasser obiger Mittheilungen über das Leben des Dominikus angeben, und sie haben dessen Existenz überhaupt geleugnet, weil ja im Jahre 1296 oder 1297, wo Theodorich von Apolda schreibt, Gerhard Provinzial gewesen sei. Allein die ganze Kritik Quétif's wird durch den einzigen Umstand zu nichte, daß das Manuscript, welches er vor sich hatte, nur in Folge eines Fehlers den Namen „Gerhard“ hatte. Eine Pergamenthandschrift des 14. Jahrhunderts hat statt Gerhard den Namen Konrad, wie dies Mamachi in seinen Annales ordinis praedicatorum bemerkt: „At hi“, sagt er daselbst p. XLVII, „si animadvertissent in quibusdam codicibus Theodorici, ut in Casanatensi membranaceo seculi XIV, — —, pro Gerardo legi C o n r a d o, tantum certe operae in refellendis Alberto atque Senensi non consumsissent.“ Aus den Worten des Theodorich von Apolda steht also mit nicht zu bezweifelnder Gewißheit fest, daß im Jahre 1296 oder 1297, wo Theodorich diese Worte schrieb, ein Provinzial Konrad die deutsche Ordensprovinz regiert hat. Damit stimmt hinwieder unser St. Galler Verzeichniß, welches als den Nachfolger des Meister Dietrich Konrad von Trebensee nennt. Leander Albertus hat also, um noch einmal darauf hinzuweisen, ganz richtig einen Konrad als den Verfasser von Beiträgen zur Geschichte des Dominikus bezeichnet, aber fälschlich den um 1290 regierenden Provinzial Konrad von Eßlingen im Auge gehabt, während es der um 1297 regierende Provinzial Konrad von Trebensee war, welcher dem Theodorich von Apolda jene Mittheilungen über Dominikus gemacht hatte. Da nun die gewöhnliche Dauer der Amtsverwaltung eines Provinzials vier Jahre war, Meister Dietrich aber noch lange nach seiner Absolvirung lebte, so dürfen wir annehmen, daß sich seine Amtsverwaltung bis ins Jahr 1297 erstreckte, jene Worte des Theodorich von Apolda also, in welcher Konrad als Provinzial bezeichnet wird, mit größerer

Wahrscheinlichkeit nicht im Jahre 1296, sondern im Jahre 1297 geschrieben sind. Denn wir haben die Wahl zwischen beiden Jahren.

Von seinem Gerhard, der also kein anderer als Konrad von Trebensee ist, sagt Quétif, daß er im Jahre 1300 entweder schon gestorben oder schwer erkrankt gewesen sein müsse, da in den Acten der Generalcapitel dieser Jahre eine Absolvirung des deutschen Provinzials nicht erwähnt sei und dem Generalcapitel von Massilia im Jahre 1300 der deutsche Provinzial nicht angewohnt habe, auf dem Capitel vom Jahre 1301 aber ein anderer, nämlich Hugo, als Provinzial Deutschlands erscheine. Dieser Hugo ist der im St. Galler Verzeichniß auf Konrad von Trebensee folgende Hugo von Zürich, der den Acten der Generalcapitel zufolge im Jahre 1303 vom Amte absolvirt wurde. Einer Originalurkunde des Retzer Convents d. d. Coblenz 1303 zufolge ist noch im Jahre 1303 Antonius Provinzial. (Lamatsch, Beiträge zur Geschichte des Dominikanerordens (1854) S. 171 liest fälschlich Amandus für Antonius.) Auch die Generalcapitel-Acten vom Jahre 1304 führen ihn als Provinzial an, und ebenso nennt ihn unser Verzeichniß als Nachfolger Hugo's. Des Antonius Nachfolger ist nach dem St. Galler Verzeichniß Egno von Stoffen (Stoflen?), der bis 1308 sein erstes Regiment geführt hat, denn in diesem Jahre wurde nach den Generalcapitel-Acten Johannes von Liechtenberg erst Provinzialvicar, dann Provinzial. Nach der oben angeführten Retzer Urkunde war er im Jahre 1303 Lector von Cöln (Lamatsch schreibt fälschlich Johann von Lichtenbach). Wann Egno des Antonius Nachfolger geworden, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen; vielleicht im Jahre 1307, nachdem den Antonius den Acten zufolge im Jahre 1306 Tadel und Strafe wegen des inordinatus habitus conversorum in seiner Provinz getroffen hatte. Jedenfalls ist Egno am 9. October 1307 Provinzial, denn von diesem Tage ist eine von ihm ausgestellte Urkunde (Lehmann, Urkundl. Geschichte der Klöster in und bei Worms im Archiv für Hess. Geschichte II, 427).

Johannes von Liechtenberg (oder Luxemburg, wie Quétif meint) hat von 1308—1310 regiert, denn in letzterem Jahre

wird er den Generalcapitel=Acten zufolge absolvirt und nach Paris gesendet, um das theologische Magisterium zu empfangen. Fridegar Mone hat hier in den Acten unrichtig gelesen, wenn er ihn von 1304—1308 Provinzial sein läßt. Nachdem der obengenannte Meister Dietrich im Jahre 1310 noch Provinzialvicar gewesen, wird auf dem nächsten Provinzialcapitel Bruder Heinrich zum Provinzial erwählt. Sein Name ist mit unter den Provinzialen, welche im Jahre 1312 einen neuen Ordensgeneral wählen. Es ist dies der Heinrich von Grüningen unseres Verzeichnisses, welcher in diesem auf Johannes von Liechtenberg folgt. Auch diesen läßt Fridegar Mone unrichtiger Weise im Jahre 1312 absolvirt werden, denn nicht, daß er da absolvirt worden sei, sondern daß er den Berengar von Landorra zum Ordensgeneral mit erwählt habe, steht in den Generalcapitel=Acten bei Quétif a. a. O. 1934, worauf Mone sich beruft. Den Acten zufolge wird im Jahre 1316 der Provinzial Deutschlands absolvirt; das wäre also, da seit 1312 keiner Absolvirung erwähnt wird, Provinzial Heinrich. Da Heinrich vom Generalcapitel absolvirt wurde, so konnte sein zweites Provinzialat nicht unmittelbar auf das erste folgen, es ist ihm also dem St. Galler Verzeichniß zufolge Egno von Stoffen gefolgt, der somit von 1316—1320 sein zweites Provinzialat hatte. Mit dem Jahre 1320 war seine Amtszeit abgelaufen. Er muß von neuem gewählt, aber um 1321 oder 1322 gestorben sein. Denn nach ihm und vor 1323 muß Heinrich von Grüningen, der nach Quétif im Jahre 1321 Definitor war, sein zweites Provinzialat gehabt haben, da für ihn später kein Raum mehr ist, und im Jahre 1323 nach den Acten des Generalcapitels der Provinzial absolvirt wurde. Ihm folgte nach dem St. Galler Verzeichniß Jakob von Welsperg von Wien, oder wie er im Retzer Nekrologium heißt: Jakob von Feltzberg, der nach einer Friesacher Urkunde vom „Auffahrtstage" 1325 (bei Lamatsch, S. 182) in diesem Jahre Provinzial war und bis 1326 regiert hat, denn in letzterem Jahre wurde nach den Acten der Generalcapitel der Provinzial Deutschlands absolvirt. Nach dem St. Galler Verzeichniß war dessen Nachfolger Heinrich von Lingo von Speier, der von 1326—1331 regiert hat, denn nach den Generalcapitel=

Acten wird im Jahre 1331 der Provinzial Deutschlands absolvirt und Bernhard von Tarraria als Vicar aufgestellt. Dessen Vicariat muß unmittelbar in das Provinzialat übergegangen sein, da nach dem St. Galler Verzeichniß auf Heinrich von Lingo als Provinzial Bernhard Tararij folgt. Er regierte bis 1334, denn in diesem Jahre wird auf dem Generalcapitel der deutsche Provinzial abgesetzt und Jakob von Welsperg von Wien zum Vicar ernannt. Es war nicht ungewöhnlich, daß der Vicar vom nächsten Provinzialcapitel zum Provinzial erwählt wurde. Da der im St. Galler Verzeichniß auf Bernhard Tararij folgende Johannes von Zweilingen erst 1340 Vicar und Provinzial wird, so bleibt uns ohnedies nichts anderes übrig, als das zweite Provinzialat Jakobs von Welsperg für diese Periode anzunehmen. Für die vorhergehende Periode 1326—1331 aber ihn einzusetzen war unmöglich, da er 1327 Generalvicar in Polen war, und ihn nach Johannes von Zweilingen zu setzen geht nicht, da er nach dem von Seb. Brunner (Der Prediger-Orden in Wien und Oesterreich [Wien 1867]) mitgetheilten Nekrologium von Retz am 12. August 1342 gestorben ist. So ist also im Jahre 1334 Jakob von Welsperg erst Vicar, dann Provinzial von Deutschland geworden und es geblieben bis 1340. Denn im Jahre 1338 konnte er nicht zurücktreten, da für dieses Jahr ein Capitel der Provinzialen angesetzt war. Wenn aber auf einem Generalcapitel nicht die Definitoren der Provinzen, sondern die Provinzialen zusammenzutreten hatten, dann verlängerte sich deren Amt um zwei Jahre. Im Jahre 1340 aber, so lesen wir in den Acten, wurde der Provinzial Deutschlands absolvirt und Johann von Zweienbergen Vicar. Daß er unmittelbar darauf Provinzial muß geworden sein, geht aus Zittards Ordenschronik hervor, der zu den Jahren 1343—1345 unter den hervorragenden Ordensgliedern anführt „Johann von Zweienbergen, Provinzial deutscher Provinz". Ohnedies folgt er im St. Galler Verzeichniß, er muß also, da uns ein früherer Provinzial mit einer zweiten Regierungsperiode nicht mehr übrig ist, dem Jakob von Welsperg gefolgt sein. Die Dauer seines Provinzialats bestimmt sich nach der Zeit des Bartholomäus von Bolsenheim, seines Nachfolgers, der nach den

Acten der Generalcapitel (s. Quétif) für das Jahr 1351 als Magister in Paris die Sentenzen zu lesen hatte, und nach Steill (Ephemerides Dominicano-sacrae 1727 ad 3 Jan.) „hernach in seine deutsche Provinz durch einhellige Wahl zum Provinzialat berufen worden". Er starb aber nach „den Todtenregistern und der alten Adelhausischen Chronik im Jahre 1362" (s. Steill), und zwar in seinem Amt als Provinzial, wie Suso in der Einleitung zu seinen Schriften sagt. Er hat also von 1353—1362 regiert, wenn anders er gleich nach seiner Rückkehr von Paris zum Provinzial erwählt worden ist. Auf jeden Fall aber hat der dem Bartholomäus im St. Galler Verzeichniß unmittelbar vorhergehende Johannes von Zweienbergen bis zum Jahre 1353 regiert (im Verzeichniß steht „Zweilingen", vermuthlich ein Schreibfehler, da kein anderer Johannes gemeint sein kann). Auf Bartholomäus von Bolsenheim läßt das St. Galler Verzeichniß Gerhard von Hüntins folgen, welcher bis gegen das Jahr 1368 regiert haben muß, denn sein Nachfolger Johannes Cusin, welcher, wie er selbst, als Meister angeführt wird, war (nach Quétif) erst im Jahre 1368 oder 1369 Magister geworden. Johann Cusin regierte bis 1372, denn in diesem Jahre wird auf dem Provinzialcapitel zu Freiburg Ulrich Winter zum Provinzial erwählt (Baseler Handschrift E. III, 13 in Mone's Quellensammlung III, 582). Im Jahre 1389 ist Petrus Engerlin von Augsburg Provinzial. Unter diesem nämlich „erhub sich die Reformation in dieser Provinz", wie das St. Galler Verzeichniß sagt. Im Jahre 1389 aber hat nach Steill der Ordensmeister Raymund von Capua die deutsche Provinz zu reformiren angefangen, welche, wie Steill hinzufügt, „bestermaßen befördert der gottselige Petrus Engerlein, damaliger Provinzial in Deutschland". Ob dessen beide Regierungsperioden unmittelbar nacheinander folgen, oder die zweite erst auf jene seines Nachfolgers Ulrich Diebold folgt, vermag ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls ist wenigstens die erste im Jahre 1397 zu Ende, da in diesem Jahre Ulrich Diebold Provinzial von Deutschland ist (Fel. Fabri Hist. Sacr., Lib. I, p. 177 sqq., ed. Goldast).

Wir stellen nun zum Schlusse das Resultat unserer Erörterung zusammen:

1254—1259 Albertus Magnus.
1259—1263 Hermann von Handelberg. II.
1263—1265 Edmund. II.
1265—1266 Alexander.
1266—1269 Gößwein.
1269—1272 Wolfram.
1272—1277 Ulrich Engelbrecht.
1277—1281 Konrad von Eßlingen. I.
1281—1286 Heinrich Egli.
1286—1290 Hermann von Minden.
1290—1293 Konrad von Eßlingen. II.
1293—1297 Dietrich.
1297—1300 Konrad von Trebensee.
1300—1303 Hugo.
1303—(1306?) Antonius.
1307—1308 Egno. I.
1308—1310 Johann von Lichtenberg.
1311—1316 Heinrich von Grüningen. I.
1316—1321 (1322?) Egno. II.
1321 (1322?) — 1323 Heinrich von Grüningen. II.
1323—1326 Jakob von Felsberg. I.
1326—1331 Heinrich Lingo.
1331—1334 Bernhard von Tarraria.
1334—1340 Jakob von Felsberg. II.
1340—1353 Johann von Zweienbergen.
1353—1362 Bartholomäus von Bolsenheim.
1362—1368 (1369) Gerhard von Hüntins.
1368 (1369)—1372 Johann Cusin.
1372—? Ulrich Winter.
. . 1389 . . Petrus Engerlin. I und II.
. . 1397 . . Ulrich Diebold.

4. Theodorich von Freiburg.

Eine Handschrift in Coblenz, welche Mone in seinem Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters 1837 anführt, enthält einen Traktat Meister Dietrichs, „eines bredigers, der by seinen zeiten der größte Pfaffe und der heiligesten man eyner war, so do uff ertrich lebete". Carl Schmidt erwähnt in seinem Leben Taulers eines Dietrich von Colmar, eines Ordensbruders und Zeitgenossen Taulers, und fragt, ob dieser vielleicht der in obiger Handschrift angeführte Meister Dietrich sei, der von den Mystikern des 14. Jahrhunderts, selbst von Tauler, zuweilen genannt werde.

So gar nichts ist uns also von den Lebensumständen dieses Meister Dietrich bekannt, daß wir suchen müssen, ob er nicht hier oder dort unter einem Manne gleichen Namens unterzubringen sei, damit vielleicht von da aus einiges Licht auf seine Zeit und Lebensumstände falle. Wir wollen für's erste beachten, daß er ein Meister, das ist Magister der Theologie, war und dem Prediger- oder Dominikanerorden angehörte. Und daß er in der That „ein großer Pfaffe" mag gewesen sein, das geht aus der Art hervor, wie Tauler ihn anführt, welcher den „Meister Dietrich" mit Thomas Aquin und Meister Eckhart zusammenstellt, oder aus dem von Docen in seinen Miscellaneen zur Geschichte der deutschen Literatur veröffentlichten Traktat von der wirkenden und möglichen Vernunft, einer mystischen Schrift des 14. Jahrhunderts; denn hier wird „Meister Dietrich" als eine der ersten Autoritäten angeführt. Es war also wohl der Mühe werth, über diesen Meister Dietrich Umfrage zu halten. Allein die Vermuthung, auf die Schmidt kam, ist unrichtig, wie sich zeigen wird. Unser Meister Dietrich ist vielmehr kein anderer als der unter andern von Quétif und Echard aufgeführte Theodoricus Teuto oder de Friburgo. Ehe wir jedoch diesen Nachweis liefern, wollen wir noch die Nachrichten, welche die Schriftsteller des Dominikanerordens über Theodorich von Freiburg bringen, einigermaßen ergänzen.

Einen alten Irrthum über Theodorich von Freiburg hat bereits Quétif beseitigt. Da ihn nämlich Leander Albertus an zwei

verschiedenen Orten seines Werkes anführt, so hatten Antonius Senensis und ihm nach verschiedene andere Schriftsteller zwei Theodorich aus ihm gemacht und die ihm von Leander Albertus zugeschriebenen Schriften unter die beiden vertheilt, aber so ungenau, daß Schriften, die dem einen zugeschrieben sind, noch einmal unter dem andern vorkommen. Aus diesem Umstand und aus Laurentius Pignon hat Quétif den Irrthum aufgedeckt. Alles nun, was Quétif aus älteren Schriften über Theodorich von Freiburg zu sagen vermag, faßt sich in wenige Sätze zusammen: „Fr. Theodoricus Teuto, ille scilicet quem de Friburgo a patria celebri in Brisgoia municipio quidam ut Lusitanus et sequaces agnominant, Simlerus vero ex Matthaeo Dressero Thamninum nuncupat, sub finem seculi XIII et initia sequentis claruit. Sacrae theologiae magister fuit in facultate Parisiensi et in catalogo Salanhaci et Bernardi Guidonis ordine 39 recensetur, inter eos scilicet, qui inter 1280 et 1290 licentiam decurrerunt, diciturque simpliciter F. Thedericus Teutonicus. Vivebat adhuc anno 1310, quo in actis capituli generalis Placentiae in Longobardia sic de eo statutum lego: ‚Ponimus vicarium in provincia theutonica F. Thedericum magistrum in theologia, donec provincialis eiusdem provinciae electus fuerit et confirmatus et praesens extiterit in eadem.‘ Hunc enim eundem esse, hinc evincitur, quod nullus alius hujus nominis magister in theologia ea aetate apud Bernardum citatum laudetur.“

Das Erste, was wir dem bisher über Theodorich von Freiburg bekannten hinzufügen können, ist, daß Theodorich Provinzial der Ordensprovinz Deutschland war, und zwar in den Jahren 1293—1297. Das im vorigen Abschnitt mitgetheilte St. Galler Verzeichniß ist hiefür die Quelle, und für die Jahre seines Provinzialats verweise ich auf die dortigen Erörterungen. Daß aber der im St. Galler Verzeichniß als „großer Meister“ bezeichnete Dietrich kein anderer als unser Theodorich von Freiburg sei, dafür gilt als Begründung dasselbe, was Quétif zur Begründung für dessen Vicariat im Jahre 1310 sagt: „Hunc enim eundem esse, hinc evincitur, quod nullus alius hujus nominis

magister in theologia ea aetate apud Bernardum citatum laudetur.“

Weitere Aufschlüsse über ihn entnehmen wir einer seiner Schriften, die, wie es scheint, in nur wenigen Abschriften noch vorhanden sind. Der einzige Codex, den Quétif nach Feller anführt, ist ein der Universität in Leipzig gehöriger, der aus dem ehemaligen Paulinerkloster stammt. Da ihn Quétif nicht gesehen hatte, so konnte ich hoffen, hier für die Geschichte der Mystik vielleicht noch eine kleine Ausbeute zu gewinnen. Und ich hatte mich nicht getäuscht. Ich setze aus diesem Codex vorerst die Worte her, mit welchen Theodorich seine Schrift de iride einleitet: „Referendo in Christo patri, fratri Aymerico, magistro ordinis praedicatorum, frater Th. Vriburgensis ordinis provinciae theutonicae theologicae facultatis qualiscunque professor cum filiali reverentia obedientiam tam debitam quam devotam. Quoniam secundum exigentiam venerabilis officii, unde sapientibus et insipientibus debitores sumus, pusillique et magni nostrae professionis moderamine vestrae providentiae gubernari habent, ut videlicet non solum quo ad directionem regularis disciplinae sed etiam quantum ad optimarum scientiarum profectum solidiora maturioribus, infirmioribus autem, quibus lacte opus est, rudimenta satis congrua ministrentur, placuit reverentiae vestrae, et ad hoc me hortabamini cum apud nos (vos?) Tholosae essem in capitulo generali, ut id quod de circulis et modo generationis et apparitionis yridis et aliarum radialium impressionum, quae sunt in alto hujus elementaris regionis, conceperam, scripto conferrem.“ Für's erste entnehmen wir dieser Stelle die Zeit, in welcher Theodorich seine Schrift de iride verfaßt hat. Theodorich widmete sie dem Ordensmeister Aimericus de Placentia, welcher den Orden von 1304—1312 regierte. Dieser hatte auf dem Generalcapitel zu Toulouse, welches ihn so eben zum Ordensmeister erwählt hatte, Theodorich zur Abfassung der genannten Schrift aufgefordert. Jenes Generalcapitel aber wurde im Mai 1304 gehalten. Die Schrift des Theodorich ist also nicht lange nach 1304 entstanden. Ein weiteres Resultat ergibt sich aus der Anwesenheit des Theo-

dorich auf dem Capitel. Die Dominikaner hatten, wie im ersten Abschnitt angegeben ist, zweierlei Arten der Generalcapitel, Capitel der Provinzialprioren und Capitel der Definitoren. Bei Capiteln der ersteren Art erschienen die Provinzialprioren mit einem Begleiter, welchen die Definitoren des Provinzialcapitels hiezu erwählt hatten. Bei Generalcapiteln der zweiten Art erschien der Provinzial nicht, sondern nur der Definitor mit einem Begleiter. War aber das Generalcapitel ein Capitel der Provinzialprioren und hatte zugleich die Aufgabe, einen neuen Ordensmeister zu wählen, dann wurde dem Provinzial nicht ein einfacher Begleiter, sondern ein Definitor beigegeben. Die Definitoren hatten ihren Namen von ihrer Aufgabe, auf dem Generalcapitel Bestimmungen und Beschlüsse mit fassen zu helfen, in gleicher Weise wie die Provinzialprioren, während die einfachen socii nur eine geringere Gewalt gehabt zu haben scheinen (Quétif I, 16). Solche nun, welche nicht der genannten Art waren, durften auf den Generalcapiteln nicht erscheinen, wenn sie sich nicht zuvor die ausnahmsweise Erlaubniß vom Ordensmeister erwirkt hatten. Da nun das Generalcapitel zu Toulouse im Jahre 1304 ein Capitel der Provinzialen und zugleich ein solches war, auf welchem man einen neuen General zu wählen hatte, so waren hier die Provinziale mit ihren Definitoren erschienen. Provinzial aber war im Jahre 1304 Theodorich nicht, denn dieses Amt bekleidete für die Provinz Deutschland damals Antonius, für die Provinz Sachsen Meister Eckhart. Da es nun auch nicht das nächstliegende ist, anzunehmen, daß Theodorich ungesetzlich oder ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß zu dem Capitel gekommen sei, so bleibt mit großer Wahrscheinlichkeit übrig, daß er als Definitor der Provinz Deutschland in Toulouse anwesend war. Da auch Meister Eckhart als neu erwählter Provinzial Sachsens dort sich eingefunden hatte, so ist zugleich die persönliche Bekanntschaft Theodorichs mit Meister Eckhart constatirt.

Daß wir mit der Vermuthung, er sei als Definitor in Toulouse gewesen, nicht fehl gegangen zu sein scheinen, dafür spricht die älteste Originalurkunde, welche das Kloster Retz in Oesterreich besitzt und welche Lamatsch in seinen Beiträgen zur Geschichte des

Dominikanerordens S. 171 dem Inhalte nach angibt. Dieselbe ist 1303 zu Coblenz ausgestellt und bestimmt die terminos der Almosensammler des Kremser und Retzer Convents. Es nennen sich in derselben als solche, welche die Grenzen bestimmen: Fr. Amandus prior provincialis Theutoniae (ist von Lamatsch falsch gelesen und muß Antonius heißen), Magister Theodorich, Prior von Würzburg, Johann von Lichtenbach (Lichtenberg?) Lector von Cöln, und Wolfgang, Lector von Mainz. Die terminos der Klöster zu bestimmen kam den Definitoren zu nach den Constitutionen des Ordens: „Cum ipso Priore Provinciali debent omnia tractare et diffinire." Es waren auf den Provinzialcapiteln immer vier Definitoren für die Provinz zu wählen: „In singulis Capitulis Provincialibus Hispaniae, Tolosanae etc. quatuor fratres de discretioribus et magis idoneis a Provinciali Cap. per disquisitionem Provincialis etc. eligantur (Fontana, De diffinit. Capit. Provinc.). Es ist nun kein Zweifel, daß wir in der angeführten Urkunde die Definitoren der Provinz Deutschland im Jahre 1303 vor uns haben, von denen übrigens einer zu fehlen scheint. Dadurch ist es also noch wahrscheinlicher gemacht, daß der hier unmittelbar auf den Provinzial folgende Theodorich im nächsten Jahre als Definitor seinen Provinzial nach Toulouse zur Wahl eines neuen Ordensmeisters begleitet habe. Ob übrigens Lamatsch richtig gelesen hat, wenn er in der Urkunde Prior von Würzburg (Herbipolensis, Wirceburgensis) las, bleibt dahingestellt.

Aus der Eingangsstelle von Theodorichs Schrift de iride entnehmen wir ferner, daß der Ruf von Theodorichs Wissen auf naturwissenschaftlichem Gebiete ein nicht unbedeutender sein mußte, da sein italienischer Ordensmeister ihn zur Abfassung der obengenannten Schrift aufforderte. Sodann ist für uns wichtig, daß Theodorich sich in dieser Schrift ordinis provinciae theutonicae theologicae facultatis professor nennt. Die theologische Facultät für Deutschland, welche dies κατ' ἐξοχήν war, und diese ist nach der Fassung der Worte hier gemeint, war die zu Cöln, wo der Orden sein Studium generale hatte. Theodorich ist also in der auf 1304 zunächst folgenden Zeit Professor der Theologie zu Cöln gewesen, und da ferner nur eine solche Hauptstelle

zu Cöln sich befand, und die übrigen Lectoren der Theologie sich diesen Titel nicht beilegen konnten, so folgt weiter, daß Theodorich damals der erste Lehrer der Theologie zu Cöln war.

Aus der Einleitung zur Schrift de iride läßt sich auch ein Fehler Quétifs verbessern, der nach Laurentius Pignon einem andern Theodorich oder Dietrich, Theodoricus Saxo, die Schrift de radialibus impressionibus ad Aimericum Placentium ordinis magistrum unterschiebt. Denn diese Schrift ist keine andere als die Schrift unseres Theodorich von Freiburg de iride, in welcher er „de modo generationis yridis et aliarum radialium impressionum“ zu schreiben verspricht, und welche er, wie die ersten Worte der Schrift zeigen, dem Aimericus de Placentia gewidmet hat. In unserer für die Kenntniß Theodorichs von Freiburg so werthvollen Leipziger Handschrift befinden sich übrigens nicht bloß, wie Quétif aus Feller angibt, dessen beide Schriften de iride und de beatifica visione Dei per essentiam, sondern auch noch ein paar andere. Zuerst die Schrift de mensuris entium f. 1—6 b. Am Schlusse: „Explicit tractatus de mensuris entium a magistro th. editus ordinis praedicatorum.“

Die nun im Leipziger Codex folgende Schrift gibt gleichfalls Anlaß, im Verzeichniß der Schriften Theodorichs, wie wir es bei Quétif und seinen Vorgängern finden, eine Verbesserung zu machen. Ich will zuerst die Einleitungsstelle hersetzen: „De tribus articulis de numero difficilium quoniam inportunitate requirentium cogor scribere, a quo supersedere debui propter commentitie loquentes, tandem ego instantiae requirentium cedens cogitavi aliquid circa haec opponendo et per modum inquisitionis notare, ut saltem darem occasionem cuicunque hoc placuerit videlicet verbo vel scripto de his mecum conferre, ut per talem collationem harum rerum difficilium maximo modo veritas elucescat. Primum istorum de quibus est agendum est de summis principiis moventibus corpora celestia, utrum videlicet haec principia quae sunt quaedam substantiae intellectuales, uniuntur corporibus celestibus non solum ut motores ipsorum sed etiam ut formae

unione essentiali ita ut secundum hoc celi possint dici animati. Secundus articulus est de principio ex parte nostri, quo immediate beati uniuntur Deo in illa gloriosa et beatifica visione, utrum videlicet hoc sit intellectus possibilis aut intellectus agens. Tertius articulus est de accidentibus communiter, utrum videlicet possint esse sine subjecto." Theodorich will also, wie wir sehen, de tribus articulis de numero difficilum schreiben, und führt dann diese drei Themata an. Dies ist nun mit der größten Wahrscheinlichkeit dieselbe Schrift, welche Leander und Simler und nach ihnen Quétif unter dem Titel anführen: „De tribus difficilibus." Dann aber ist, wie aus der mitgetheilten Stelle hervorgeht, dies nur der gemeinsame Titel für die drei Themata, und nicht eine Schrift für sich. In letzterer Weise aber faßten es Leander und die beiden andern auf, denn sie erwähnen erst diese Schrift und dann folgt weiter unten in ihrem Verzeichniß die Schrift de beatifica visione Dei per essentiam, welche also nur die zweite Unterabtheilung der genannten Schrift ist. Ich vermuthe ferner, daß auch der erste und der dritte Theil dieser Schrift: De principiis moventibus corpora celestia und de accidentibus unter zwei andern von Leander mit anderer Aufschrift angeführten Tractaten verborgen ist. Vielleicht ist die Abtheilung de principiis etc. dieselbe Schrift welche Leander unter dem Titel de principio materiali, und jene de accidentibus die, welche er unter der Aufschrift de quidditatibus entium anführt.

Von Interesse ist es ferner, aus obiger Einleitungsstelle zu der Schrift de tribus difficilibus zu erfahren, daß Theodorich wegen seiner Lehre Anfechtungen erfuhr und wie es nach der Fassung seiner Worte scheint, Anfechtungen von nicht unbedeutender Art. Wir werden weiter unten auf diesen Umstand noch einmal zurückkommen müssen.

Zum Schlusse meiner Ergänzungen zu Theodorich von Freiburg noch eine Vermuthung. Petrus von Prussia sagt in seiner Vita Alberti Magni (cap. 54) von einer Verstorbenen: „Haec quinto decimo die post mortem venerabili Fratri Theodorico tunc Fratrum lectori in Treviris, cui solita fuerat

confiteri, ad pulpitum in studio suo residenti, visibiliter apparuit, dulciter ipsum salutando, dixitque illi: ex parte Dei missa sum ad te, ut de rebus, quarum certitudinem affectas, certus sis. Tunc religiosus vir ait: Qualem vitam ducis, Domicella? quae respondit: In conspectu sum sanctae Trinitatis, aeternae beatitudinis gaudio quietata. At ille rursus: Nosti Magistrum Albertum nostri Ordinis Fratrem, qui nuper Coloniae apud Fratres Praedicatores obiit? Respondit illa: Optime novi. Et Lector: Ubi est? inquit. Cui respondit illa, dicens: Gaudet laetitia inenarrabili longe valde supra nos.“

Ich vermuthe nun, daß diese Stelle auf unsern Theodorich von Freiburg sich beziehe. Die Gründe sind folgende. Dieser Theodorich, von welchem hier die Rede ist, wird als eine bekannte und angesehene Persönlichkeit hingestellt. Abgesehen davon, daß dem Verfasser daran liegen mußte, angesehene Zeugen für die Seligkeit des Albertus vorzuführen, so weisen die Worte selbst darauf hin. Die Frau erscheint dem venerabili Fratri Theodorico. Das Prädicat venerabilis aber wurde keinem einfachen Lector, sondern nur angesehenen Persönlichkeiten gegeben. Nach Düfresne hatten Bischöfe diesen Titel, und Fontana bemerkt in seinen Monumentis Dominicanis z. J. 1380 bei Raymund von Capua: „fuitque primus nomine Reverendissimi salutatus, cum prius Venerabilis esset consuetus titulus Magistrorum ordinis.“ Der damalige Lector muß also wohl kein bloßer Lector geblieben, er muß nachher wohl noch eine bedeutendere Stellung in seinem Orden eingenommen, sich sonst hervorgethan haben. Dann das: tunc Fratrum lectori in Treviris. Ich verstehe das in dem Sinne: der damals noch Lector in Trier war, später aber der und der geworden ist, als den man ihn weithin kennt. Auch stimmt die Zeit. Nosti Albertum, qui nuper obiit? Also er ist Lector um 1280. Unser Theodorich hat, wie wir in dem Abschnitt über die Pariser Magister sahen, das Magisterium zu Paris zwischen 1283—1289 erhalten. Es war das gewöhnliche, daß einer zuvor Lector war, ehe er das Magisterium zu empfangen nach Paris gesendet wurde. Ist aber unsere Vermuthung richtig,

daß die Art, wie von Theodorich in obiger Stelle die Rede ist, auf eine nachher bekanntere Persönlichkeit schließen läßt, so werden wir mit Nothwendigkeit auf Theodorich von Freiburg hingewiesen, denn von größerer Bedeutung und allgemeinerer Anerkennung ist unter den Männern dieses Namens in der Ordensprovinz Deutschland um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts nur unser Theodorich von Freiburg.

Und nun der Nachweis, daß unser im Eingang genannter Meister Dietrich, „der by seinen zeiten der größte pfaffe und der heiligesten man eyner waz, so do uff ertrich lebete“, daß dieser Meister Dietrich, der von den Mystikern des 14. Jahrhunderts, selbst von Tauler, zuweilen genannt wird, kein anderer sei als Theodorich von Freiburg.

Ich wundere mich, daß man nicht schon früher auf diese Vermuthung gekommen ist. Hat man Theodorich von Freiburg einfach übersehen, oder hat man aus den Titeln der Werke, welche ihm zugeschrieben werden, den allzuschnellen Schluß gezogen, daß er sich wohl nur vorherrschend mit naturgeschichtlichen Gegenständen abgegeben habe und dem Gebiete der Mystik fern stehe? Ein Blick in seine Schrift de beatifica visione Dei per essentiam, die allerdings, wie es scheint, sehr selten und ihrem Inhalte nach völlig unbekannt ist, hätte hier freilich eines Bessern belehren können.

Diese Schrift ist es zunächst, mit welcher wir unseren Beweis führen. Also jener Meister Dietrich, den Tauler anführt, und den wir in jenem mystischen Tractat „von der wirklichen und möglichen Vernunft“ verschiedene Male und als gewichtige Autorität angeführt finden, ist kein anderer als Theodorich von Freiburg. Wir fragen zuerst: in welchem Zusammenhang führt Tauler seinen Meister Dietrich an? Tauler predigt am 13. nach Trinitatis über die Worte: Beati oculi, qui vident, quae vos videtis. Er redet von der Möglichkeit Gott zu schauen, und findet dieselbe in der Verwandtschaft mit Gott. Diese Verwandtschaft habe Gott in den Grund der Seele gelegt. Von diesem inwendigen Adel der Seele nun hätten viele Meister gesprochen, neue und alte: Bischof Albrecht, Meister Dietrich und Meister Eckhart. Der

eine heiße das einen Funken der Seele, der andere einen Boden, oder auch einen Tolden, einer eine Erstigkeit. Bischof Albrecht aber ein Bild, in dem die heilige Dreifaltigkeit gebildet ist.

Derjenige, welcher jenes Medium, durch welches wir Gott schauen, einen Funken der Seele nennt, ist Meister Eckhart. (Vgl. z. B. Predigt VII in Pfeiffers Meister Eckhart S. 39: „Die sele hat etwas in ir, ein fünkelin der redelicheit, daz niemer erleschet, und in diz fünkelin setzet man daz Bilde ꝛc.“; vgl. a. a. O. S. 109. 193 und an andern Orten.) Der Andere, so fährt Tauler fort, nennt jenes Medium, durch welches wir Gott schauen, einen Boden oder einen Tolden, das ist einen Grund oder einen Wipfel, ein Oberstes. Bleibt uns nun, nachdem wir in der Taulerischen Stelle für die eine Begriffsbestimmung Meister Eckhart ausfindig gemacht, und dann Tauler selbst den Albertus Magnus als den bezeichnet hat, der jenes Medium das Bild nennt, kaum eine andere Wahl, als die Meister Dietrichs für jene übrigen Bezeichnungen, so erhellt nun aus der Schrift Dietrichs von Freiburg de beatifica visione Dei per essentiam, daß er in der That jener Meister Dietrich sei, den Tauler meint. Merkwürdiger Weise liegt schon dem Titel seiner Schrift jenes Schriftwort zu Grunde, an das Tauler seine Bemerkung über den Adel der Seele und über die drei Meister anknüpft. Aber entschieden wird die Frage erst durch folgende Stelle Dietrichs von Freiburg in der genannten Schrift: „Ex dictis sumendum est hoc generaliter, quod ens quodcunque — — quantum ad summum gradum suae perfectionis reducitur — necesse est hoc fieri secundum suae substantiae supremum. — — Sic ergo in speciali in proposito intelligendum, quantum ad illae divinae claritatis beatificam participationem, quo beati vident per essentiam. Hoc enim necesse est fieri secundum id quod ens supremum deus in naturam nostram plantavit, quum hoc principio in nobis maxime ad divinam conformitatem et quandam immediationem ad deum accedimus.“ Hier also nennt Dietrich von Freiburg jenes Medium, durch welches wir Gott schauen, ein principium, ein substantiae supremum, ein ens supremum, das in unsere Natur gepflanzt ist.

Wer könnte zweifeln, daß Tauler diese Ausdrücke im Auge gehabt habe, da er von seinem Meister Dietrich sagte, er nenne jenes Wesen einen Tolden (einen Wipfel, ein Oberstes, supremum) oder auch einen Boden — eine Erstigkeit (principium)?

Wir gehen nun zu einer zweiten Quelle über, in welcher Meister Dietrich als eine Autorität für die mystische Speculation angeführt wird, es ist jener von Docen im ersten Bande seiner Miscellaneen mitgetheilte Tractat „von der wirklichen und möglichen Vernunft". Auch hier sei für's erste auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß dieser Tractat an dieselbe Schriftstelle anknüpft, welche den Titel der Schrift Dietrichs von Freiburg de beatifica visione zu Grunde liegt: „Seilich sint die Augen, die da sehen, das ir sehet". Dieser Tractat nun, in welchem Meister Dietrich vorherrschend angeführt wird, handelt von der wirklichen (soll so viel heißen als wirkenden) und möglichen Vernunft. Und hiemit vergleichen wir nun das Thema, das sich Dietrich in seiner Schrift de beatifica visione gesetzt hat. Er will, sagt er, in dieser Schrift sprechen „de principio, quo immediate beati uniuntur deo in illa gloriosa et beatifica visione, utrum videlicet hoc sit intellectus possibilis aut intellectus agens". Also Dietrich von Freiburg handelt in seiner Schrift von dem intellectus possibilis und von dem intellectus agens — was ist das anders, als „die mögliche Vernunft" und die „wirkende Vernunft", welche das Thema des Tractats bei Docen bildet, in welchem ein Meister Dietrich vorherrschend als Autorität angeführt wird? Könnten wir hier noch zweifeln, wer dieser Meister Dietrich sei? Und noch mehr. Der Tractat bei Docen sagt: „Nu coment ander Maister, und wellen daz sprechen von den Bilden der Sel, und vragent, wa daz Bilde lige? Maister Thomas sprichet, daz ez si in den Creften. Nu kumt Maister Dietrich und widersprichet dise Rede, daz daz nicht en sei. Nu merket, er sprichet, daz ditz Bilde nicht lige in den Creften — —" (hier hat die Handschrift eine Lücke). Man kennt den Unterschied, der in der Mystik zwischen Wesen und Kräften gemacht wird. Die eben erwähnte Stelle sagt also soviel als: Meister Thomas setze das Bild Gottes in die Kräfte, Meister

Dietrich dagegen in das Wesen der Seele. Und nun vergleiche man damit folgende Stellen in der Schrift unsers Dietrich von Freiburg de beatifica visione: „Eorum ad primum considera: quod intellectus agens in sua essentia est vera substantia, secundo quod in ipso expressa est similitudo et imago divinae substantiae.“ Und wieder folgende Stelle: „— — intellectum agentem, quo substantia animae figitur in aeternitate, et in quo solo invenitur illa unitas trinitatis et trinitas in unitate, quae est homo ad imaginem dei.“ Das Bild Gottes also ist der intellectus agens, der intellectus agens aber ist vera substantia. Dietrich von Freiburg setzt das Bild Gottes also in das Wesen, in die Substanz, und fährt dann fort, daß man es nicht setzen könne in den intellectus possibilis: quae non possunt competere intellectui possibili, cum sit ens perinde in potentia et nihil eorum quae sunt antequam intelligat.“ Also der intellectus possibilis ist nichts anderes als die Kräfte, die an sich nur potentielles Sein sind und wirkliches Sein erst werden mit ihrem Heraustreten in Thätigkeit.

Somit dürfte es hinlänglich erwiesen sein, daß der von der Coblenzer Handschrift, von Tauler, und von dem Tractate bei Docen angeführte Meister Dietrich kein anderer als Theodorich von Freiburg ist. Aber noch eine andere Frage ist der weiteren Nachforschung werth, und wir werden hier wenigstens einiges Material hiefür beizubringen suchen; denn ein definitives Resultat zu gewinnen ist vorläufig noch unmöglich.

Wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden, werden um das Jahr 1320 die Prioren von Mainz und Worms von dem Ordensmeister Hervé beauftragt, in Bezug auf das Verhalten Bruder Eckharts, des Priors zu Frankfurt, und des Bruders Theodorich von St. Martin eine Untersuchung vorzunehmen, denn beide seien verdächtiger (ketzerischer) Verbindungen beschuldigt. Ein in Verbindung mit Meister Eckhart beschuldigter Theodorich, ein Theodorich, der ein Gesinnungsgenosse Eckharts ist, könnte das nicht am Ende Theodorich von Freiburg sein? Er heißt im Briefe Hervé's zwar Theodoricus a Santo Martino, aber damit ist die Möglichkeit, daß beide eine und dieselbe Person seien, nicht aus-

geschlossen. Denn das „von St. Martin" könnte der Familienname und „von Freiburg" die Heimath, das Heimathskloster Theodorichs sein. Diese Vermuthung wird durch folgende Notiz, welche ich Herrn Professor Fridegar Mone in Carlsruhe verdanke, einigermaßen nahe gelegt. Derselbe schreibt mir nämlich, daß der Nekrolog der Freiburger Dominikaner zwei Personen der Familie von St. Martin enthalte, wenngleich keinen Dietrich von St. Martin. Daraus geht nun doch wenigstens mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß es eine Familie von St. Martin in Freiburg oder in der Nähe Freiburgs gegeben habe, und daß, den Fall gesetzt, daß ein Theodorich aus dieser Familie in den Orden getreten sei, er den Gesetzen des Ordens zufolge (s. Abschnitt I) zu Freiburg werde in den Orden getreten sein, so daß also Freiburg sein Heimathskloster geworden wäre. Es ist uns also die Vermuthung auch durch diese Notiz wenigstens sehr nahe gelegt, daß Theodorich von St. Martin und Theodorich von Freiburg identisch seien. Daß eine und dieselbe Person mit zweifachem Zunamen bezeichnet wird, kann nicht befremden. Derartige Beispiele finden sich in Quétif und Eckhart genug. Nennt doch Simler unsern Theodorich von Freiburg nach Matthäus Dresser nicht „von Freiburg", sondern Theodoricus „Thamninus", wie Quétif bemerkt. Und könnte nicht selbst dieser Umstand uns auf der Spur eher festhalten, als von ihr wieder entfernen? Denn Matthäus Dresser könnte leicht, wenn er ein schlechtes Manuscript vor sich hatte, aus einem undeutlich geschriebenen Martinus den etwas befremdlichen Namen Thamninus herausgelesen haben. Das Alter Theodorichs von Freiburg steht dieser Vermuthung nicht im Wege. Theodorich hat zwischen 1283—1289 zu Paris das Magisterium erlangt. Rücken wir nun auch sein Geburtsjahr bis zum J. 1250 hinauf, so würde er im J. 1320 70 Jahre alt gewesen sein. Nicht sehr viel jünger war um diese Zeit auch Meister Eckhart.

Mit dieser Vermuthung, daß Theodorich von Freiburg der fragliche Theodorich von St. Martin sei, wollen wir nun auch zusammenhalten, was Theodorich von Freiburg in der Einleitung zu seiner Schrift de tribus difficilibus bemerkt. Es heißt da in der schon angeführten Stelle: „De tribus articulis de numero

difficilium quoniam importunitate requirentium cogor scribere, a quo supersedere debui propter commenticie loquentes, tandem ego instantiae requirentium cedens etc." — Propter commenticie loquentes — so oder ähnlich scheint mir gelesen werden zu müssen. Die wegen ihrer Menge von Abkürzungen sehr schwer zu lesende Leipziger Handschrift hat nämlich an der Stelle, wo wir commentitie gesetzt haben: em̄c. Das erste Zeichen steht immer für cum, com. Theodorich deutet also hier auf Anfechtungen wegen seiner Lehre hin, und zwar sind hier Lehrfragen der speculativen Mystik gemeint, Fragen, die er selbst andeutet (s. oben die ganze Stelle). Es sind Fragen, bei denen es wenigstens nahe lag, in pantheistischen Irrthum zu verfallen, wie dies bei einem Theile der Begharden auch der Fall war.

C. Schmidt hat, wie wir im Eingang erwähnten, die Frage gestellt, ob nicht Dietrich von Colmar, an welchen der Dominikaner Venturini in einem bei Quétif mitgetheilten Briefe sich wendet, jener mystische Meister Dietrich sei. Die Frage ist eigentlich schon mit unserer Erörterung über Theodorich von Freiburg beantwortet. Doch will ich noch aus dem Briefe Venturini's zeigen, daß Dietrich von Colmar hier nicht in Betracht kommen kann. Venturini nennt in diesem Briefe Johann von Dambach den geistlichen Vater Dietrichs, also ist letzterer wohl jünger. Johann von Dambach aber ist um 1288 geboren. Venturini gibt dem Dietrich Belehrungen über die Kasteiung des Leibes, also ist Dietrich kaum älter als Venturini. Letzterer ist aber um 1303 geboren. Setzen wir nun mit Schmidt Venturini's Brief gegen das Ende der dreißiger Jahre des Jahrhunderts, so zählte Dietrich von Colmar damals ein Alter von 35—37 Jahren. In der Zeit dieses Briefes war also Dietrich von Colmar noch nicht der berühmte Meister, den Tauler als eine Autorität hätte anführen können, denn dann hätte der etwa gleichaltrige Venturini nicht in belehrendem Tone zu ihm gesprochen. Er müßte seinen Ruf in den vierziger oder fünfziger Jahren des Jahrhunderts begründet haben. Aber von einem Dietrich, der ein Meister, und zwar ein großer Meister gewesen und in dieser Zeit gelebt hätte, findet sich

nirgends sonst eine Spur. Sodann ist ja auch Meister Dietrich in dem Tractat von der wirklichen und möglichen Vernunft als Autorität angeführt. Für die Zeit, in der dieser Tractat verfaßt wurde, haben wir aber in ihm selbst ein Kriterium. Es ist nicht bloß die Sprache und die Art der Speculation, welche uns diesen Tractat in die Blüthezeit der mystischen Speculation, in die Zeit Eckharts setzen heißt, sondern es ist auch ein ganz specielles Merkmal, an dem wir erkennen, daß er vor dem Jahre 1323 geschrieben sein müsse. Thomas Aquin wurde im Jahre 1323 heilig gesprochen, und von dieser Zeit an wird er nie citirt, ohne daß seinem Namen das „Sanct" vorgesetzt wäre. In unserem Tractate aber wird er noch als „Meister Thomas" angeführt. Es ist dies ein zuverlässiges Merkmal, und eine Ausnahme hier zu statuiren geht um so weniger an, als der Tractat das „Sanct" da beifügt, wo er es thun kann, wie bei der Erwähnung Augustins. Es ist aber nach dem, was über die Zeit Dietrichs von Colmar gesagt ist, klar, daß dieser vor dem Jahre 1323 als eine Autorität nicht citirt werden konnte.

5. Meister Eckhart.

Ehe wir auf nähere Untersuchungen eingehen, stellen wir das Wenige zusammen, was bisher über Eckharts Lebensumstände bekannt war.

Quétif sagt, er sei ein Sachse gewesen, habe in Paris die Sentenzen gelesen um Magister zu werden, sei aber in Folge des Streits zwischen König Philipp IV. und Bonifacius VIII. von letzterem nach Rom berufen und dort zum Licentiaten promovirt worden 1302. Als im Jahr 1303 Sachsen als besondere Provinz von Deutschland abgetrennt worden war, sei er zum ersten Provinzialprior der neuen Provinz erwählt und 1304 auf dem Generalcapitel zu Toulouse von dem Ordensmeister bestätigt worden. Im Jahre 1307 habe ihn der Ordensmeister als seinen Generalvicar mit unbedingter Vollmacht nach Böhmen entsendet,

damit er dort bessere Zustände herstelle. Von Johann XXII. seien in einer Constitution vom 26. März 1329 mehrere seiner Sätze verworfen worden, doch sei dort bezeugt, daß Eckhart selbst dieselben vor seinem Tode noch verdammt habe.

Das ist es im Wesentlichen, was Quétif, abgesehen von Eckharts Schriften, deren Verzeichniß er aus Trithemius mittheilt, über Eckharts Leben bringt. Es beruht fast alles auf unzweifelhaften Grundlagen, auf den Angaben des mit Eckhart gleichzeitigen Bernhard Guidonis, auf den Acten der Generalcapitel und auf der noch vorhandenen Constitution Johanns XXII.

Der erste nach Quétif, der eingehender sich mit Eckhart beschäftigt hat, ist Carl Schmidt in Straßburg. Wir finden die Resultate seiner Forschung, die er an verschiedenen Orten veröffentlicht hat, zusammengefaßt in seinem Artikel über Eckhart in Herzogs Realencyclopädie. Folgendes ist das Neue, welches er dem von Quétif Gegebenen hinzufügt:

Bald nach seinem Generalvicariat in Böhmen habe er sich in Straßburg aufgehalten und in Nonnenklöstern gepredigt. Von Straßburg sei er nach Frankfurt am Main als Prior der dortigen Dominikaner berufen worden. Hier habe man ihn und einen anderen Bruder, Dietrich von St. Martin, beschuldigt, verdächtige Verbindungen zu haben, und der damals zu Metz anwesende Ordensmeister Hervé habe die Prioren von Worms und Mainz beauftragt, das Betragen der Angeklagten zu untersuchen. Kurz darauf habe Eckhart in Cöln gepredigt und gelehrt. Als dann auf dem Generalcapitel zu Venedig 1325 geklagt worden sei, daß deutsche Ordensbrüder in ihrer Landessprache irrthümliche Lehren verbreiteten, sei der Prior Gervasius von Angers mit der Untersuchung beauftragt und im Jahre 1326 auf dem Capitel zu Paris der Provinzialprior Deutschlands abgesetzt worden. Letzterer sei damals „wohl niemand anders als Meister Eckhart“ gewesen. Da Eckharts Lehre besonders unter den Cölner Dominikanern Anhänger gefunden, so habe noch im Jahre 1326 Erzbischof Heinrich den gesammten Orden als der Ketzerei verdächtig angeklagt und Papst Johann XXII. den Bruder Nikolaus von Straßburg beauftragt, die Klöster der Provinz Deutschland zu visitiren. Am

14. Januar 1327 sei Eckhart vom Erzbischof vor das Inquisitionsgericht gefordert worden, Nikolaus aber habe dagegen protestirt und an den Papst appellirt. Doch habe Eckhart am 13. Februar 1327 erklärt, daß er sich dem Gerichte unterwerfe und bereit sei zu widerrufen, was in seinen Meinungen als ketzerisch erwiesen würde. Die Inquisitoren hätten aber einen unbedingten Widerruf verlangt und da dieser nicht erfolgte, so sei Eckhart als Ketzer verurtheilt worden. Den 20. Februar habe Eckhart an den Papst appellirt. Er sei nach Avignon citirt worden, wo man ihm 28 Sätze vorgelegt habe, die er als die seinigen erkannt hätte. Siebenzehn derselben seien als ketzerisch verurtheilt, die übrigen als verdächtig und übelklingend verworfen, Eckhart selbst getadelt und seine Schriften verboten worden. Die Verdammungsbulle sei den 27. März 1329 publicirt worden. 1330 habe dann der Papst auch eine Bulle gegen die Brüder des freien Geistes erlassen, in der die nämlichen Sätze angeführt würden, die sich in der Bulle gegen Eckhart fänden.

Wir sehen, Carl Schmidt hat eine reichliche Zugabe gebracht zu dem, was seit Quétif über Eckhart bekannt war. Der größte Theil dieser Angaben gründet sich auf die Acten der Generalcapitel des Ordens, auf Jacquin's handschriftliche Chronik der Frankfurter Dominikaner und auf das von Waitz im neunten Bande von Pertz' Archiv mitgetheilte Verzeichniß von Actenstücken, welche im Vatikan zu Rom sich befinden und von welchen Waitz in Paris die Notiz gefunden hat.

Bach, welcher im Jahre 1864 eine mit Geist geschriebene Monographie über Eckhart herausgegeben hat, bringt nicht alles, was aus den bekannteren Quellen über Eckhart zu bringen war. Dagegen hat er einige Angaben, die wir bei früheren nicht finden. Er habe, sagt er, als Ordensprovinzial von Sachsen seinen Sitz zu Cöln gehabt. Im Anschluß an das erwähnte Vicariat in Böhmen heißt es dann weiter: „Während dieser bewegten Lebensperiode machte er viele Reisen in Deutschland. Seine Thätigkeit erstreckte sich nach Oesterreich, er kam nach Straßburg (1324).“ Und weiter sagt Bach: „Weil man in seinen Predigten häretische Sätze nach Art der gleichzeitigen Begharden wollte gefunden haben,

so sei er vor ein Ordenscapitel nach Venedig berufen worden; daselbst habe er sich über seine Lehre verantworten müssen und sei wahrscheinlich seines Priorats entsetzt worden.

Das ist die Summe von dem, was bisher in den Schriftstellern, welche sich mit Eckharts Leben und Lehre eingehender beschäftigten, über dessen Lebensumstände bemerkt worden ist. Wir prüfen, ehe wir weitere Untersuchungen anstellen, zuerst die Haltbarkeit verschiedener Angaben, die hier mitgetheilt sind.

Fürs erste ist Bachs Angabe unrichtig, daß Eckhart als Provinzialprior von Sachsen seinen Sitz zu Cöln gehabt habe. Denn wie im ersten Abschnitt dargelegt worden ist, so kam bei der Theilung Deutschlands in zwei Ordensprovinzen Cöln zur Provinz Deutschland und nicht zur Provinz Sachsen. Der Provinzialprior von Sachsen kann also nicht zu Cöln seinen Sitz genommen haben.

Bach berichtet sodann, Eckhart sei vor ein Ordenscapitel nach Venedig berufen worden; daselbst habe er sich über seine Lehre verantworten müssen. Davon ist nichts bekannt. In den Acten steht nur, vor jenes Capitel seien Klagen über einige Ordensbrüder in Deutschland wegen gefährlicher Lehren gebracht und der Prior von Angers mit der Untersuchung deshalb beauftragt worden.

Bach erwähnt ferner, in Folge jener Citation Eckharts nach Venedig sei er wahrscheinlich seines Priorates entsetzt worden, und meint damit sein Priorat in Frankfurt. Allein das Generalcapitel zu Venedig fand im Jahre 1325 statt, und Eckhart war in diesem Jahre nicht mehr Prior zu Frankfurt.

Schmidt berichtet, in Folge jener Untersuchung durch den Prior von Angers sei zu Paris 1326 der Provinzialprior Deutschlands abgesetzt worden, und Provinzialprior sei damals wohl niemand anders gewesen als Meister Eckhart. Allein aus unserem dritten Abschnitt geht hervor, daß Meister Eckhart niemals Provinzialprior von Deutschland gewesen ist, und der im Jahre 1326 absolvirte Provinzialprior Deutschlands ist kein anderer als Jakob von Feltzberg.

Quétif faßt endlich die Ernennung Eckharts zum Generalvicar

in Böhmen so, daß derselbe damit aufgehört habe, Provinzial von Sachsen zu sein; er nennt einen Theodoricus Saxo als Nachfolger Eckharts und zweiten Provinzial von Sachsen von 1308 bis 1311; allein wir werden sehen, daß kein Theodoricus Saxo Provinzial von Sachsen war und daß Eckhart auch in den Jahren 1308—1311, also während seines Generalvicariats in Böhmen und nach demselben, Provinzial von Sachsen gewesen ist. Damit fällt dann auch was Schmidt sagt, daß Eckhart bald nach seinem Generalvicariat in Böhmen zu Straßburg sich aufgehalten habe.

In diesen Punkten also sind die von den genannten Schriftstellern angeführten Umstände aus Eckharts Leben unrichtig und unbegründet. Wir versuchen es nun, weitere Ergänzungen zu Eckharts Leben zu ermitteln.

Wie die Acten der Generalcapitel aussagen, wählte Eckhart am 16. Mai 1304, am Pfingstsamstag, mit sechsunddreißig andern Wählern zu Toulouse den Ordensmeister. Das dritte Scrutinium ergab die Wahl des Aymericus von Placentia, eines Lombarden. Damals war Provinzial von Deutschland Antonius, von Sachsen „frater Aichardus, magister in theologia; non tamen erat confirmatus in die electionis magistri, sed die lunae sequenti (18. Mai) fuit confirmatus in provincialem a magistro“. Daraus geht hervor, daß Eckhart durch das letzte sächsische Provinzialcapitel zum Provinzial für die neuerrichtete Provinz Sachsen designirt worden war. Die Erhebung Sachsens zu einer selbstständigen Provinz des Ordens war im Jahr 1303 im Monat Mai (26.) auf dem Generalcapitel zu Besontio definitiv beschlossen worden. Damals wurden Galterus und Frodenus zu Provinzialvicaren ernannt, welche bis zur Wahl eines Provinzialpriors für Sachsen das Regiment daselbst führen sollten, „quorum cuilibet committimus, quod suae provinciae fratrum discretorum requisito consilio provideat de loco et tempore magis apto pro provinciali capitulo celebrando, et diem statuat ad eligendum priorem provincialem futurum“.

Wie wir im ersten Abschnitte sahen, sollten die Provinzialcapitel kurze Zeit nach dem Generalcapitel gehalten werden. In den Bestimmungen über den Schluß der Studien war die Zeit

des Provinzialcapitels oder der 1. August als Schlußtermin bestimmt. Es wird da vorausgesetzt, daß die Zeit des Provinzialcapitels dem Schuljahr etwas früher ein Ende machen könne. Von drei Provinzialcapiteln in Sachsen, welche zu Minden im 14. Jahrhundert gehalten wurden, wissen wir, daß eines an Mariä Himmelfahrt (15. August), zwei an Mariä Geburt (8. September) gehalten worden sind. Mithin fiel die Zeit der Provinzialcapitel in die Monate Juli bis September. In dieser Zeit also muß auch im Jahre 1303 jenes Provinzialcapitel in Sachsen gehalten worden sein, von welchem Eckhart zum Provinzialprior designirt wurde.

Nun theilen Martène und Dürand im sechsten Bande ihrer Veterum scriptorum et monumentorum collectio einen bisher für Eckhart ganz übersehenen Catalogus praedicatorum provincialium provinciae Saxoniae mit, welcher aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammt und handschriftlich in der Sabina zu Rom sich befand. Hier finden wir gleich im Eingang die für uns werthvolle Stelle: „Anno domini MCCCIII in capitulo provinciali apud Erphordiam fuit electus primus provincialis Saxoniae magister Echardus, qui fuit absolutus apud Neapolim anno Domini MCCCXI et missus Parisius ad legendum.“

Wir entnehmen fürs erste dieser Stelle, daß jenes Provinzialcapitel, von welchem im Jahre 1303 Eckhart zum Provinzial designirt wurde, zu Erfurt gehalten wurde. Es war dies das erste selbstständige Provinzialcapitel der neuen Provinz, Erfurt also wohl einer der wichtigeren Orte in derselben. Muß man nun wohl schon von vornherein annehmen, daß man für eine neu errichtete Provinz, in der so manches noch zu ordnen war, keinen Fremdling, sondern einen mit den dortigen Verhältnissen einigermaßen vertrauten Mann werde gewählt haben, und ferner, daß das Provinzialcapitel einen Mann werde gewählt haben, den die meisten kannten, und geht schon daraus mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß Eckhart früher in einem zur Provinz Sachsen gehörigen Kloster werde gewesen sein, so werden wir der Richtigkeit dieser Annahme noch weiter gewiß durch einen Beschluß des

Generalcapitels, welches kurz vor dem in Rede stehenden Provinzialcapitel gehalten worden war. Zu Besontio wurde nämlich, wie wir schon im ersten Abschnitt mitgetheilt haben, der Beschluß gefaßt, daß alle Brüder, welche auswärts in einem Kloster seien, in ihre Heimathprovinz zurückkehren sollten, selbst dann, wenn sie das Amt eines Priors oder Lectors bekleideten. Der Grund dieser Maßregel ist offenbar darin zu suchen, daß in der letzten Zeit eine Anzahl neuer Provinzen errichtet worden war: es sollten damit die neuen Provinzen eine Uebersicht über die für sie verfügbaren Kräfte gewinnen. Man wird also nicht in Sachsen bei der Wahl eines Provinzialpriors sofort gegen die um wenige Wochen vorher von dem Generalcapitel gefaßte Entschließung gehandelt und einen Auswärtigen seiner heimathlichen Provinz entzogen haben. War aber Eckhart, wie aus allem hervorgeht, der Provinz Sachsen angehörig, dann war er damals, als das Provinzialcapitel gehalten wurde, auch nach Sachsen zurückgekehrt, wenn anders er sich etwa damals in einem nicht zur Provinz gehörigen Kloster aufgehalten haben sollte. Denn eben jener angeführte Beschluß des Generalcapitels forderte das.

Wir haben dies hier auseinandergesetzt, um die nöthigen Voraussetzungen für die Bestimmung der Heimath Eckharts zu gewinnen, da die einen ihn für einen Sachsen, die andern für einen Oberdeutschen halten und Straßburg für seine Heimath ansehen. Weitere Anhaltspunkte werden sich in der Folge ergeben.

In das Jahr vor der Erwählung Eckharts zum Provinzial von Sachsen fällt seine Ernennung zum Licentiaten der Theologie. Aber hier entsteht nun die Frage, ob Quétif das Richtige hat, wenn er ihn durch Bonifacius VIII. dazu ernannt werden läßt und dies in Zusammenhang bringt mit dem leidenschaftlichen Streite, der zwischen dem Papste und König Philipp entbrannt war. „Sic enim“, so führt Quétif aus dem vor ihm liegenden Verzeichniß der Pariser Magister an, „a Bernardo Guidonis post Remigium laudatum recensetur: F. Haycardus Teutonicus licentiatus per Bonifacium VIII. a. 1302.“ Dagegen hat unsere Frankfurter Handschrift den Zusatz per Bonifacium VIII. nicht. Bei Eckharts Nachfolger im Verzeichniß des Bernardus,

der in demselben Jahre Licentiat wurde, heißt es gleichfalls nur: „licentiatus a. d. 1302". Mir scheint, als habe Quétif erst diesen Zusatz gemacht, verleitet dadurch, daß er in dem Verzeichniß bei Eckharts Vorgänger steht, denn da heißt es: „Remigius Florentinus, licentiatus autoritate papae 1302". Auch das läßt es mir rathsamer erscheinen, der Autorität unserer Frankfurter Handschrift zu folgen, daß Eckhart in dem Stücke „Meister Eckharts Wirthschaft" als ein zu dreien Malen „in Paris" bewährter Magister bezeichnet wird, oder vielmehr, da er ohne Zweifel der Verfasser des genannten Stückes ist, sich selbst so bezeichnet.

Indeß könnte es doch sein, daß Eckhart, wenn auch in anderer Weise als Quétif angibt, von dem Streite zwischen dem Papste und König Philipp berührt worden wäre. Die Universität stand auf Seite des Königs, wie aus ihrer Erklärung vom 23. Juni 1303 hervorgeht, in welcher sie verspricht, nach Kräften für ein Concil wirken zu wollen, auf welches der König sich berief (cf. Histoire du differend d'entre le pape Boniface VIII et Philippes le Bel. [Paris 1605]). Daß auch die Dominikaner in der französischen Provinz mit ihrem Provinzial und den Magistern der beiden Pariser Ordensschulen die gleiche Stellung nahmen, ist aus zwei Actenstücken vom 26. Juni und 25. Juli 1303 in der angeführten Histoire du differend etc. zu ersehen. Nehmen wir an, daß die französischen Dominikaner diese Haltung schon in den beiden vorhergehenden Jahren einnahmen, wie denn auch eine Stelle in der Encyclica des Ordensmeisters vom Jahre 1301 dahin gedeutet werden kann, so vermag dieser Umstand vielleicht einer Bestimmung Licht zu geben, welche im Jahre 1301 auf dem Generalcapitel zu Cöln in Erinnerung gebracht, im Jahre 1302 von neuem eingeschärft und im Jahre 1303 in strengster Fassung wiederholt wurde. Es lasen zu Paris gewöhnlich zwei Baccalaurei die Sentenzen und wurden nach Verlauf eines Jahres Licentiaten, um dann als Magister noch ein bis zwei Jahre zu lesen. Nach der Ordensregel sollte von den beiden Baccalaureis immer der ältere im Amte auch zuerst zum Licentiaten und Magister promovirt werden. Die Präsentation hiezu

geschah von den fungirenden Magistern der Theologie. Nun muß in den Jahren 1301 — 1303 zu Paris gegen die hergebrachte Ordnung gefehlt und ein oder mehrere Male ein älterer Baccalaureus übergangen worden sein, denn sonst wäre es ja nicht nöthig gewesen, diese Ordnung von neuem einzuschärfen und die Magister, welche dagegen handeln würden, mit dem Verlust ihres Magisteriums zu bedrohen. Sollte nun der im Jahre 1302 ex autoritate papae, also von Bonifacius VIII. selbst zum Licentiaten promovirte Remigius ein solcher von den Magistern zu Paris übergangener älterer Baccalaureus gewesen sein? Es ist sehr wahrscheinlich. Dann aber waren die beiden in demselben Jahre zu Paris promovirten, unser Eckhart und R. Romani de Maro-Logio, die dem Remigius vorgezogenen Baccalaurei. Und dann dürften vielleicht die Gründe, welche bei jener von uns angenommenen Zurücksetzung mögen vorgewaltet haben, in der gegensätzlichen Stellung der Universität zu Paris sowie der dortigen Magister des Dominikanerordens zu dem Papste zu suchen sein.

In dem von uns mitgetheilten Magisterverzeichniß heißt es bei R. Romani, dem unmittelbaren Nachfolger Eckharts: „licentiatus a. d. 1302, erat autem prior provincialis jam tum factus in Francia. Hic legebat a. d. 1303, prior provincialis simul existens actu.“ Es war eine gegen Herkommen und ausdrückliche Anordnungen verstoßende Thatsache, daß einer, der das Amt eines Priors, ja Provinzialpriors bekleidete, zugleich als Magister las. Denn dadurch war er gehindert, für das eine oder andere Amt seine volle Kraft einzusetzen. Nur durch einen Nothstand konnte dergleichen gerechtfertigt werden. Es scheint demnach kein anderer Magister für Paris dagewesen zu sein. Nun hätte Eckhart noch im Jahre 1303 und 1304 die Sentenzen zu lesen gehabt. Er hat dies aber nicht gethan, wenigstens von der zweiten Hälfte des Jahres 1303 an nicht gethan, denn da wurde er, wie wir sahen, zum Provinzialprior Sachsens designirt. So könnte also wohl jener Umstand einer Bevorzugung Eckharts bei der Promotion auch dessen vorzeitige Zurückberufung durch den Ordensmeister veranlaßt haben. Denn letzterer stand mit dem größeren Theil des Ordens auf der Seite des

Papstes, wie dies aus der Encyclica des Ordensmeisters vom Jahre 1301 nnd aus den Beschlüssen der Generalcapitel in dieser Zeit hervorgeht. Doch ist immerhin auch noch ein anderer Grund für Eckharts vorzeitige Zurückberufung möglich und das ist der oben erwähnte Beschluß des Generalcapitels vom Jahre 1303, daß alle Prioren und Lectoren in ihr Heimathkloster zurückzukehren hätten.

Bei mehreren Nachfolgern des Eckhart lesen wir im Verzeichniß des Bernardus, daß sie nach ihrer Promotion entweder zur Osterzeit oder zu Michaelis die Sentenzen zu lesen begonnen hätten. Es deutet dies auf eine Theilung des akademischen Jahres in zwei Semester hin. Ebenso muß es bei den beiden Baccalaureis gewesen sein; es scheint dies aus der oben erwähnten Verordnung über die Promotion hervorzugehen. Nach der im Magisterverzeichniß eingehaltenen Reihenfolge war also wohl Remigius der ältere Baccalaureus und hätte nach unserer Rechnung von Ostern 1302 an als Magister zu lesen gehabt. Er wurde aber zu Ostern nicht promovirt. Damit war er nun noch nicht übergangen, das war er erst, als man im Herbste nicht ihn, sondern Eckhart promovirte. Wurde aber Eckhart im Herbst 1302 zum Licentiaten promovirt, so hatte er im Herbste 1301 als Baccalaureus zu lesen begonnen und im Herbste 1300 als Lector biblicus. Sein Jahr als Lector biblicus hätte er auch anderwärts durchmachen können, allein er hat auch dieses zu Paris verbracht. In dem Stücke „Meister Eckharts Wirthschaft" findet sich nämlich nach einer Münchener Handschrift (Cgm. 365) die schon vorhin erwähnte Stelle, welche Pfeiffer in seiner Ausgabe nicht hat: „ir seid ein meister zu Paris bewärt drei stund". Hiermit kann nur die dreimalige Bewährung gemeint sein, durch welche die höchste Würde des Magisteriums erlangt wurde. Die erste Promotion aber war die zum Baccalaureus, nachdem der zu promovirende ein Jahr als lector biblicus gelesen hatte. Ist nun anzunehmen, daß die Promotion da stattfand, wo einer gelesen hatte, und ist Eckhart „dreimal", als Baccalaureus, als Licentiat und als Magister (durch seine Schlußdisputation s. den ersten Abschnitt), zu Paris bewährt, so hat er auch sein Jahr als

lector biblicus zu Paris zugebracht, war also vom Herbste des Jahres 1300 an zu Paris.

Ueber die Zeit Eckharts vor seinem Aufenthalt zu Paris herrscht bei allen Schriftstellern völliges Dunkel. Doch ist es möglich, einen Lichtpunkt in demselben zu gewinnen. Wir haben eine Schrift von Eckhart (Pfeiffer, Meister Eckhart, deutsche Mystiker II, 543 ff.), die also überschrieben ist: „Daz sint die rede der underscheidunge, die der vicarius von Düringen, der prior von Erfort, bruoder Eckehart predier ordens mit solichen kinden hete, diu in dirre rede frageten vil dinges, do sie sazen in collationibus mit einander." Mit völliger Sicherheit läßt sich nun nachweisen, daß diese Schrift Eckharts entstanden ist vor seinem Aufenthalt zu Paris. Denn erstlich ist kaum ein Raum für Eckharts Vicariat in Thüringen in der Zeit vom Jahre 1300 bis zu seinem Tode, da diese Jahre, wie sich zeigen wird, ausgefüllt sind von seinem Provinzialat in Sachsen, von einem zweiten Aufenthalt in Paris, von seinem Aufenthalt zu Straßburg, Frankfurt und Cöln. Sodann heißt Eckhart in der Aufschrift nicht Meister, sondern einfach Bruder Eckhart. Meister Eckhart, Meister Eckhart von Paris sind nach seinem Pariser Aufenthalt die gewöhnlichen Bezeichnungen für ihn. Den sichersten Grund aber bietet der Inhalt sowie die Form dieser Schrift selbst, wenn man sie vergleicht mit Eckharts übrigen Schriften. Der Ideenkreis ist hier noch ein sehr eng begrenzter, die ethischen Fragen sind noch nicht getragen von der mystischen Speculation; kein einziger Zug in der verhältnißmäßig umfangreichen Schrift, der uns überhaupt an die dem Eckhart eigenthümlichen Theosopheme erinnerte, während nur sehr wenige eckhartische Stücke dieses Merkmal nicht tragen; keine Hindeutung auf die Meister in Paris oder neueren Meister; neben einigen Hinweisungen auf Augustin und Bernhard wird ein einziges Mal Dionysius citirt, und da in einer mehr untergeordneten Frage. Es gleicht der Geist dieser Schrift nur erst noch dem lebensvollen Bache, der in der Abgeschlossenheit der Berge dahinströmt; noch nicht dem Strom, der bei seinem Laufe durch die Länder, von allen Seiten her durch Zuflüsse bereichert, ein immer weiteres und tieferes Bette gewinnt.

Eine genaue Darlegung des hier enthaltenen Ideenkreises und eine Vergleichung desselben mit den in anderen Schriften Eckharts enthaltenen Ideen und Gedankenformen, wie wir sie in der Geschichte der deutschen Mystik zu geben Willens sind, wird den Beweis hiefür liefern.

Dieser Schrift oder vielmehr ihrer Aufschrift zufolge ist also Eckhart vor dem Jahre 1300 Vicarius von Thüringen und Prior zu Erfurt gewesen. Eckhart kann nun spätestens bis zur Zeit des Generalcapitels vom Jahre 1300 Prior zu Erfurt gewesen sein, wenn er es überhaupt in diesen Zeiten noch war, denn jenes Generalcapitel von 1300 absolvirte alle Prioren Deutschlands. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß Eckhart im Jahre 1298 und 1299 zugleich Prior und Vicar von Thüringen gewesen sei; denn eine Verordnung des Generalcapitels vom Jahre 1298 sagt: „Ne conventus per diutinam priorum absentiam debito regimine defraudentur, volumus et ordinamus, quod iidem priores non fiant vicarii vel inquisitores, nec alia eis committantur officia, per quae oporteat eos a suis conventibus absentare, et si de aliquibus secus factum est, ab altero officio absolvantur.“ War Eckhart im Jahre 1298 noch Vicarius von Thüringen und Prior zugleich, so verlor er in Folge dieses Beschlusses eines seiner Aemter. In diesem Falle ist dann das wahrscheinlichere, daß er aufgehört hat, Prior zu sein, da das Vicariat von Thüringen das wichtigere Amt war, und da man dem, welchen man nachher für würdig hielt, erster Provinzial der neuerrichteten Provinz Sachsen zu werden, wohl den wichtigeren Posten gelassen hat. Die Tüchtigkeit, welche Eckhart als Vicar des Provinzials in dem Thüringer Kreis zeigte, war wohl der Grund, ihm nachher über die ganze Provinz Sachsen das Regiment anzuvertrauen.

Ehe Eckhart Prior zu Erfurt wurde, muß er mindestens drei Jahre Lector gewesen sein, denn also bestimmt das Generalcapitel vom Jahre 1291: „Volumus quod nullus lector ad prioratus officium assumatur, nisi lectoris officium ad minus exercuerit per tres annos.“ Da Eckhart als nachmaliger Magister ein Studium generale muß besucht haben, zum Studium generale

aber nur diejenigen gesendet werden sollten, welche Hoffnung gaben, tüchtige Lectoren zu werden, so muß Eckhart nach seiner Rückkehr vom Studium generale Lector geworden sein. Es ist wahrscheinlich, daß er da Lector war, wo er nachmals Prior wurde, zu Erfurt. Das Studium generale, welches Eckhart besuchte, kann kein anderes gewesen sein als das zu Cöln. Denn es gab kein anderes in Deutschland, und daß er das Studium generale zu Paris besucht habe, ist um so unwahrscheinlicher, als seine „Reden der Unterscheidungen" keine Beziehung auf die Schule von Paris enthalten, was in den Schriftstücken, welche wir aus der Zeit nach seinem Pariser Aufenthalt haben, in directer oder indirecter Weise sehr häufig der Fall ist. Auf der Schule zu Cöln aber muß er, seinen praktischen Curs als untergeordneter Docent daselbst mit eingerechnet, gegen vier Jahre verweilt haben. Ich verweise für diese Annahme, sowie für die übrigen Schlüsse, die ich aus den Ordenseinrichtungen der Dominikaner gezogen habe, auf das, was in dem ersten Capitel gesagt ist.

An die Ordensgesetze sind wir auch gewiesen, wenn wir die Streitfrage über Eckharts Heimath erörtern wollen. Das Magisterverzeichniß des Bernardus und Trithemius in seinem Catal. script. eccles. 1492 sagen nur, daß er ein Deutscher gewesen sei. Peter von Nymwegen im Vorwort zu Taulers Werken 1543 bezeichnet Straßburg als seinen Geburtsort. Quétif nennt ihn einen Sachsen. Steill nennt Oesterreich seine Heimath. Pfeiffer nimmt Straßburg an.

Unter diesen verdient Steills Angabe am wenigsten Beachtung. Er ist meist sehr ungenau, und seine Angabe beruht offenbar auf einem Mißverständniß der Angabe bei Trithemius, der von ihm sagt: „claruit in Austria". Auch des Peter von Nymwegen Angabe hat bei der Art dieses Herausgebers keinen besonderen Werth. Sie kann darauf beruhen, daß Eckhart längere Zeit zu Straßburg war, ehe er in Cöln wirkte, wo Peter von Nymwegen Taulers Werke herausgab. Pfeiffer schließt zunächst wohl aus der Sprache, in der Eckharts Schriften verfaßt sind. Er gibt seine Gründe nicht an. Aber selbst wenn wir Eckharts Schriften im reinen Hochdeutsch hätten, so würde das noch nichts für Eckharts

oberdeutschen Ursprung beweisen. Eckharts meiste Schriften fallen in seine letzten beiden Decennien, die er zum größten Theil am Ober- und Niederrhein verlebte. Dort würden schon die Abschreiber, wenn Eckhart es nicht selbst gethan hätte, dafür gesorgt haben, daß seine Sprache verständlich sei. Indeß bemerkt F. J. Mone doch (Quellensammlung zur bad. Landesgeschichte III, 439), seine Werke seien zwar hochdeutsch geschrieben, enthielten jedoch einige niederdeutsche Wörter, die darin ständig vorkämen. Und Wilhelm Wackernagel kann gleichfalls in der Sprache Eckharts nur eine Mischung aus Hoch- und Niederdeutschem erkannt und nur im Hinblick auf die Sprache mit aller Sicherheit es ausgesprochen haben, daß Eckhart aus Sachsen sei, wenn er in seiner Literaturgeschichte S. 129—130 sich also äußert: „Eine Art der Prosa aber und Eine Mundart sollte jetzt schon den Grund der neuhochdeutschen Schriftsprache legen, das Obersächsisch der nordöstlichen Lande —. Von Magdeburg und den Meißnischen und Schlesischen Städten, von eben daher, wo die Poesie des 13. Jahrhunderts ausgeathmet und somit eine engere Verbindung und bereits den Weg der Rückwirkung eröffnet hatte, drang jene Mundart, die aus Hoch- und Niederdeutschem gemischt und nicht ohne Einfluß selbst der benachbarten Slaven fortgebildet war, allmählich bis in den Süden hinauf und ward auch da, allerdings mit landschaftlichem Farbenwechsel, die Canzleisprache der Höfe und der Bürgerräthe; es beförderte die Ausbreitung, daß der erste unter allen Mystikern der Zeit, dessen übersinnlich ausgebildetes Deutsch durch Predigt und Schrift und eine zahlreiche Anhängerschaft überall hin getragen ward, daß Meister Eckhart auch aus Sachsen, wahrscheinlich ebenfalls aus Obersachsen stammte."

So wichtig nun für unsere Frage die Bemerkungen Mone's und W. Wackernagels sind, so wird dieselbe doch nur unter Vergleichung der Bestimmungen des Ordens der Entscheidung nahe gebracht werden können.

Das Kloster, in welches einer zuerst eingetreten war, blieb für immer dessen Heimath, auch wenn er in ein anderes Kloster versetzt worden war, und von Zeit zu Zeit mußten alle Mönche

in ihr Heimathkloster zurückkehren. Eine solche Verweisung in die Heimath fand im Jahre 1303 statt. In eben diesem Jahre, wenige Wochen nach obigem Beschlusse, wird Eckhart auf dem Provinzialcapitel zu Erfurt zum Provinzialprior von Sachsen erwählt. Schon daraus läßt sich ziemlich sicher folgern, daß Sachsen Eckharts Heimath gewesen sei. Daß man einen mit den Verhältnissen Sachsens vertrauten Mann werde gewählt haben, wurde oben bereits als eine sich nahezu von selbst verstehende Sache hervorgehoben. Es ist ferner gewiß, daß Eckhart vor seiner Erwählung zum Provinzial Vicar von Thüringen und Prior zu Erfurt war. Auch hier ist es nun das Nächstliegende, anzunehmen, daß Erfurt sein Heimathkloster war, denn es war nicht das gewöhnliche, daß die Conventualen einen auswärtigen zu ihrem Prior wählten. War aber das Kloster zu Erfurt das Kloster, wo Eckhart sich hatte einkleiden lassen, dann ist in dem Bezirke Thüringen der Geburtsort Eckharts zu suchen, denn ein Kloster durfte in der Regel nur solche aufnehmen, welche innerhalb der termini seiner praedicatio, d. i. innerhalb des Kreises der Provinz, zu dem es gehörte, geboren waren. Bedenken wir nun noch, daß unter allen denen, welche über hervorragende Männer des Dominikanerordens geschrieben haben, Quétif und Echart fast allein mit kritischer Genauigkeit arbeiteten, und daß ihnen ein bedeutendes Quellenmaterial zur Verfügung stand, und daß Quétif es ist, der ihn als einen Sachsen bezeichnet, während die Uebrigen unter den älteren Schriftstellern seine Heimath entweder nicht, oder nur im allgemeinen durch den Zusatz teutonicus bezeichnen, so wird man wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit Sachsen, näher Thüringen, als Eckharts eigentliche Heimath annehmen dürfen. Eine Aufschrift über einem der Tractate Eckharts: „das ist swester Katrei, meister Eckarts tochter von Straßburg", fällt hier nicht ins Gewicht. Denn sowohl aus der Stellung des Wortes „Straßburg", als aus der Erwägung, daß man für denjenigen Namen, welcher der vorwiegende in der Ueberschrift ist, auch eine nähere Bezeichnung habe geben wollen, geht hervor, daß sich das „von Straßburg" nicht auf Meister Eckhart, sondern auf Schwester Katrei bezieht.

Aus dem bisherigen, sowie aus weiteren Gewohnheiten und Bestimmungen des Dominikanerordens können wir nun auch annähernd die Geburtszeit Eckharts bestimmen. Zunächst wenigstens können wir sagen, daß er nicht wohl nach dem Jahre 1265 geboren sein kann. Denn das Ordensgesetz stellte als frühestes Jahr für den Eintritt in den Orden das 15. Lebensjahr fest. Nehmen wir nun an, daß Eckhart in ununterbrochener Folge die verschiedenen Stufen seines Ordenslebens betreten habe, so hat er erst mit dem 17. Jahre seinen Studiencurs beginnen können, hatte, vorausgesetzt, daß die Verordnungen von 1297 und 1305 nur gesetzliche Feststellungen des bereits Herkömmlichen waren, nach etwa acht Jahren seine Vorbereitung für das Studium generale beendet, bezog dieses also mit seinem 25. Jahre, in welchem Jahre er zugleich Priester wurde, und verweilte dann zu Cöln bis zu seinem 29. Jahre. War er dann mindestens drei Jahre Lector, ehe er Prior wurde, und bekleidete er sein Priorat und Vicariat in Erfurt und Thüringen mindestens drei Jahre, so war er mindestens 35 Jahre alt, als er im Jahre 1300 nach Paris ging, um dort Magister zu werden. Er kann also spätestens um 1265 geboren sein. Sehr wahrscheinlich aber ist er früher geboren. Eine Stelle in dem eckhartischen Stücke: „Meister Eckharts Wirthschaft", führt zu dieser Vermuthung. Da wird er aufgefordert zu weiterer Belehrung und weigert sich anfangs mit den Worten „man sol die alten irs alters lazen geniezen". Eckhart beruft sich hier also auf sein Alter, das ihm Anspruch auf Ruhe gebe. Nun fällt dieses Stück in seine letzte Zeit, in die seines Cölner Aufenthaltes, wie aus dem Stücke selbst hervorgeht. In Cöln ist er etwa von 1321—1327. Nehmen wir an, daß ein Alter, welches ein Anrecht auf Ruhe gibt, nicht viel unter 70 Jahren werde gewesen sein, und ziehen das von den Jahren, die seine letzte Zeit angeben, ab, so würde das Jahr seiner Geburt zwischen 1251 bis 1257 zu suchen sein. Lassen wir nun Quétif als Gewährsmann gelten, der im Hinblick auf eine Menge von Beispielen bei Remigius Clarus bemerkt, daß dieser höchstens 45 Jahre alt gewesen sein könne, als er nach Paris geschickt wurde, um daselbst das Magisterium zu erlangen: „neque enim plures concedas

homini ad agones illos scholasticos exposito“, und nehmen wir auch für Eckharts Promotionszeit, die mit dem Jahre 1300 beginnt, das 45. Jahr als höchstes an, so würde uns dies auf das Jahr 1255 zurückführen. Demnach hätten wir Eckharts Geburtszeit zwischen 1255—1265 zu suchen.

Wir nahmen den Ausgangspunkt für unsere bisherigen Untersuchungen von dem Jahre 1304, in welchem den Acten zufolge Eckhart von dem Generalcapitel zu Toulouse als Provinzial der neuerrichteten Provinz Sachsen bestätigt worden war. Wir suchten von da aus über seine früheren Zeiten Licht zu gewinnen. Von eben jenem Zeitpunkte nun gehen wir aus, um über Eckharts späteres Leben einige Untersuchungen anzustellen. Nach Quétif wäre Eckhart nur bis zum Jahre 1307 Provinzialprior von Sachsen gewesen, und dieser Angabe Quétifs folgen dann die Neueren. Allein diese Angabe Quétifs ist falsch. Worauf gründet sie sich? Darauf, daß in den Acten des Generalcapitels zu Straßburg vom Jahre 1307 von Eckhart folgendermaßen geschrieben steht: „Cum multa digna examinatione et correctione audiverimus de provincia Boemiae, statuimus et ordinamus fratrem Aicardum provincialem Saxoniae nostrum vicarium generalem in nostra provincia Boemiae, dantes illi plenariam potestatem tam in capite quam in membris in omnibus et singulis etc.“ Aber der Schluß von der Ernennung Eckharts zum Generalvicar in Böhmen auf das Ende seines Pronvinzialats in Sachsen ist ein willkürlicher. Denn wir lesen in den Acten dieses Generalcapitels nicht, daß er von seinem Amte absolvirt worden sei. Nur die Provinzialen Böhmens und des heiligen Landes sind absolvirt worden. Und es wird nicht etwa bei seiner Ernennung zum Generalvicar wie z. B. im Jahre 1301 bei einem andern ein nuper beigesetzt, so daß es hieße: ordinamus Aycardum nuper provincialem Saxoniae, sondern es heißt einfach: ordinamus Aycardum provincialem Saxoniae etc. Als Provinzial Sachsens also wurde er Generalvicar von Böhmen. Es war ein vorübergehender Auftrag, welcher dem sächsischen

Provinzial zu Theil wurde. Nachdem aber Quétif einmal diese falsche Vorousssetzung gemacht hatte, mußte er sich nun, so gut es ging, weiter zu helfen suchen, um einen Provinzial für Sachsen bis zum Jahr 1311 zu gewinnen, da erst in diesem Jahre in den Quellen von der Ernennung eines Provinzialvicars von Sachsen, Johann von Busch, die Rede ist. Und weil es nun in den Acten dieses Jahres 1311 heißt: „Assignamus ad legendum Parisius fratrem Theodoricum de provincia Saxoniae“, so muß dieser Bruder Theodorich bis 1311 Provinzial gewesen sein, um die Lücke seit dem Jahre 1307 auszufüllen. Denn es steht ja weiter oben in den Acten desselben Jahres: „Absolvimus provincialem Saxoniae et mittimus eum Parisius ad legendum, Bononiae, terrae sanctae etc.“ Was war da näherliegend als die Annahme, der Bruder Theodorich von Sachsen und der Provinzial von Sachsen, welche beide nach Paris geschickt werden, um zu lesen, seien eine und dieselbe Person? Allein wenn sie eine und dieselbe Person sind, wozu dann die unnütze Wiederholung, wie sie sonst nirgends in den Acten vorkommt? Nein, sondern von der Provinz Sachsen sind eben in dem Jahre 1311 zwei Lehrer nach Paris geschickt worden, der bisherige Provinzial und der Bruder Theodorich. Hätte Quétif die beiden Quellen gekannt, die uns hierüber unumstößliche Gewißheit geben, so würde er auf diese Conjectur nicht verfallen sein.

Aus dem Dominikanerkloster der Sabina in Rom hat nach dem Erscheinen von Quétifs Werk Martène in seinem sechsten Bande der Veterum Scriptorum et Monumentorum collectio 1729 ein Verzeichniß der Provinzialprioren Sachsens im 14. Jahrhundert bekannt gemacht, welches den Schriftstellern, die seitdem über Eckhart schrieben, unbekannt geblieben ist. Wir haben es oben schon einmal benützt. Dieses Verzeichniß ist noch im 14. Jahrhundert geschrieben, wie der Schluß desselben ausweist, und das Lob der Genauigkeit, welches ihm Martène gibt, ist, wie die verschiedenen Einzelangaben bezeugen, wohl begründet, so daß Martène gewiß nicht mit Unrecht vermuthet, daß es wohl von einem Sachsen herrühre. In diesem Verzeichniß heißt es nun gleich im Anfang wörtlich also: „Anno D. 1303 in capitulo provinciali apud

Erphordiam fuit electus primus provincialis Saxoniae magister Echardus, qui fuit absolutus apud Neapolim anno D. 1311 et missus Parisius ad legendum. Secundus fuit frater Johannus de Buscho, electus in Preslavia etc.“ Bedenken wir, daß die Frage, der wievielste Ordensmeister, der wievielste Provinzial dieser oder jener gewesen sei, eine bei den Mönchen häufig gestellte war, da wir in den Verzeichnissen und sonst einiges Gewicht darauf gelegt finden, so werden wir wohl unserem Verzeichniß trauen dürfen, welches gegen Ende des 14. Jahrhunderts den damals zu Paris lesenden Gerhard von Buren als den dreizehnten Provinzial Sachsens bezeichnet. Denn sicher zählte unser Verfasser nicht allein, sondern viele in der sächsischen Provinz mit ihm, und es war wohl den meisten Conventualen in jener Zeit Frage und Antwort in Betreff der Zahl und Reihenfolge ihres Hauptes eine geläufige. Zum Ueberflusse finden wir nun auch von einer andern und ganz unverdächtigen Quelle her die Angabe unseres Verzeichnisses bestätigt. In der Chronik des Klosters Lothen, bei Meibom, Rerum germ. II, 529, wird in Betreff der Uebersiedelung der Nonnen von Lothen nach Lemgo gesagt: „Translationem harum puellarum venerabilis pater, frater Johannes ex militaribus de Busche, secundus provincialis Saxoniae — ordinavit.“

So steht also fest, daß Johann von Busche der zweite Provinzial Sachsens war, und ebenso aus den Acten, daß derselbe im Jahre 1311 auf dem Generalcapitel zum Provinzialvicar, und sodann in dem folgenden Provinzialcapitel zum Provinzial erwählt worden ist, denn im Jahre 1312 erscheint er in den Acten der Generalcapitel als wirklicher Provinzial. Es ergibt sich darum mit derselben Gewißheit, daß der im Jahre 1311 absolvirte Provinzial Sachsens, dessen erster Provinzial, mithin kein anderer als Meister Eckhart war. Eckhart hat also zwei volle Provinzialatsperioden von 1303—1311 über Sachsen regiert, ein Zeichen, daß er ein Mann war, der auch tüchtig zu regieren verstand, wie sich das ja auch schon aus dem Umstand ergibt, daß er vom Ordensmeister im Jahre 1307 beauftragt wurde, die zerrüttete Provinz Böhmen zu reformiren.

Das Generalcapitel zu Neapel, auf welchem Eckhart absolvirt wurde, trat am 30. Mai 1311 zusammen, und Eckhart war auf demselben wohl nicht anwesend, denn es war ein Capitel der Definitoren. Demnach hat Eckhart noch im Jahre 1311 zu Paris die Sentenzen gelesen, und zwar vom 1. November an, da mit diesem Tage das Studienjahr begann. Und hier beachten wir, wie dieses Resultat zusammenstimme mit dem, was wir oben bei der Promotion Eckharts zum Licentiaten im Jahre 1302 und bei seiner Erwählung zum Provinzial Sachsens im Jahre 1303 bemerkten. Wir sahen dort, daß Eckhart die volle Zeit seines Pariser Magisteriums nicht durchmessen habe. So erklärt es sich denn nun, warum Eckhart jetzt zum zweiten Male nach Paris gesendet werden konnte.

Im Jahre 1310 war Johann von Lichtenberg vom Ordensmeister nach Paris geschickt worden und dieser wurde dort am 3. November zum Licentiaten promovirt. Quétif fügt hinzu: „Annos duos sequentes in gymnasio Sanjacobeo Sententias de more publice interpretatum esse certum.“ Demnach würde er bis in den Sommer des Jahres 1312 gelesen haben, also noch ein Jahr lang der College Eckharts gewesen sein.

Eckhart kehrte, da er nur noch ein Jahr zu lesen hatte, wohl im Juni 1312, als das akademische Jahr zu Ende war, nach Deutschland zurück.

Eckhart muß sich längere Zeit zu Straßburg aufgehalten haben. Hiefür haben wir zwar in den ältesten Quellen keine directe Mittheilung, doch läßt sich das auf anderem Wege mit Sicherheit erschließen. Schon das, daß ihn Peter von Nymwegen, wenngleich irrthümlich, als einen Straßburger bezeichnet, läßt wenigstens vermuthen, daß er da längere Zeit und nicht bloß vorübergehend müsse gewesen sein. In der That liefern auch seine Predigten und Tractate hiefür den sicheren Beweis.

In der Pfeiffer'schen Sammlung von Eckharts Werken sind die Predigten 16. 17. 26—28. 30—39. 41. 44. 46. 48. 50—53 einer Straßburger Handschrift des 14. Jahrhunderts

entnommen. Ob hier vielleicht ein Straßburger Mönch, ein Schüler Eckharts, solche Predigten zusammengestellt hat, die er von Eckhart selbst in Straßburg gehört hatte? Eine Untersuchung in dieser Hinsicht vorzunehmen, schien von vornherein nicht ohne Aussicht, weil in derselben Straßburger Handschrift auch jenes größere Stück: „das ist swester Katrei, meister Eckharts tochter von Straßburg", sich findet, ein Stück, das wenigstens auf Eckharts Aufenthalt in Straßburg sich bezieht.

Da verräth nun gleich die siebzehnte Predigt den Aufzeichner. Die Rede fällt hier mit einem Male ab, und der Aufzeichner tritt mit einem „und daz sprichet unser meister" zwischen hinein. So ist es also ein Schüler Eckharts, der diese Rede aufgezeichnet hat. Bei einem Vergleiche ergeben sich nun die unverkennbarsten Wechselbeziehungen der meisten dieser Predigten zu einander. So gleich der siebzehnten Predigt zu der siebenunddreißigsten, wo von den „uzerwelten friunden gotes, die da sint in siner verborgenen heimlicheit" die Rede ist. Wir werden sehen, wie gerade in Straßburg Anlaß war, von denselben zu reden. Die Frage von dem Verhältniß des Verständnisses zur Minne wird in der fünfunddreißigsten und siebenunddreißigsten Predigt erwogen, die fünfunddreißigste und sechsunddreißigste Predigt bringen die gleichen Gedanken bezüglich der Ordnung und Unterordnung der Kräfte und der Gleichheit mit Gott, und hinwieder weist die fünfunddreißigste Predigt mit dem, was sie über die Minne sagt, auf die vierunddreißigste zurück. Die fünfunddreißigste Predigt erinnert aber dann wieder an die dreiunddreißigste, denn in beiden ist von der „Porte" und dem „uz smelzen" Gottes in gleicher Weise die Rede. Es würde zu weit führen, wollten wir hier den Nachweis liefern, daß diese Predigten auf der gleichen Stufe der Entwickelung stehen, einem und demselben Ideenkreise angehören, der sich von dem in früheren und jenem in den späteren Predigten und Schriften Eckharts unterscheidet. Dieser Nachweis wird an einem andern Orte geliefert werden, wo es darauf ankommt, den inneren Entwickelungsgang Eckharts darzulegen. Hier verwenden wir das nur insofern, als diese Gleichartigkeit in den Predigten der Straßburger Handschrift auf eine und dieselbe Periode in Eckharts Leben hinweist. Da sie nun

alle in derselben Handschrift sich finden, und in einer derselben ein Schüler Eckharts als der Schreiber sich kundgibt, so liegt nahe anzunehmen, daß sie auch an einem und demselben Orte gehalten worden sind. Da es ferner eine größere Zahl von Predigten ist, so läßt das auf eine längere Wirksamkeit an diesem Orte schließen, um so mehr, als in einzelnen Predigten auf andere Predigten noch verwiesen wird, welche in der Handschrift nicht stehen.

Daß der Ort dieser Predigten Straßburg gewesen sei, darauf scheint hinzuweisen, daß es eine Straßburger Handschrift ist, in der sie stehen, wenn anders die Handschrift von Straßburg stammt. Vielleicht ist auch die Exemplifikation in der siebenunddreißigsten Predigt: „hätte ich ein Münster voll Gold", eine Hindeutung auf Straßburg. Vor allem aber scheint mir die Berührung der siebenunddreißigsten Predigt mit dem Stücke „das ist swester Katrei, maister eckharts tochter von strazburg" für Straßburg zu sprechen. Denn das, was in der bezeichneten Predigt von den Gottesfreunden gesagt ist, stimmt mit vielen Aussagen in dem genannten Stücke auffallend zusammen.

Zu diesem Stücke gehen wir jetzt über. „Schwester Katrei" ist ein weiterer Beweis, daß Eckhart längere Zeit zu Straßburg war, und diese Schrift ist um so wichtiger, als sich aus ihr auch die Zeit ermitteln läßt, in der er dort war. Schwester Katrei ist eine der geistlichen Töchter, der Beichtkinder Eckharts. Nach S. 452 ꝛc. bei Pfeiffer ist sie längere Zeit mit Eckhart in einer und derselben Stadt zusammen, und zwar ist diese Stadt ihre Heimath, wo ihre Verwandten leben, S. 461 vgl. 467. Folglich war Eckhart längere Zeit zu Straßburg. Und für dieses Zusammensein mit Eckhart in Straßburg läßt sich das Jahr 1317 nachweisen.

Im August dieses Jahres erließ nämlich der Bischof von Straßburg, Johannes von Ochsenstein, ein Edict gegen die häretischen Begharden und Beghinen in seiner Diöcese und gegen die Swestrones d. i. die Schwestern, quae in singularitate quadam reproba pallium replicant super caput, et dum petunt elemosynam, „Brod durch Gott" clamitant in plateis (bei Mosheim, De Beghardis, f. 255 etc.). Unter den als häretisch

verdammten Sätzen der Begharden führt der Bischof auch solche an, welche in auffallender Weise mit Sätzen in „Schwester Katrei“ übereinstimmen. Sie sind da freilich nicht so gemeint; aber wer nahm sich die Mühe, nachzuforschen, ob anathematisirte Redeformen nicht auch einen besseren Sinn hätten, als den andere damit verbanden. Hier verdammt der Bischof der Begharden Glauben: „se esse Deum per naturam sine distinctione“, und dort behauptet Schwester Katrei: „vrewet iuch mit mir, ich bin got worden“. Hier behaupten die Begharden nach dem Bischof: „quod non est infernus, nec purgatorium“, und bei Schwester Katrei heißt es: „Helle ist niht dan ein wesen“ (nämlich das Wesen des bösen Menschen selbst); „daz vegefiur ist ein angenomen dinc als ein buoze.“ Wie hätte bei dieser und noch so manchen andern gleichartigen Redeweisen nicht auch Schwester Katrei verdächtig werden sollen? Und räth ihr nicht Eckhart an, zu thun, was der Bischof mit dem Anathema belegt? Sie soll lassen, was sie besitzt und ihre Notdurft nehmen, „wenn man dir si geben wil dur got“. Und als sie fragt nach dem, was Nothdurft sei, gibt er ihr zur Antwort: „daz ist brunne unde brot und ein rok“. Hier haben wir die vom Bischof bezeichneten Schwestern, quae in singularitate quadam reproba pallium replicant super caput et dum petunt eleemosynam, „Brod durch Gott“ clamitant in plateis.

In Folge des bischöflichen Edictes wurden in der Straßburger Diöcese die Begharden und alle, die in irgend einer Verbindung mit ihnen zu stehen schienen, verfolgt, und selbst diejenigen „Schwestern“, welche irgend einem der bestehenden Orden affiliirt waren, hatten, wenngleich das bischöfliche Edict sie geschont wissen wollte, doch viel zu leiden. Eine solche Verfolgung aber wird in unserer Schwester Katrei angedeutet. So lange Schwester Katrei freilich unter dem Schutz der Dominikaner in Straßburg selbst stand, mochte sie wenig zu befürchten haben, aber sie scheut die Verfolgung nicht, sie will gehn „in alle die stete, da sie durchehtet werden mac“ (Pfeiffer, S. 462). Und im Zusammenhange damit spricht Eckhart: „also lange, als dich daz berueret, daz man dine bihte niht hören wil noch dir gotes lichnam niht geben wil

noch dich nieman herbergen wil und alle menschen dich versmehen — so wizzist, daz du dem rehten tode vremde bist". Ist nun aber hier auf eine kirchliche Verfolgung unzweideutig hingewiesen, und ist Schwester Katrei von Straßburg damals noch, wie die Schrift Eckharts ergibt, in der Stadt ihrer Freunde und Verwandten, so kann keine andere Verfolgung gemeint sein als die, welche sich mit dem bischöflichen Edict vom Jahre 1317 zu Straßburg erhob und von diesem Bisthum aus in andere Länder durch den Eifer des Bischofs fortsetzte. Denn vorher ist von einer allgemeinen Verfolgung nicht die Rede. Eckhart muß also dem allem zufolge wenigstens bis gegen das Ende des Jahres 1317 in Straßburg gewesen sein.

Wahrscheinlich seit seiner Rückkehr von Paris im Jahre 1312 befand sich Eckhart zu Straßburg und wahrscheinlich als Lector der Sentenzen an der Schule. Diese Schule war, wie wir sehen werden, ein Studium sententiarum, also eine der höchsten theologischen Schulen des Ordens nach der zu Cöln, wo das Studium generale sich befand.

Ueber Eckharts Frankfurter Aufenthalt ist die einzige Quelle Jacquins Chronicon Praedicatorum vom Jahre 1233—1599, welches sich handschriftlich auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt befindet, und aus welchem Carl Schmidt seine Nachricht geschöpft hat. Herr Bibliothekar Dr. Haueisen hatte die Güte, mir die auf Eckhart bezüglichen Stellen noch einmal abzuschreiben, und es ist gerade eine Stelle, welche Schmidt nicht hat, die uns eine Möglichkeit bietet, Eckharts Priorat der Zeit nach genauer zu bestimmen.

Ich will zuerst die Nachricht der Chronik wortgetreu mittheilen. Sie schreibt S. 53 und 54 zum Jahre 1320: „Hisce diebus minus regulariter vixerunt aliqui de nostris hic habitantibus: proinde Fr. Herveus — — litteras aliis pergameneis assutas ac in Archivio Wormatiensi ordinis nostri superstites dedit tenoris sequentis:

„Suis Joanni et Philippo suus Herveus se ipsum. Non credo vos latere, quantam fiduciam habeo de vestro zelo et discretione pro honestate ordinis et justitia praeservanda

et idcirco vobis tanquam mihi ipsi commisi in alia littera, quod fideliter investigetis causas et delationes Sororum de Coeli Corona, quas mihi scripserunt per suas litteras hic inclusas, et si inveneritis Lectorem Moguntinum vel quemcunque alium fratrem eis indebite dampnum aliquod intulisse, ad restituendum secundum libram justitiae compellatis. Habui etiam delationes graves de fratre Ekardo nostro priore apud Franckefort et de fratre Theodorico de Sancto Martino de malis familiaritatibus et suspectis, et idcirco de ipsis duobus signanter inquiratis sollicite, et secundum quod inveneritis eos culpabiles, puniatis et corrigatis sicut judicaveritis expedire ordinis honestati. Fratrem etiam Arnoldum quondam lectorem Wormatiensem moneatis ex parte mea, quod dimittat vitam, quam neglecta communitate ordinis per multa tempora duxit, et apponatis remedium circa eum et non solum circa eum sed et circa omnes alios fratres in conventibus Wormatiensi et Franckefordensi, si quos tales inveneritis, consimile remedium apponatis. Valete et orate pro me. Datum Metis pridie idus Augusti. Sorores autem, quae dederunt occasionem transgrediendi ordinationem meam de Clausura et etiam transgressae sunt, acriter puniatis ut sint ceteris in exemplum."

Inscriptio in tergo: „Fratribus Johanni de Lobijs priori Wormatiensi et Philippo Maguntino ordinis praedicatorum Magister ordinis."

Wir nehmen mit Schmidt an, daß der hier genannte Eckhart kein anderer als unser Meister Eckhart sei. Die Anklage de malis familiaritatibus et suspectis legt das nahe, denn er wurde von einem Theil seines Ordens als ein Freund der ketzerischen Begharden angesehen und ist ja wenige Jahre nachher wegen ketzerischer Lehre in Untersuchung. Ueber den jüngeren Eckhart, der 1337 als Definitor der Provinz Sachsen starb, ist eine derartige Klage nicht bekannt.

Nach der Chronik ist der Brief der Ordensmeisters im Jahre 1320 geschrieben, denn sie setzt die Unordnungen, auf welche der Brief sich bezieht, in dieses Jahr. Es ist kein Grund, die Rich-

tigkeit dieser Angabe zu bezweifeln; wohl aber ist mancherlei, was ihre Zuverlässigkeit bestärkt. Daß der Brief zwischen 1318 bis 1323 geschrieben sei, steht von vornherein fest, denn so lange war Hervéus Ordensmeister. Der Brief erwähnt der Klagen der Dominikanerinnen von Himmelskron, einem Kloster bei Worms, und gerade in Bezug auf diese Schwestern finden wir von Hervéus eine andere Urkunde aus eben jenem Jahre, in welches die Chronik unsern Brief setzt. Sie ist vom 25. Februar 1320 und von Hervéus zu Worms ausgestellt (Lehmann, Urkundl. Geschichte der Klöster in und bei Worms im Archiv für hessische Geschichte II, 427). Wir sahen ferner, daß im Jahre 1317 der Bischof von Straßburg die Begharden zu verfolgen anfing, daß er von Freunden dieser Secte auch unter den Mönchen weiß, und erinnern zugleich an die vorhin besprochene Schrift Eckharts „Schwester Katrei". Nun ist Eckhart bei dem Ordensmeister dem Brief zufolge de malis familiaritatibus et suspectis beschuldigt, worunter die familiaritas cum haereticis gemeint ist (cf. Fontana, Constit. s. t. de haeresi). Der Brief darf also nicht zu ferne vom Jahre 1317 weggerückt werden; es liegt näher, ihn in einer Zeit geschrieben sein zu lassen, wo die den Begharden feindliche Strömung noch einigermaßen hoch ging. Wenn nun der Ordensmeister in unserem Briefe eine Untersuchung de malis familiaritibus anordnet, und man in den Acten des Generalcapitels vom Jahre 1321 einen Beschluß findet, der sich auf die „mala familiaritas" bezieht und das alte Verbot in einer strengeren Form erneuert — wie könnte man noch zweifeln, daß sich dieser Beschluß des Generalcapitels auch auf unseren Fall mit bezieht, und daß die Chronik das Richtige habe, wenn sie obigen Brief, in welchem Hervéus eine Untersuchung gegen Eckhart und Theodorich von St. Martin anordnet, in das Jahr 1320 setzt? Es war ja die Sache um des Ansehens der beiden Männer willen — wenn anders der hier genannte Genosse Eckharts Theodorich von Freiburg ist — bedeutend genug, die Aufmerksamkeit des Generalcapitels auf die Ordensbestimmung über die mala familiaritas hinzulenken. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt nun auch der Beschluß des Generalcapitels für uns an Bedeutung, so daß wir

ihn hier aus der Handschrift mittheilen wollen: „In eodem capitulo ubi dicitur ‚si quis de mala familiaritate se non correxisse fuerit comprehensus‘ deleatur totum quod sequitur inclusive usque ‚provideant ordinis honestati‘ et dicatur sic: praecipiatur ei in virtute sanctae obedientiae per praelatum coram illis coram quibus amonitus fuerit, si praesentes fuerint, vel coram aliis discretis de consilio eorum, quod a tali familiaritate desistat, quod si tale praeceptum transgressus fuerit, postquam hoc legitime constiterit, tanquam reus denuo convictus de suspecto crimine puniatur."

Aus diesem Beschlusse geht hervor, daß Eckhart mit einer Vermahnung und Warnung davongekommen ist, wenn anders ihn die beiden Beauftragten des erwähnten Vergehens für schuldig befunden haben. Außerdem liegt es sehr nahe anzunehmen, daß Eckhart von seinem Amte als Prior werde absolvirt und von Frankfurt entfernt worden sein, da dort noch andere Conventualen, wie aus dem Briefe des Ordensmeisters hervorgeht, in geistlichen Dingen ihre eigenen und dem Ordensmeister mißfälligen Wege gingen. So mag also wohl noch im Jahre 1320 Eckhart sein Priorat zu Frankfurt verloren haben. Seit wann er es gehabt habe, läßt sich nur negativ bestimmen, nämlich nicht vor 1317; denn dies geht theils aus unserer Untersuchung über seinen Straßburger Aufenthalt, theils daraus hervor, daß nach einer Urkunde (bei Böhmer, Cod. diplom. Moeno-Francofurt.) am 23. Februar 1317 ein Wigand Prior der Frankfurter Dominikaner ist.

Carl Schmidt vermuthet Eckhart auch nach dem Jahre 1322 in Straßburg, weil in einer seiner Predigten gesagt sei: „als ich sprach zu St. Margarethen", und St. Margaret im Jahre 1322 erbaut worden sei. Damit mag vielleicht ein Umbau gemeint sein; denn ein Dominikanerinnenkloster zu St. Margaret besteht nach Bernhard Guidonis schon im Jahre 1303 zu Straßburg. Obiger Schluß Schmidts ist also unbegründet.

Greith läßt in seinem Buche über die deutsche Mystik im Predigerorden Eckhart auf „seiner Reise nach Straßburg" begriffen sein, als er „im Jahre 1324" im Kloster St. Katharinenthal bei Diessenhoven eintraf. Allein diese „Reise nach Straßburg"

ist ein in der St. Gallener Handschrift, aus welcher Greith schöpfte, nicht begründeter Zusatz Greiths. In jener Handschrift (Nr. 603, S. 562) heißt es nur: „Meister Eckhart der war zu einer Zeit bei uns zu Diessenhoven." Von einer Reise nach Straßburg steht da nichts. Auch das Jahr 1324 ist eine Randbemerkung von späterer Hand, vielleicht des 15. Jahrhunderts. Es mag ja sein, daß Eckhart auf dieser Reise auch Straßburg berührt hat. Aber das ist auch alles, was wir sagen können. Für einen bleibenden Aufenthalt Eckharts um diese Zeit zu Straßburg ist auch nicht der geringste Anhaltspunkt vorhanden.

Dagegen dürfen wir mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Eckhart nach seinem Frankfurter Aufenthalt dem Cölner Convent zugewiesen wurde und dort blieb bis zu seinem Tode. Daß er in der letzten Zeit seines Lebens zu Cöln war, steht aus Urkunden und den Schriften Eckharts fest. Sein Widerruf vom 13. Februar 1327, sowie seine Appellation an den Papst gegen den Ausspruch der Inquisitoren zu Cöln vom 20. Februar 1327 sind von Cöln aus datirt. Daß er in der Zeit seiner Untersuchung „Professor" gewesen sei, sagt die päpstliche Verdammungsbulle, welche bei Reynald (Continuatio Annal. Baronii ad a. 1329, No. 70) und in C. du Plessis d'Argentré, Collect. judiciorum etc., T. I steht. Pfeiffer theilt im dritten Theil seiner Germania ein kurzes Stück „Sechs Tugenden eines vollkommenen Menschen" mit, das in der Handschrift, aus der Pfeiffer schöpfte, mit den Worten „der lesemeister von Kollen sprach", eingeleitet wird. Aus der Handschrift, aus welcher ich dasselbe Stück in dieser Zeitschrift 1866 (IV, 515) abdrucken ließ, und aus den dort hinzugefügten Bemerkungen geht hervor, daß Meister Eckhart der Verfasser ist. Es stammt aus der späteren Zeit seines Lebens, wie aus dem Inhalt ersichtlich ist. Somit war Eckhart in der letzten Zeit seines Lebens Lesemeister d. i. ein Hauptlehrer oder Lector am Studium generale zu Cöln. Auf Cöln weisen noch andere Stücke Eckharts hin, so „Meister Eckharts Wirthschaft". Man sieht aus diesem Stück, daß Eckhart zu Cöln seinen Wohnort hat.

Eckhart muß längere Zeit vor 1327 zu Cöln sich aufgehalten haben. Ehe es zu obigem Widerruf Eckharts im Jahre 1327 kam,

waren längere Untersuchungen, wie sich aus der Verdammungsbulle ergibt, vorhergegangen. Es ist der Erzbischof von Cöln, der eine Untersuchung eingeleitet hatte. Das setzt eine längere Wirksamkeit Eckharts zu Cöln voraus. Wie sich aus einer Untersuchung über Suso's Leben ergeben wird, war Eckhart im Jahre 1325 zu Cöln. Denn in dieser Zeit bezieht Heinrich Suso die dortige Schule und trifft hier Meister Eckhart. So geht wenigstens mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aus dem, was uns Suso in seinem Leben mittheilt, hervor. Es weist also verschiedenes auf eine mehrjährige Wirksamkeit Eckharts zu Cöln hin. Ist dem aber so, dann ist zu vermuthen, daß Eckhart gleich nach seinem Aufenthalt zu Frankfurt, also wohl noch im Jahre 1320, nach Cöln gekommen sei.

Wie die päpstliche Bulle, welche vom 27. März 1329 datirt ist, der Lehre Eckharts Gewalt anthut, so ist auch ihr wieder Gewalt angethan worden. Der Dominikaner Heinrich von Herford nämlich, dem es, wie natürlich allen Dominikanern, peinlich sein mußte, daß durch einen ihrer hervorragendsten Ordensgenossen der Orden selbst compromittirt worden war, erwähnt in seiner Chronik die Verdammung Eckharts durch den Papst mit keiner Silbe. Dagegen sagt er zum Jahre 1327: „Item hoc anno Johannes papa constitutionem edidit, quae incipit ‚in agro dominico‘, contra singularia dubia suspecta et temeraria propter Begardos haereticos et Beghinas predicantes, ut verbi gratia“ — und nun folgen zwanzig Sätze dieser Bulle.

Aus Heinrich von Herford schrieb dann Hermann Körner die Bulle ab, wiewohl nicht ganz vollständig und genau, und in dieser Fassung kannte Mosheim die Bulle, der sie für eine von der eckhartischen verschiedene hält. Sie für eine verschiedene zu halten lag freilich nahe genug. Denn die eckhartische fängt bei Raynald mit den Worten an: Dolenter referimus, und die Bulle bei Heinrich von Herford und Körner: In agro dominico. Schon vor Mosheim hatte sich C. du Plessis d'Argentré in derselben Täuschung befunden und gehofft, das vollständige Original dieser angeblichen Bulle gegen die Begharden in der Vaticanischen Bibliothek aufzufinden. Nach ihm wendete in gleicher Absicht Martini,

der Fortsetzer Mosheims, ebenso vergebliche Mühe an. Und noch neuerdings bemerkt Potthast, dem wir eine treffliche Ausgabe Heinrichs von Herford verdanken: „haec bulla inter Extravag. Joh. XXII non reperitur nec adhuc typis excussa est“.

Das wird nun freilich auch nie geschehen, denn die Bulle hat niemals existirt. Dessen aber gewiß zu werden, ist insofern nicht ohne Werth, weil man dann nicht mehr bei der Darstellung der Lehre der häretischen Begharden als eine Hauptquelle eine Bulle benützen wird, welche sich auf der Begharden Lehre zunächst gar nicht bezieht, sondern nur eckhartische Sätze aufzählt und verurtheilt. Auch ist es von Interesse, zu sehen, wie ein Theil der Dominikaner Eckhart für einen Freund der häretischen Begharden gehalten und gemeint hat, er habe mit seiner Lehre die der Begharden stützen wollen. Es bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung, die Identität der beiden Bullen zu beweisen. Die zwanzig Sätze der angeblichen Beghardenbulle bei Heinrich von Herford stehen wörtlich oder fast wörtlich in der eckhartischen Bulle, und andere Sätze hat die fragliche Bulle nicht. Die letzten beiden Sätze der eckhartischen Bulle bringt sie zuerst, dann folgen ihre achtzehn weiteren Sätze genau in der Ordnung der eckhartischen. Die aus der eckhartischen Bulle fehlenden Sätze sind Satz 1—3, 18, 22—25. Aber Heinrich von Herford wollte ja auch die Bulle gar nicht vollständig geben, wie sein einleitendes „ut verbi gratia“ beweist. Daß bei dieser auffallenden Uebereinstimmung die Identität der beiden Bullen so lange verkannt werden konnte, hat seinen Grund theils in der verschiedenen Jahrzahl, theils darin, daß man die eckhartische Bulle nur aus Raynald kannte, der die eigentlichen Anfangsworte der Bulle nicht mittheilt. Nun aber ist uns die eckhartische Bulle noch einmal und zwar aus dem Originale im Vaticanischen Archiv abgedruckt worden in dem siebenten Bande des Bullarium ordinis praedicatorum von Ripoll, und hier findet sie sich mit ihren Anfangsworten, und diese sind: In agro dominico. Damit ist die Identität der beiden Bullen bewiesen. Mosheim und die andern genannten Schriftsteller haben Ripolls Werk entweder nicht gekannt — und es ist allerdings nicht besonders verbreitet —, oder sie haben versäumt, es zu Rathe zu ziehen.

Daß Heinrich von Herford die Bulle in das Jahr 1327 verlegt, rührt entweder von der gleichen Absicht her, aus der er den Namen Eckharts verschwiegen und als die Adressaten der Bulle temeraria propter Beghardos haereticos praedicantes bezeichnet hat — er wollte die dem Orden unangenehme Verurtheilung eines Dominikaners verwischen, oder er gedenkt der Bulle deshalb beim Jahre 1327, weil in diesem Jahre der Proceß gegen Eckhart stattgefunden hat, oder vielleicht auch, weil Eckhart noch in diesem Jahre gestorben ist und eine Notiz von seinem Tode, die er bei diesem Jahre fand, ihn daran erinnerte. Denn Eckharts wird in der päpstlichen Bulle als eines bereits Verstorbenen gedacht. Nach der Adelhauser Chronik aber starb er, wie Steill angibt, noch im Jahre 1327. Auch der Dominikaner Johann in seinem Liber de viris illustribus ord. praed. (handschriftlich zu Basel, im Auszug in Mone's Quellensammlung ꝛc., Bd. II) setzt seinen Tod in dasselbe Jahr. Es ist kein Grund, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln. Daß die päpstliche Bulle erst im zweiten Jahre nach seinem Tode erschien, erklärt sich leicht aus dem Interesse, das der Orden hatte, die Bulle überhaupt hintanzuhalten.

---

6. Heinrich von Nördlingen.

Heinrich von Nördlingen steht nicht unter den Mystikern der ersten Linie. Aber seine Briefe sind doch von großer Wichtigkeit, weil sie eine Anzahl von Beziehungen auf die äußeren Verhältnisse enthalten, in welchen die Freunde der Mystik lebten, und weil sie namentlich auf Tauler und Suso einiges Licht werfen.

Die Briefe sind mit wenigen Ausnahmen an Margarethe Ebner in Kloster Medingen gerichtet und fanden sich in einer Sammlung, welche die Schwester Margarethe Bitterlin zusammengeschrieben hatte. Nur wenige von andern Verfassern waren noch darunter. Von den wenigstens siebenundsechszig Briefen der bitterlin'schen Handschrift hat J. Heumann in seinen Opusculis (Norimb. 1747) einunddreißig Briefe abdrucken lassen. Wo die

ganze Sammlung der Bitterlin hingekommen sei, ist mir unbekannt; ich habe vergebens an verschiedenen Orten darnach geforscht. Aber einundzwanzig Briefe wenigstens fand ich doch noch vor. Docen, der die Sammlung der Bitterlin kannte, aber leider nicht sagt, wo er sie gefunden hat, hat sie aus derselben abgeschrieben, und diese noch völlig unbekannten Briefe sind jetzt mit einem großen Theil des übrigen handschriftlichen Nachlasses Docens im Besitze der Staatsbibliothek zu München.

Leider sind alle diese Briefe, die gedruckten wie die handschriftlichen, ohne Datum und Jahrzahl und stehen ohne alle Ordnung durcheinander. Sie werden für unseren Zweck erst dann von größerem Werthe, wenn es gelingt, aus den in denselben enthaltenen Angaben die Zeit derselben zu ermitteln. Diesen Versuch gedenke ich mit den wichtigeren derselben hier zu machen. Ich werde immer zuerst die für unseren Zweck wichtigeren Stellen wörtlich mittheilen und daran die Untersuchung knüpfen. Die Zahlen in der Aufschrift geben die Stelle an, welche die Briefe in der Sammlung der Bitterlin eingenommen haben. Nebenbei ist bemerkt, ob sie bei Heumann oder in der Abschrift Docens vorkommen. Unter die Aufschrift setze ich die Jahrzahl, die sich mir aus der Untersuchung ergeben hat.

Brief 21. Heumann.
(1338, December.)

„ich las dich wissen kurtzlichen, das ich mit gotz gnaden wol komen bin ze Constanz an Sant Thomas tag des zwelf poten.

„man hat geboten daz Constenz und darumb, das man singen müß überal, des hant die pfaffen frist biz ze mahlen den tag des obersten.

„ych fand pruder Diethalm noch den Sußen nit ze kostentz."

Die erwünschte Auskunft gibt hier die werthvolle Chronik des Heinrich Truchseß von Diessenhoven, eines Zeitgenossen, der Canonikus zu Constanz war, also in der Stadt, von welcher hier die Rede ist. (Die Chronik ist erst in neuerer Zeit herausgegeben nach der einzigen Handschrift zu München in den Bieträgen

zur Geschichte Böhmens [Abth. I, Quellensammlung, Anhang zum zweiten Bande 1865] und jüngst in Böhmers Fontes IV). Heinrich sagt: Im August des Jahres 1338 habe Kaiser Ludwig eine Apologie an die Thüren der Marienkirche in Frankfurt heften lassen und die Processe des Papstes gegen ihn für nichtig erklärt. In derselben sei allen Klerikern und Laien geboten worden, die Processe des Papstes Johann XXII., des Vorgängers des damals regierenden Benedict XII., nicht zu beachten, und allen zuwiderhandelnden Personen und Kirchen sei mit Entziehung ihrer Privilegien und Güter gedroht worden. In Folge dieses Befehls hätten viele Kirchen, in welchen das Interdict bisher beobachtet worden war, die Messe wieder aufgenommen, unter andern auch die Kirche zu Constanz, wo seit 1326 nicht mehr öffentlich gesungen worden sei, und zwar hätte der Constanzer Klerus dies gethan aus Antrieb der Bürgerschaft an der Octave des Epiphanienfestes. Einige der Kleriker jedoch hätten, am Interdicte festhaltend, Constanz verlassen. Mit diesen Angaben stimmt völlig zusammen, was wir in Böhmers Regesten zu Ludwig dem Bayer (Addit. II zum September 1338 und Addit. III zum 2. September) lesen.

Aus dem Berichte Heinrichs von Diessenhoven werden die obigen Stellen unseres Briefes klar. Heinrich von Nördlingen kommt am Thomastag, d. i. am 21. December, nach Constanz; er findet da das Gebot vor, daß man überall mit dem Messelesen wieder anheben müsse, und den Pfaffen ist eine Frist gegeben bis den „tag des obersten“. Der „oberste“ aber ist das Epiphanienfest (s. Müller und Zarnke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch). Und an der Octave des Epiphanienfestes, so bestätigt Heinrich von Diessenhoven, wird zu Constanz die Messe wieder celebrirt. Somit ist unser Brief Ende des Jahres 1338 oder in den ersten Tagen des Jahres 1339 geschrieben.

Nach der Angabe des Briefes ist am 21. December 1338 Bruder Diethalm und der Susse nicht zu Constanz. Heinrich von Nördlingen hatte also Suso dort zu finden erwartet. Daß Suso nicht wegen der Weigerung, die Messe zu lesen, von Constanz ausgetrieben war, geht daraus hervor, daß die Frist für den Klerus erst mit dem 6. Januar 1339 zu Ende ging. Wohl

aber kann er mit andern seiner Ordensbrüder einstweilen ausgezogen sein, um eine Stätte für diejenigen Conventglieder zu suchen, welche nicht den Willen hatten, das Interdict zu brechen.

Brief 59. Heumann.
(1339, Fastenzeit.)

„Wiß auch, das ich nach dem Obersten küm von Constenz und kam zu meiner frawen der Kinngin von Ungern und schuf da nit; darnach kam ich gen Basel zu meinem und auch deinen lieben getruwen vatter dem Tauler, der mit mir by dir was, und der halff mir mit ganzen truwen, als vil er mocht. Da was ich lang, das ich nit ein Wesen fant nach meinem willen; darnach, do es got wolt, da gab man mir herberg in dem Spital ze Basel, da han ich gewalt ze predigen und han alle tag geprediget und etwan zway malen an dem tag, syder man Alle hinlet, so du mein truws kind und küsches lieb in got anfahist ze schwigen.

„Die besten heren und burger ze Basel die erwurbent mir fierzig tag antloß geben an den predigen, das ich darumb nit west.

„Gott danck dir aller deiner truwe, die du mir und meiner Mutter und allen den meinen so genzlich erzeigest und las dir empfolhen sein mein Mutter, also das du sie tröstist mit deinen inerlichen briefen.

„Mein getruwer vatter der Tauler und ich sendent dir ein Büchsen mit pulver und ein Messerlein und dir, meiner getruwen Schepach und Scharensten zway messerlach.

„Es begert auch unßer lieber Vatter der Tauler und ander gotz fruind, das du uns in der gemein etwas schribest, was dir dein lieb JHS gab und sunderlichen von dem Weßen der Christenhait und seiner fruind, die darunder vil lident."

Der oben angeführte Heinrich von Diessenhoven berichtet weiter: „Aliquae tamen ecclesiae nunquam observabant interdictum, ut Argentinensis, Spirensis, Warmacensis, Augustensis, Astetensis (Eichstädtensis), Curiensis, provinciae Maguntinensis. Aliquae etiam ecclesiae servaverunt in dioecesi Constatiensi

una cum ecclesia Basiliensi, cujus tamen dioecesis non servavit excepto oppido Rinveldensi, et magnum scandalum fuit tunc temporis in dei ecclesia.“ Also zu Basel wurde das Interdict beobachtet und nicht Messe gelesen. Die Baseler aber machten es nicht wie die Constanzer, bemerkt Heinrich von Diessenhoven zum Jahre 1347: sie zwangen den Klerus nicht die Messe zu profaniren. Der Klerus konnte also ruhig in Basel bleiben, obwohl er in der politischen Frage auf der Seite des Papstes stand.

Daraus wird nun auch Taulers längerer Aufenthalt zu Basel klar. Tauler gehörte dem Straßburger Convent an. Der Bischof Berthold von Straßburg nun hatte, wie er selbst in seiner Bittschrift an den Papst am 9. November 1345 sagt (bei Raynald ad a. 1345), nach dem Tode Johanns XXII., d. i. nach 1334, und zur Zeit Benedicts XII., d. i. von 1334—1342, mit einer kurzen Ausnahme zu Ludwig dem Bayer gehalten, das über die Gebiete von dessen Anhängern, also auch über die Stadt Straßburg verhängte Interdict nicht beobachtet und Messe lesen lassen. So sagt ja auch Heinrich von Diessenhoven: „aliquae ecclesiae nunquam observabant interdictum ut Argentinensis“.

Nicht ganz übereinstimmend mit dem Verhalten des Bischofs war das Verhalten einiger Mönchsorden zu Straßburg. Die Prediger und Barfüßer zu Straßburg, so erzählt Twinger von Königshoven (Code historique et diplomatique de la ville de Strassbourg T. I [Strassbourg 1843], p. 115), sangen viele Jahre trotz der Briefe des Papstes, obwohl alle Dominikaner in Deutschland, wie aus den Acten des Generalcapitels von 1328 ersichtlich ist, mit strengen Strafen bedroht wurden, wenn sie das Interdict nicht einhielten. Um das Jahr 1339 aber, so berichtet Steill (Ephem. ad a. 1339), hätten die Ordensleute zu Straßburg aus päpstlichem Befehl den Gottesdienst müssen einstellen, doch hätten die Dominikaner im ersten Jahr ihren Gottesdienst fortgehalten, ihn aber dann, weil ein Befehl um den andern vom päpstlichen Stuhl eingelaufen sei, ebenfalls eingestellt. Auf dies hin aber mußten sie die Stadt verlassen. „Hynden noch“, sagt Twinger, „liessent die brediger abe unde wollent ouch nyme singen.

Do sprochent die burgere von Strosburg, sit das sü vor hettent gesungen, so soltent sü ouch fürbas singen, oder aber us der stat springen. Do zogetent die brediger us der stat unn liessent ir closter lere ston IIII ior."

Wir werden nicht weit fehl gehen, wenn wir den Tag, an welchem die Dominikaner zu Straßburg den Gottesdienst einstellten, in dieselbe Zeit setzen, in der auch Bischof Berthold von Bucheck vorübergehend wieder auf die Seite des Papstes trat. Im August bekriegt der Kaiser den Bischof von Straßburg (Böhmer, Regesten zum 29. August 1339). So mögen also wohl etwas später als in Constanz die Straßburger Dominikaner ausgetrieben worden sein, und somit wird Steills Mittheilung, die Dominikaner in Straßburg hätten im ersten Jahr ihren Gottesdienst fortgehalten, sich wenigstens auf die erste Hälfte des Jahres 1339 noch beziehen.

Demnach wäre Taulers Uebersiedelung nach Basel durch das Verhalten der Straßburger zwar nicht veranlaßt, aber sein längeres Verbleiben daselbst durch dasselbe motivirt. Denn Tauler hat schon am Anfang des Jahres 1339 sich zu Basel aufgehalten, wie aus Heinrichs von Nördlingen Brief hervorgeht, der bei seiner Ankunft zu Basel im Januar Tauler antrifft. Tauler ist, als Heinrich den Brief absendet, noch in Basel. Der Brief aber ist jedenfalls nach dem Eintritt der Fastenzeit geschrieben, denn das ist die Zeit, da man „das Hallelujah hinlegt".

Brief 6. Heumann.

(1339, nach dem 21. Juni.)

„Gedenck auch, ob dir gefall, das min mutter zu mir käm.

„Der tauler ist gefaren gen köln, doch fand in unser bott ze rinawe.

„Gedenckent — wol XVIC erberer leut, die alle erschlagen sint von den von Bern und von den von Schweiz an dem nehsten Montag vor sant Johannes babtisten."

Das hier gemeinte Treffen ist das Treffen bei Laupen am 21. Juni 1339. Kurz nach diesem Vorfall ist der Brief geschrieben. Nicht lange vorher ist Tauler nach Cöln abgereist, denn

der Bote, der hier erwähnt wird, trifft ihn noch zu Rheinau. Also wohl im Juni hat Tauler Basel verlassen, wo er somit wenigstens gegen ein halbes Jahr sich aufgehalten hat.

Brief 11. Heumann.

(1339, noch vor dem Eintritt des Herbstes.)

„Wisse auch, so mein mutter in dem willen gotz zu mir komt, das ich große begird han an dißen herbst zu komen zu dir.

„Unser lieber Vatter der Tauler ist ab gen kölen, da ist er noch.“

Brief 8. Heumann.

(1339, 21. September.)

„Nim selber mich und was ich bin und han in got, des müsse verbot sein Maria und Sanctus Matheus, des tag ich dir schrib.

„Mein Mutter ist wohl kommen.

„Ein puch han ich gesant dem prior zu kaißheim, das ist das buch, das man nent Orologium Sapiencie latin, und das ist unßers lieben vatters Taulers, der noch nit komen ist von Cöln.“

Daß die beiden Briefe 11 und 8 in das Jahr 1339 fallen, geht aus ihrer Vergleichung mit Brief 6 hervor. In diesem wünscht er seine Mutter bei sich zu Basel; im elften Brief erwartet er sie, nach dem achten Briefe ist sie angekommen. Damit stimmt, was über Tauler gesagt ist. Nach dem sechsten Brief ist Tauler nach Cöln gereist, aber noch nicht lange; nach dem elften Brief ist er bereits dort; nach dem achten ist er noch dort, wird aber in Basel wieder erwartet.

Der Brief ist am Matthäustage, also am 21. September, geschrieben.

Das Buch der Weisheit von Heinrich Suso, und zwar die lateinische Bearbeitung desselben „dat man nennt“ horologium sapientiae, kann nicht später als in der ersten Zeit des Jahres 1339 vollendet worden sein, da es Heinrich von Nördlingen von Tauler hat, der im Juni schon nach Cöln ist. Es ist aber

wahrscheinlich, wie sich später zeigen wird, schon längere Zeit früher vollendet worden. Auch jenes: „das man nennt“, scheint ein allgemeineres Verbreitetsein desselben vorauszusetzen.

Brief 45. Docen, Fortsetzung bei Heumann.
(1345, Februar.)

„Wen ich aber gedenk sunderlichen an das jungst scheiden, das ich nu swigend vor dir tet, so wirt min hertz so wunderlichs senendes jamers vol das ich davon nit schriben kan.

„so ist auch miner teglichen arbeit vil, die hilf mir tragen und sunderlichen diz heilige zit beger ich von dem convent vierzig ave Maria der Mynnen, in der unser her selber diz XL tag gevastet hat.“

(Heumann:) „Ich send euch einen andechtigen Brief von dem Rock gotz, der uns von unser grossen freinden von niderland enpfohlen ist, das wir in fürbas unser friende santint.

„Wir haben ainen tröst, das wir mit des Babst sunderlichen urlöb offenlichen singen werdint.

„Ich beger auch mit großen ernste das jr euch lassit enpfohlen sein umb die drüi teil der Sumen Sant Thomas des predigers, die ze samen gehörent, als ich euch auch am nechsten enpfalh, die man ze augspurg verkauffen wil — — dißen brieff hat ich vor vaßnacht geschriben. Nün bedorfft ich chur — und darnach ist uns die groß gnad geschehen, das wir mit des pabst urlaub singend offenlichen und koment die hungerigen selen mit großen jamer zu gotz leichnam des sye in christenlicher gehorsam wol XIIII jar gemangelt hand.

„wir haben auch syder vernomen, das der heilig rock funden sye.

„Es ist auch mein widersach bey mir ze Basel gewesen und hat mir diemutigklich mein kirchen uffgeben und die brieff darüber und vert mit dem von Otingen gen avion.

„Mein mutter und mein großer freind her Heinrich und Margret unser liebs kind und ain ander mensch auch und vil unser freind grußent dich, auch die hailigen Schwester von Colmar ze underlinden ewers Ordens sendent dir mit begird diß Tefelin und das Crutzlein.

„Grüß — Schepach und Sophya und Katherin Hohsterin, und die priorin und sie alle die got in der warheit mynet und meinet den winsch ich ꝛc. [2])

„Dir sol auch werden die tafel darein du hailigtum legen wilt.“

Schmidt setzt diesen Brief in das Jahr 1338 — ob mit Recht, wird sich zeigen. Es ist von Werth, die Zeit dieses Briefes genauer zu bestimmen, weil sich nach ihm ein Brief Taulers bestimmen läßt, der uns über diesen weiteres Licht gibt; sodann weil es nicht gleichgültig ist, seit welcher Zeit wir Spuren der Verbindung von niederländischen Mystikern mit Gottesfreunden im Oberlande finden, und endlich weil die Beziehungen der Gottesfreunde in Oberdeutschland untereinander, die hier erwähnt sind, und die Zeit, in der sie stattfanden, Licht geben für die Geschichte der Mystik überhaupt, sowie für das Leben verschiedener Glieder dieser Richtung. Das erste, was wir ins Auge fassen, ist die im Briefe erwähnte Reise eines Grafen von Oettingen an den päpstlichen Hof nach Avignon. Es ist bekannt, daß Ludwig, nachdem er im Jahre 1338 mit solcher Entschlossenheit gegen Benedict XII. aufgetreten war, doch wieder in Unterhandlungen mit diesem Papste und seinem Nachfolger Clemens VI. trat und verschiedene Gesandtschaften nach Avignon abschickte. Unter den Gesandten, die nach Johann Vitoduranus und Heinrich von Diessenhoven vom Herbste 1341 bis Anfang 1343 unterhandelten, ist kein Graf von Oettingen. Ebensowenig unter der zweiten Gesandtschaft vom September 1343, wie aus Böhmers Regesten zu Kaiser Ludwig (zum 18. September 1343) und Clemens VI. (zum 16. Januar 1344) hervorgeht. Dagegen berichtet Heinrich von Rebdorf (Freher, Germanic. rerum scriptores [1600], T. I, f. 434): „Anno regni sui XXXI idem Ludewicus dirigit

---

2) Um einem möglichen Einwurf, den man aus dieser Stelle gegen unsere Zeitbestimmung für den folgenden Brief entnehmen könnte, vorzubeugen, bemerke ich, daß Schepach und die Priorin nicht zwei sondern eine Person sind. „Die priorin“ ist nicht ein von dem vorhergehenden Verbum abhängiger Accusativ, sondern steht absolut und der Satz „den winsch ich etc.“ bezieht sich darauf zurück.

iterato nuncios suos, videlicet Ludwicum juniorem comitem de Oettingen una cum Domino Imberto Delphino suprascripto et aliis ad dominum Clementem Papam, petens graciam Ecclesiae etc." (Vgl. Heinrichs von Nördlingen Brief: „und begeret gnaden".)

Das einunddreißigste Jahr Ludwigs des Bayern ist das Jahr 1345. In demselben Jahre am 8. Juli stellt der Kaiser dem Grafen Ludwig von Oettingen dem jüngeren eine Urkunde aus wegen der Kost, „die er in seinem Dienst gen Avignon verzehrt hat". Hiermit ist die Nachricht Heinrichs von Rebdorf bestätigt. Nach Joh. Vitoduranus, der diesmal keine Namen nennt, war diese Gesandtschaft um die Zeit des Osterfestes 1345 (27. März) und kehrte noch vor dem Tage Johannes des Täufers (24. Juni) zurück, ohne einen Erfolg erzielt zu haben.

Mit dieser Zeitangabe Johanns von Winterthur stimmt nun die unseres Briefes überein. Der erste Theil des Briefes ist vor Fastnacht geschrieben und unvollendet liegen geblieben: „sie werden mit des Papstes Urlaub öffentlich singen", heißt es da. Die Fortsetzung beginnt mit den Worten: „dißen Brieff", d. h. das bisherige Stück des Briefs, „hat ich vor Vaßnacht geschriben". Er schreibt den Brief in der Fastenzeit zu Ende, in einer Zeit, da das öffentliche Singen bereits wieder begonnen hat, denn es heißt jetzt: „wir singend offenlichen".

So sind wir also für diesen Brief durch die bis jetzt besprochene Stelle auf die Fastenzeit des Jahres 1345 gewiesen. Wir kommen nun zu der anderen schon berührten Stelle, welche wahrscheinlich Schmidt verleitet hat, den Brief ins Jahr 1338 zu verlegen. Sie redet von der großen Gnade, daß sie nun zu Basel mit des Papstes Urlaub öffentlich singen und Gottes Leichnam austheilen, „dessen nun die hungrigen selen wol XIIII jar gemangelt han". Carl Schmidt glaubt nämlich, dieser Brief sei in demselben Jahre geschrieben wie der oben erwähnte neunundfünfzigste Brief wegen der Aehnlichkeit der in beiden besprochenen kirchlichen Verhältnisse. Dort heißt es nämlich: „die besten heren und burger ze Basel die erwurbent mir fierzig tag antloß geben an den predigen", und: „so sprich ich auch alle tag Messe daze dem

Tuischen heren ze Basel". Dieser „antloß" zu predigen, und hinwieder in unserem vorliegenden fünfundvierzigsten Briefe: des Papstes Urlaub öffentlich zu singen und Gottes Leichnam zu reichen — ist es nicht ein und dasselbe? Nein! Es scheint nur so, aber die Verhältnisse sind ganz verschieden.

Nach jenem Briefe hat man dem Heinrich von Nördlingen „Antloß" Erlaubniß zu predigen auf vierzig Tage erwirkt. Er spricht Messe, aber nicht für das Volk, sondern für die Deutschordensherren. Von einer Austheilung des heiligen Mahles an das Volk ist in diesem Briefe nicht die Rede, wie in unserm fünfundvierzigsten Briefe, und kann auch nicht die Rede sein, denn solches zu thun war damals noch nicht gestattet. Mit aller Bestimmtheit geht dies aus jenem im Juni 1339, also in demselben Jahre, geschriebenen sechsten Briefe hervor. Denn da antwortet er der Margarethe Ebner auf ihre Frage, ob sie das Abendmahl empfangen dürfe von Geistlichen, die sich aus dem Interdicte des Papstes nichts machen: „ich lies es gut sin an unßer lieben mutter ÿrmeln und an den andern und las es noch zu gon zu basel an vil gotes kindern, die doch got entpfahen von den weltlichen briestern". Also im Jahre 1339 darf nach des Papstes Willen das heilige Mahl noch nicht gereicht werden; aber einzelne Priester setzen sich über das Interdict hinweg, und viele Gotteskinder nehmen bei diesen das Abendmahl. Das läßt Heinrich von Nördlingen ihnen zu, wenngleich er für sich strengere Grundsätze hat und den Laien Gottes Leichnam nicht reicht. Er thut nur, was der Papst gestattet. Gestattet aber ist eine mildere Handhabung des Interdicts: so darf er z. B. dem Volke vierzig Tage lang Predigten halten.

Wie verschieden davon sind die Verhältnisse in unserem fünfundvierzigsten Briefe! Allgemein ist jetzt für die Baseler Kirche gestattet, öffentlich vor dem Volke Messe zu lesen, und allen das heilige Abendmahl zu reichen, und auch Heinrich theilt nun dasselbe wieder aus. Es ist also ganz unmöglich, diesen fünfundvierzigsten Brief, wo Heinrich von Nördlingen, wo der gesammte Klerus von Basel mit des Papstes Urlaub öffentlich singt und das Abendmahl wieder allem Volk austheilt, in jenes Jahr zu verlegen, wo Heinrich von Nördlingen nur zusieht und gestattet, daß verschiedene

seiner Freunde und Freundinnen das Abendmahl bei Priestern nehmen, die das Interdict des Papstes nicht beachten. Dies letztere geschah aber im Jahre 1339, denn dieses Jahr und nicht 1338 müßte Schmidt setzen, da Heinrich von Nördlingen erst in diesem Jahre nach Basel kam.

So wenig sind wir also durch die nun besprochene Stelle genöthigt, das Jahr 1339 (1338) für unsern fünfundvierzigsten Brief anzunehmen, daß wir durch sie vielmehr genöthigt werden, ein anderes Jahr für denselben zu suchen. Und hiezu haben wir bereits einen Anhaltspunkt in dem Passus über den Grafen von Oettingen gefunden, welcher uns in das Jahr 1345 weist. Und nun wird sich auch zeigen, daß der Passus unseres Briefes von dem päpstlichen Urlaub, der öffentliches Singen und Abendmahl gestattet, nicht bloß dient, das Jahr 1339 (1338) zu verwerfen, sondern sogar auch einen weiteren positiven Anhaltspunkt gibt, das Jahr 1345 als das Jahr unseres Briefes anzunehmen.

Nach Raynald befreit nämlich Clemens VI. am 22. März 1346 den Bischof Berthold von Straßburg und dessen Kirche von den wegen seiner Anerkennung Kaiser Ludwigs über ihn ausgesprochenen Kirchenstrafen, nachdem dieser schriftlich am 9. November 1345 um Verzeihung gebeten hatte. Nun sagt Raynald im unmittelbaren Anschluß an diesen Brief des Papstes vom 22. März 1346, der das Interdict für Straßburg aufhebt: „Inclinabant etiam Basilienses ad excutiendum servitutis injustae a Ludovico Bavaro impositae jugum, et jam ante ad unius anni fluxum ecclesiastici interdicti severitatem laxari obtinuerunt; sed cum promissa Ecclesiae nondum praestare potuissent, iterum ad aliquot menses extracta dies est, ut ea clementiae significatione provocati ad officium procumberent.“

Raynald theilt dies mit auf Grund eines päpstlichen Briefes an die Baseler Kirche; und aus der Art seiner Mittheilung geht hervor, daß zu der Zeit, da der Papst das Interdict für den Straßburger Bischof aufhob, auch die Baseler das Verlangen hatten, von dem Interdicte frei zu werden, daß ihnen aber vorerst nur die ertheilte päpstliche Gnade um einige Monate verlängert worden sei,

bis sie die Bedingungen erfüllt hätten, die ihnen gestellt waren. Es muß demnach dieser Brief des Papstes, in welchem den Baselern noch für einige Monate Frist gegeben wurde, um die Zeit des Briefes an den Straßburger Bischof geschrieben sein, d. i. um den März 1346. Das Jahr also, für welches den Baselern eine Milderung des Interdicts gewährt wurde, muß um die Zeit des Briefes abgelaufen sein, mithin in der ersten Zeit des Jahres 1345 begonnen haben. Das stimmt nun aber vollkommen zu unserem Briefe. So bestärken sich die beiden berührten Stellen unseres Briefes insofern, als das Zutreffen beider zu Thatsachen des Jahres 1345 für eine jede wieder erhöhte Gewißheit bietet, daß wir sie richtig angewendet haben.

Zur weiteren Bestätigung aber kommt nun noch eine dritte Stelle in unserem Briefe hinzu. Heinrich von Nördlingen sagt, daß die Baseler des Leichnams Gottes gemangelt hätten nun wohl XIV Jahre. Das hieße also, den Anfang des Jahres 1345 als das Jahr des Briefes vorausgesetzt, seit dem Jahre 1330 oder 1331. Nun wissen wir, daß Papst Johann XXII. Ludwig den Bayer im Januar 1330 von neuem excommunicirte, und im Januar 1331 erklärte, daß Ludwig von Bayern in die in seinen früheren Processen demselben angedrohte Strafe der Excommunikation wirklich verfallen sei (Böhmer, Regesten: Johann XXII. 1330 Jan. 27; 1331 Jan. 4, Febr. 12), und daß er diese neuen Processe gegen Ludwig in Deutschland publiciren ließ. In Folge dieser päpstlichen Processe stellte erst jetzt der Klerus an vielen Orten den Gottesdienst ein. Nun finde ich zwar über den Baseler Klerus keine eigene Notiz hiefür, aber doch werden wir aus folgenden Umständen einen ziemlich sicheren Anhaltspunkt auch für Basel gewinnen. Nach Herp's Annalen der Frankfurter Dominikaner (Senckenberg, Selecta jur. et hist. II) stellen die Dominikaner in Frankfurt im Jahre 1330 den Gottesdienst ein. In Eßlingen sucht der Kaiser in demselben Jahre den Klerus zu verhindern, ein Gleiches zu thun (Böhmer, Regesten 1330 28. März). Tschudi bemerkt in seiner Schweizerchronik zum Jahre 1331: „Als die von Zürich Kaiser Ludwig huldigten, zogen mehrtheils Pfaffen und Mönche aus der Stadt Zürich, denn als sie

nit mehr wollten Meß halten, treib man sie hinaus, doch bliebent etliche in der Stadt, hielten und thaten den Bürgern alles Gottes Recht." Aus Raynald (ad ann. 1330 No. 28) wissen wir, daß der Papst im Jahre 1330 den Bischof von Basel zu einem Waffenbündniß mit dem Augsburger und Straßburger Bischof aufforderte.

Nach alle dem dürfen wir als zweifellos annehmen, daß die Abfassung unseres Briefes in das Jahr 1345 fällt, und zwar der erste Theil in den Januar, der zweite Theil in die Fastenzeit.

Ist nun aber dies der Fall, dann gehört ein Brief Taulers, der uns über dessen äußere Verhältnisse einiges Licht gibt, in dasselbe Jahr. Zu diesem Briefe gehen wir jetzt über.

Brief 34. Heumann.
(1345. Vor Fastnacht.)

„Minen truven fruinden in got dñe E der priorin und Margaretha der Ebnerin ze Medingen ich bruder T. mein gebet, als das jr mir gewinst und begert hant zu einen neuwen jnganden jare, das beger ich euch hundertfeltlich.

„Ich send euch Dna E. in Xpo multum dilecta zwen keß und Margaret und jren kinden zwai keslach und beger das sy sie gessen vorder diser faßnacht.

„Wissent, das bruder H. wol mag und wol tut und fast messe spricht. Er zirnet vast umb das urlaub. Bittent got für mich und meine Süne."

Heumann und Schmidt eignen diesen Brief Tauler zu, und in der That spricht nichts dagegen, wohl aber alles dafür: die Hindeutung des Buchstabens auf Tauler, „ich bruder T", die Verbindung Heinrichs von Nördlingen und Taulers, die in diesem Briefe ganz ähnlich wie in den früher besprochenen hervortritt, ihrer beider nahe Beziehung zu Medingen und Margaretha Ebner, endlich der Mangel eines jeden Anhaltspunktes in den Briefen Heinrichs von Nördlingen oder in dem Leben der Margaretha Ebner, wer jener Bruder T. anders gewesen sein könne als Tauler.

Unmöglich nun ist es, diesen Brief in dasselbe Jahr zu setzen

wie den oben besprochenen neunundfünfzigsten, in welchem Heinrich sagt, daß ihm von den Herren und Bürgern vierzig Tage „antloß“ zu predigen erworben worden sei, und daß Tauler begehre, Margarethe Ebner möge ihre Offenbarungen über den Zustand der Christenheit ihnen schicken. Denn da der Tauler'sche Brief vor Fastnacht geschrieben ist und jener Heinrichs von Nördlingen im Jahre 1339, so müßte im Januar und Februar 1339 Heinrich von Nördlingen zu Basel bereits in voller Wirksamkeit gestanden sein; aber diese begann nach den Angaben des neunundfünfzigsten Briefes erst im Verlaufe der Fastenzeit, nachdem er seit Epiphanias „lange“ in Basel gewesen war, und in dieser langen Zeit „nit ein Wesen fand nach seinem willen“.

Sodann enthält Taulers Brief einen Gruß an D̄na E., die Priorin in Medingen. Urkundlich aber war am 27. Januar 1339 Anna von Worstein Priorin zu Medingen. Taulers Brief ist vor Fastnacht geschrieben, welche in jenem Jahre auf den 8. Februar fiel. Wie kann nun Tauler eine E. als Priorin grüßen, wenn in derselben Zeit Anna von Worstein Priorin war? Endlich läßt Tauler im neunundfünfzigsten Brief durch Heinrich von Nördlingen die Margaretha Ebner bitten, ihre Offenbarungen in Bezug auf das Reich aufzuschreiben. Ist es nicht wenigstens befremdlich, daß Tauler selbst in einem Briefe, der wenige Wochen vorher an dieselbe Nonne geschrieben sein soll, nichts davon erwähnt?

Dagegen nöthigt uns alles, Taulers Brief in die Zeit des fünfundvierzigsten Briefes, also in das Jahr 1345, zu setzen. „Wissent, das bruder H. wol mag und wol tut und fast messe spricht. Er zirnet fast umb das urlaub.“ Es ist also nicht etwa von einem Urlaub zu predigen hier die Rede, sondern von einem Urlaub Messe zu sprechen. Selbstverständlich ist damit nicht ein Messelesen für den Klerus, sondern für das Volk gemeint. Es ist das, was im fünfundvierzigsten Brief steht: „daß wir mit des babsts urlob singend offe͘nlichen“. Und ebenso selbstverständlich ist, daß hier ein öffentliches Singen mit Austheilung des heiligen Mahles gemeint sei. Denn das machte nicht eben viel mehr zu thun, wenn von nun an auch das Volk den Messen wieder zu-

hören durfte, wohl aber wenn die Communion gefeiert wurde. Und eben auf die große Arbeit, welche Heinrich habe, weist Tauler hin, wenn er nach vorgehender Erwähnung seines häufigen Messelesens fortfährt: „er zirnet fast umb das urlaub". Das ist das, was im fünfundvierzigsten Briefe steht, wo es heißt: „und koment die hungrigen selen mit großen jamer zu gotz leichnam, des sie in christenlicher gehorsam wol XIIII jar gemangelt hand".

Da nun aber die erste Hälfte unseres vorausgehenden fünfundvierzigsten Briefs vor Fastnacht geschrieben ist und ebenso dieser taulerische, in jener aber das öffentliche Singen als noch bevorstehend, in diesem als eingetreten erwähnt wird, so muß der Urlaub öffentlich zu singen noch vor Fastnacht 1345, d. i. vor dem 8. Februar dieses Jahres, in Wirkung gesetzt worden sein, und Taulers Brief mag also mehr gegen Ende, Heinrichs fünfundvierzigster Brief seiner ersten Hälfte nach gegen Anfang des Januar geschrieben sein.

Einen weiteren Beweis entnehmen wir dem zehnten Briefe bei Heumann 376 ff., welcher ganz an Elisabeth Scheppach in Medingen gerichtet ist und in welchem Heinrich schreibt: „ich bin auch betrübt um Sant Thomas Summa, die ich so gar großlich gern hette und ir mir darumb nichtz nit schribent". Hier ist also Bezug genommen auf Brief 45, in welchem er um den Ankauf dieses Werkes gebeten hat. Nun ist der fünfundvierzigste Brief, wie wir sahen, vom Jahre 1345: mithin ist es auch dieser zehnte Brief. Eben dieser zehnte Brief aber enthält zugleich Rathschläge an Elisabeth Scheppach, wie sie das Amt einer Priorin versehen soll, zu welcher sie vor nicht langer Zeit gewählt worden ist. Nun urkunden aber während der Jahre 1338—1344 drei andere Priorinnen, eine Anna von Warstein, eine Katharina von Suntheim und eine Margaretha Häl. Mithin kann Taulers Brief, der eine E . . . als Priorin grüßt, nur nach dieser Zeit geschrieben sein, und im Hinblick auf den angeführten zehnten Brief nur im Jahre 1345.

Somit ist also Tauler im Januar 1345 zu Basel, und da er in seinem Briefe sagt: „bittent got für mich und meine söne", so ist er nicht einfacher Bruder, sondern bekleidet ein Amt, für

welches ihm andere untergeben sind. Wir werden auf diesen Punkt weiter unten, wo von Tauler die Rede sein wird, zurückkommen.

Brief 1. Heumann.

(1345.)

„Der diemüthig dirnen Gottes entbütt ich unwirdiger fründ ze Basel Jhesum Christum. Ich hab enpfangen mit fröd meines hertzen die brieff und ander die geschrifft die uns got durch dich geoffenbaret hat zu Straßburg, da ich was in grossen arweitten durch got. Was sol ich dir schreiben? dein got redender mundt machet mich redenloß, darum für alles red danck ich got mit im selber um den himlischen schatz, den er uns durch dich entschlossen hatt und noch mer entschliessen sol als ich vor geton hab. Was dir got ze sprechen geb, daz du villicht vor vergessen hobest oder on das noch nit gescriben habest, daz du es mit fleiß schreibest und ze samen samnest bis an das end und halt es alles haimlich als du angefangen hast, wann das will ich auch mit dir thain. Ich getar auch weder darzu oder darvon gelegen weder in latein noch in tüchtz bis das ich es mit dir überleß und es auß dinen mund und auß dinen hertzen in neuwer warhait verstand. Ich bin auch sunderlich erfröet das dir die ewige warheit sunderlich gezugfal gegeben hat in diner inwendigkait zu dißem werck. — —

„Laß dir empfolchen sein unßer liebe priorin und ler sye vor ir selber briorin werden, den mag sie der andern priorin gesin &c.

„Laß dir auch entpfolchen sin das ellend turttelteiblein min frawen die frickin und küm sye zu dir so zwing sie zu nemen ir noturfft. Dich grüssent auch mit andechtigen hertzen und mit grossen begird die ersamen frawen von klingental die dir aber ir brieff und ire kleinet sendent.

„bittent all den almächtigen got sunderlich, daz der sam des wortz unsers herren fruchtbar werd in der menschen hertzen."

Die Schrift, für welche Heinrich von Nördlingen dankt, ist, wie aus dem Briefe selbst hervorgeht, eine Aufzeichnung von

Offenbarungen, welche Margaretha gehabt hat. Eine Handschrift, welche die hier gemeinten Aufzeichnungen sowie die späteren Nachträge enthält, ist aus der Zeit der Margaretha und möglicher Weise das Original. Ich verdanke die Einsicht in dieselbe der gütigen Vermittlung des Herrn Domcapitulars Steichele zu Augsburg. Eine Abschrift befindet sich im Ebner'schen Archiv zu Nürnberg. Margaretha sagt in dieser Schrift, der Freund Gottes (Heinrich von Nördlingen) habe sie zu diesen Aufzeichnungen veranlaßt und sie habe damit begonnen in der Zeit des Advents. Dieser Advent aber ist nach dem Zusammenhang in jener Schrift der Advent des Jahres 1344. Aus derselben Schrift geht ferner hervor, daß sie im Anfang des Jahres 1345 den ersten Theil ihrer Aufzeichnungen abschloß, bei welchem ihr Elisabeth Scheppach als Schreiberin diente („die Schwester die mir heimlich ist und mir dies geschrieben hat — — ich gedacht, ich wollte sie es lassen wissen und anschreiben"). Dieser erste Theil der Schrift, und nicht etwa eine Fortsetzung derselben ist es, welche hier dem Heinrich von Nördlingen zugesendet wird. Dies geht aus der Art hervor, wie Heinrich dieselbe in unserem Briefe begrüßt. Sein Brief muß also in das Jahr 1345 fallen.

Ein weiterer Beweis ist, daß hier die „geminnte Priorin" gegrüßt wird, welche nach den Mahnungen, die ihr hier gegeben werden, noch in den ersten Zeiten ihres Priorats muß gestanden sein. Auch dies führt uns, wenn wir damit das vergleichen, was in dem vorhergehenden Brief und zu demselben bemerkt worden ist, in das Jahr 1345.

Aus diesem Briefe entnehmen wir zugleich, daß Heinrich von Nördlingen einige Zeit zu Straßburg war. Da er in den ersten Monaten des Jahres 1345 zu Basel sich befand, wie dies die beiden vorigen Briefe zeigen, so ist unser Brief später als jene beiden geschrieben.

Die Frickin, deren Ankunft in Medingen hier angemeldet wird, war aus adeligem Geschlechte, wie dies schon aus der Bezeichnung „meine fraw" hervorgeht. Ein Lutoldus de Frick hat 1345 Lehen von der Kirche zu Basel (Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bale III, 566 cf. IV, 526).

Brief 9. Docen.

(1345.)

„Der diemütigen dirnen gotz und den seinen enbut ir unwürdiger freind zu Basel dem in der warheit zu lebend —.

„disem geit gezugniß der warhait der rich ußfluß der got lustigen red die uns armen unwirdigen jesus cristus durch dich geben hat wie noch geben sol als wir seiner gutin getrawen. Ich mocht noch nie vor meinen siechtagen der mich wider ansties dein hailig geschrift überlesen in der ich sunder trost meins hertzen funden und empfunden han. Bit got das er mir in allem lieden ze hilff köm. Las dir och enpfolen sin als ich vor geschriben han, köme mein fraw die frickin ze dir und wölle ze Basel das du ir mit mir gebietest das sy uf aim karren far. leich ir das sy bedürff. Darzu dein Diffele, die sol dir werden, laß dich nitzt belangen. Dich grüßt her hainrich, der disen brief geschriben hat, mit gantzem getrwen sins hertzen, und unser gred zem guldin ring und mein mutter und andere unser fründ und unsere kind in got."

Daß dieser Brief unmittelbar dem vorangehenden folge, ist leicht erkennbar. Der ganz gleichartige Anfang beider weist auf dieselbe Zeit, ebenso was über die Frickin gesagt ist, bei welcher sogar auf eine Stelle im vorhergehenden Brief Bezug genommen wird. Ferner kommt Heinrich hier wieder auf die ihm nach dem vorigen Briefe überschickten Aufzeichnungen der Margaretha zurück, die er wegen Kränklichkeit noch nicht wieder hat überlesen können. Denn daß er ein wiederholtes Lesen und nicht ein erstmaliges meine, geht daraus hervor, daß er von Trost sprechen kann, den er aus dieser Schrift bereits geschöpft hat. Nicht minder weist aber auch diesem Briefe seine Stelle an diesem Punkt unserer Reihe die Bezugnahme auf Brief 35 an, wo Heinrich der Margaretha verspricht, daß ihr die Tafel, darein sie Heiligthum legen will, zukommen soll. Er hat sie noch nicht senden können, beruhigt sie aber in unserem Briefe deshalb: „dazu dein Diffele, die sol dir werden, laß dich nitzt belangen".

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Brief 52. Heumann.
(1345.)

„Ich danck dir in got und durch dich umb die geschrifft, die du mir gesant hast und noch fürbas senden solt, als lang und als vil dirs got gibt.

„Wer geren komen, do vernümen wir als großii wunderlichii mer, das ich mir vorcht von meiner krancken plödigkeit und auch das ich grosser köst bedarff so ich uffar, der ich nit het.

„ich send dir ain grüns tuch ꝛc., wiltu noch ein düners als man zu Basel machet ꝛc.

„zurn nit um die tafel, ich truw so es nün got füget, dir werd aine nach deinen willen.

„so danck ich dir und der getrüwen priorin meiner lieben frawen und kind in got um die buch die ir mir gesant hant, wan die grossen begird und jamer ainen die ich in dieser Zit het, die ist mir erfüllt — — ich bitt euch auch das ir mir das Buch wider gewinent Summam in gentiles ꝛc.

„euch grußent mit allen trewen unser getruwe Schwester ofim die frickin — und bit euch, das ir got danckent — das sie erst ze fried in got komen ist ꝛc.

„ich send euch ain Buch das haisst das Liecht der gothait, wan es mir das lustigistz tützsch ist und das innerlichst rürend mynenschoß, das ich in tützscher sprach ye gelaz — — und beger das jr VII pr. n. und ave M. sprechent der juncfrewlichen himelschen orgel k u n i g i n durch die got ditz himelschs gesang hat ußgesprochen, — — wan es ward uns gar in fremden tützsch gelichen, das wir wol zway jar flyß und arbeit hetint es wirs ain wenig in unser tuitzscher brachint — — ich wolt es auch gen Engeltal lichen."

Die erste Stelle, in welcher Heinrich der Margaretha für die Schrift dankt, die sie ihm gesendet hat, bezieht sich noch auf die in den beiden vorhergehenden Briefen erwähnten Offenbarungen der Margaretha. Nach dem Zusammenhange, in welchem diese Stelle steht, ist Heinrich noch voll der begeisterten Freude, welche diese Aufzeichnungen in ihm erregt haben, und man nimmt wahr, daß es

nicht ein erstmaliger, sondern ein wiederholter Dank ist. Hat er doch im vorigen Briefe es bedauert, daß er diese Schrift wegen seines Unwohlseins noch nicht wieder habe überlesen können. Das ist ohne Zweifel jetzt geschehen und hat ihm Anlaß zu dem erneuten Danke gegeben, den er ausspricht. Ein weiterer Beweis, daß unser Brief hier seine rechte Stelle habe, liegt in der Erwähnung der Tafel, von der im fünfundvierzigsten und im vorigen Briefe die Rede war. Sie ist immer noch nicht fertig, und er bittet, deshalb nicht zu zürnen. Ferner hatte Heinrich im fünfundvierzigsten Briefe um St. Thomas Summa dringend gebeten. Dieses Buch ist ihm übersendet worden und die „große Begierde" ist ihm nun erfüllt. Daß hier dieses Buch und kein anderes gemeint sei, geht daraus hervor, daß er im Zusammenhange damit um ein anderes Buch desselben Verfassers, um die Summa in gentiles bittet. Unsern Beweis vervollständigt endlich die Erwähnung der Frickin. Im vorletzten und im letzten Briefe ist erwähnt, daß sie nach Medingen kommen werde, im letzteren auch, daß sie von da aus nach Basel reisen wolle. Dies ist nun geschehen, und ihrer erfolgten Ankunft zu Basel wird in unserem Briefe gedacht.

Von Werth ist uns in diesem Briefe die Erwähnung einer mystischen Schrift: „das Licht der Gottheit", und zu beachten ist, daß er sie einen himmlischen Gesang nennt, und daß er sagt, sie sei von ihm und einem oder einigen Andern aus fremdem Deutsch in „unser deutsch", d. i. ins Hochdeutsche, übertragen worden. Es liegt nahe, anzunehmen, daß das Original im Niederdeutschen geschrieben und in gebundener Rede geschrieben war. Nun theilt Greith in seiner „deutschen Mystik im Predigerorden" Auszüge aus einer Schrift mit, welche sich in einer Pergamenthandschrift in der Bibliothek zu Kloster Einsiedeln befindet und „das fließende Licht der Gottheit" genannt wird. Als Verfasserin wird hier eine Schwester Mechthildis genannt, deren Kloster in Thüringen oder Sachsen lag, und welche diese Offenbarungen in den Jahren 1250—1265 gehabt hat. Die Sprache ist zum Theil von dichterischem Schwunge, Rhythmus und Reime sind häufig. So weit stimmt alles zu der Stelle in unserem Briefe: der Titel, eine

Nonne als Verfasserin, die gebundene Rede, und die Heimath der Verfasserin, insoferne nämlich Heinrich von Nördlingen sagt: das Buch sei ihnen im fremden Deutsch gegeben worden. In Bezug auf den Titel darf es nicht befremden, daß die Schrift bei Heinrich „das Licht der Gottheit", bei Greith „das fließende Licht der Gottheit" heißt. Denn daß dies rein zufällig sei, ergibt sich aus folgendem Umstand.

Zur Osterzeit 1348 erhielt die Nonne Christine Ebner zu Engelthal die Schrift: „ein ausfließend Licht der Gottheit". „Ich hab dir", wird zu Christina in einer ihrer inneren Einsprachen gesagt [3]), „das Buch darum zugefügt, daß dein Freud desto größer sei — und meint das Buch, daß da heißet ein ausfließend Licht der Gottheit." Nun sagt ja oben im Briefe Heinrich von Nördlingen von seinem „Licht der Gottheit": „ich wolt es auch gen Engeltal lichen".

Somit fällt Greiths Ansicht dahin, daß wir in der Einsiedler Handschrift den Originaltext der Schrift Mechthildens haben; sie ist nur eine hochdeutsche Uebersetzung und die Uebersetzung sehr wahrscheinlich keine andere als die in unserem Briefe erwähnte und von Heinrich von Nördlingen herrührende.

Brief 12. Heumann.

(1346, Fastenzeit.)

„Ich send dir ze behalten — druw haupt, der sint zwai der junckfrawen, das drytte ist von Sant Gerioniß gesellschaft.

„Nun bitt ich dich flyssigklich das du sunderlich Sant angnessen hailigtum erlich inmachest wann es mir in großer mynne geben ward ze Burtschain in ainen grawen kloster.

„— der bedarf ich — sunderlich diß vasten.

„Send mir auch lucem divinitatis, das buch, sey es euch worden von keißheim und habent irs genügt.

---

3) Die Gesichte und Offenbarungen der Christine Ebner sind wie die der Margaretha Ebner von einem Zeitgenossen nach ihren Mittheilungen aufgezeichnet, und die Handschrift befindet sich in dem Archiv des Freiherrn von Ebner zu Schloß Eschenbach, welcher die Benützung dieser für die Geschichte der Mystik wichtigen Schrift dem Verfasser freundlichst gestattete.

„Unser lieber pruder her hainrich, der bey mir ist, tut euch grüßen.“

Da dieser Brief das Buch lucem divinitatis wieder fordert, das Heinrich nach dem vorigen Briefe gesendet hat, und er diese Forderung für den Fall stellt, daß sie das Buch genugsam gelesen hätten, so kann keine allzulange Zeit zwischen beiden Briefen liegen. Die Erwähnung der Fastenzeit weist uns aber jedenfalls über das Jahr 1345 hinaus. Also ist der Brief kurz vor oder in der Fastenzeit 1346 geschrieben.

Heinrich von Nördlingen ist nach diesem Briefe vor kurzem von einer größeren Reise zurückgekehrt, auf welcher er Reliquien gesammelt hat. Burtschein liegt bei Aachen, die Reliquien von den Jungfrauen und St. Gereon weisen auf Cöln. Es war also eine Reise, auf der er Aachen und Cöln berührt hat.

Brief 30. Heumann.

(1346.)

„Mir sendet die von Valchenstein deines orden ze Klingental ze Basel ain zeichen irer minen — und begeret das du got für sye und irii kind bitest — des beger ich mit ir getrülich, wan sy unßer großer frund ist.

„Margaret zem guldin ring und vil ander unser fründ und sonderlich herr Heinrich von Rinvelden und mein mutter und schwester und ein Ritter heisset der von pfaffenheim und ein ander Ritter und sein wunderliche gotluchtendii fraw haißet die von landsperg, ych mag dirs nit alle genenen, die es begeret.

„von den gelt das noch by euch ist da nement zu mit pruder Chunratt von Keißhein unßers geltz von Ressenhein ꝛc.

„die uffart gotz ziuch euch mit in.“

Die von Falkenstein ist, wie man aus den Worten „ihre kind“ schließen kann, Priorin im Kloster Klingenthal zu Basel. Sie gehörte aller Wahrscheinlichkeit nach dem Grafengeschlechte von Falkenstein an, das in der Baseler Diöcese begütert war. Urkunden der Baseler Diöcese aus dem 14. Jahrhundert, in welchen Grafen von Falkenstein genannt werden, findet man bei Trouillât III, 692; IV, 188.

Margaretha zum goldenen Ring ist wahrscheinlich die Tochter

des Krämers Nicolaus zum goldenen Ring, der im Jahre 1313 Aecker an das Kloster Klingenthal verkaufte. Im Jahrzeitenbuch von St. Peter in Basel wird als die Wittwe eines Nicolaus zum güldnen Ring Katharina, und werden als dessen Töchter Agnes, Katharina, Margaretha und Elisabeth genannt. Im lib. vitae eccl. cath. heißt es beim Jahre 1369: „Hodie peragitur anniversarium Gredae zem guldin ringe . . . .“ und wird von derselben gesagt, daß sie einen großen Theil des Kreuzes Christi, das der Baseler Kirche gestohlen worden war, für dieselbe wieder erworben habe. Sie vermachte ihre Habe den Dominikanern zu Basel und wählte bei denselben ihr Grab. Der Sohn ihrer Schwester Katharina, Johannes, war Conventuale dieses Ordens zu Basel und stiftete die Sammlung der Conversen zum schwarzen Bären in Basel (vgl. Fechter in der Schrift: Basel im 14. Jahrhundert, S. 92).

Der schon öfter genannte Heinrich von Rheinfelden wird schon durch das Prädicat „Herr“ als adelig bezeichnet. Bei Trouillat werden aus dieser Zeit Truchsesse von Rheinfelden erwähnt. Bei Pez (Bibl. asc. VIII, 168) wird eine Adelheid von Rheinfelden angeführt, welche ihrem Gemahl und zwei Kindern entsagte und in das Dominikanerinnenkloster zu Unterlinden eintrat, während ihr Gemahl Rudolf von Rheinfelden das Dominikanerkloster zu Basel erwählte. Sie gehören der Zeit des 14. Jahrhunderts an.

Das Dorf Pfaffenheim gehörte zum Bisthum Basel. Ein Nicolaus von Pfaffenheim ist um 1347 Rector der Kapelle zu Sulz im Elsaß, wo wir später Heinrich von Nördlingen seinen Aufenthalt wählen sehen (Trouillat III, 848; cf. IV, 602). Auch das Adelsgeschlecht derer von Landsberg finden wir nach den Urkunden des 14. Jahrhunderts in der Diöcese Basel begütert (Trouillat III, 70).

Die Schlußstelle in unserem Briefe weist auf die Zeit von Christi Himmelfahrt hin. Da Heinrich von Basel im September 1347 mit Reliquien des Kaisers Heinrich und seiner Gemahlin Kunigunde von Bamberg abreist, und vorher längere Zeit im Namen des Baseler Bischofs dort in dieser Sache unterhandelt hat, so ist es unwahrscheinlich, daß unser Brief im Jahre 1347 geschrieben sein sollte, da derselbe von dieser Angelegenheit, die für Heinrich

von der höchsten Wichtigkeit war und ihn ohne Zweifel lange vorher beschäftigte, gar keine Andeutung enthält. Auch aus dem Jahre 1348 kann er nicht sein, wie die einfache Vergleichung mit dem siebenundfünfzigsten Briefe ergibt. Später aber ist er nicht mehr zu Basel. Die neuen Namen aber, die in diesem Briefe genannt werden, beweisen, daß die bis zum Jahre 1345 geschriebenen Briefe früher sind als unser Brief. Wir müssen ihn daher in die Zeit des Himmelfahrtsfestes 1346 setzen.

Brief 53. Heumann.

(1346, um den 15. August.)

„Ich wolt Cursur uß gesant han ze unser frawen hymelfart, do ich auch dißen brief schrieb, do ward ich sein bedurfen bis nun.

„Zier wol das hailigtum und sunderlich Sant Angnes vinger als ich gelobt han, dir hat auch gesant unser supperiorin von Cöln diß ledlin mit pulver.

„dich grüßt mein herr Heinrich."

Die Beziehung auf Sanct Agnes Finger weist diesen Brief in dasselbe Jahr mit dem vorigen. Er ist um Mariä Himmelfahrt geschrieben, also um den 15. August.

Brief 3. Heumann.

(1346, nach dem 15. August.)

„Ich was neulich bey mainer frawen der küngin und rett von dir und von der gräffin, auch von dem convent. Da sprach sie, sie wölt mir senden ze basel etwas iren brieff darmit, des wart ich.

„Wisse auch das min frau die Frickin ze basel kumen ist mit grossen fröden ires hertzen und ir gefelt als wol die ler und die fründ gotz und daz sie mit kristenlichen gehorsame gehaben mag die hailligen sacrament das sie willen hat ein weil ze beleiben bey gar hailliger erberer gaistlicher geselschafft der vil in basel ist byß sie baß geriecht wirt in iren sachen — — wann sie dunckt das sie auß dem fegfür in ein paradeiß kumen sei.

„Unser hailtum und sunder sant angnesen finger la dir befolchen sin."

Auch hier beweist die Bezugnahme auf St. Agnes' Finger, daß der Brief an richtiger Stelle eingereiht ist. Nicht minder aber beweist dieser Brief, daß wir oben den fünfundvierzigsten Brief richtig gestellt haben. Denn die Frickin ist froh, daß sie zu Basel die Sacramente mit christlichem Gehorsam haben mag. Der päpstliche Urlaub, der um den März 1346 um etliche Monate verlängert worden war, dauert also im Herbste noch fort. Zu der „heiligen ehrbaren geistlichen Gesellschaft, der viel in Basel ist“, zu den „Freunden Gottes und ihrer Lehr“ gesellt sich nun für längere Zeit auch die Frickin. Sie war also wohl jenes Mal, als sie von Medingen aus nach Basel kam (s. Brief 9 und 42), nur kürzere Zeit dort geblieben.

Brief 56. Heumann.

(1346, Spätjahr.)

„Das du dich ergeben hast hye ze sein durch die lieb deins liebs, des bin ich frö.

„Deinen bry? brief und das messer han ich gesant ze Cöln unserm getreuen in got. Ich bin auch gar ser betrübet von Cöln und wirt teglich.

„Ich hör als nit umb sant Angnes — Vinger, als ich begert hab.“

Der angeführte letzte Satz weist uns auch hier wieder auf das Jahr 1346. Eine weitere Bestätigung liegt in dem Hinweis auf Cöln, von wo er sehr betrübende Nachrichten empfangen hatte. Nach Johann Vitoduranus waren im Sommer 1346 die Dominikaner daselbst vertrieben worden (vgl. hiezu Lacomblet, Urkunden zur Geschichte des Niederrheins III, 336).

Brief 57. Heumann.

(1347 Ende oder 1348 Anfang.)

„Es ist auch die slahend hant gotz, die so manig unzallig tüßent menschen geher tod geslagen hat, nahen tzu uns komen bis an fünf meil.

„Du solt den neuwen künig nit haissen mein künig mer den cristenlichen künig. Unßer großer fraind die merswin ze Straß-

burg sendet dir das wiß tuch zeinen rock und ze Schappler, für die bit got und für unsern lieben Vatter den Tauller, der dein getruwer bot was, der ist auch gewönlich in großen liden, wann er die warhait lert und ir lebt als gentzlich als ich ainen leren waiß.

„Mein hertz haltet nit mer zu dem Süßen, als es etwan tet; bit got für unß beid.

„Dich grüssent alle die unsern der gar vil ist.

„Mein mutter und die frickin got grüsent euch herzlich.“

Kriterium für die Zeit dieses Briefes ist der Hinweis auf den „neuen König“. Wir wissen, daß Margaretha Ebner wie auch Tauler zu Ludwig dem Bayer hielten, während Heinrich von Nördlingen wie Suso auf der Seite des Papstes stand und sofort zu Carl IV. hielt, als dieser gegen Ludwig auf des Papstes Anregung erhoben worden war. Die Wahl Carls fand am 11. Juni 1346 statt. Ludwig der Bayer starb am 11. October 1347. Von beiden Datis an kann von einem neuen König die Rede sein. Das letztere muß hier gemeint sein, da im Briefe von der gegen Basel vorrückenden furchtbaren Pest, dem schwarzen Tod, die Rede ist. Nicht erst im Jahre 1349, wie mehrfach angenommen wird, sondern schon in den Jahren 1347 und 1348 zeigte sich der schwarze Tod an den Grenzen Deutschlands, ja in Deutschland selbst. Nach einem Briefe des Papstes Clemens VI. vom 1. September 1348 ist der größere Theil der Cardinäle schon seit längerer Zeit um der furchtbaren Seuche willen aus Avignon geflohen (Raynald ad a. 1348 No. 22). Das Chronicon Citziense (bei Pistorius I, 1214) sagt schon zum Jahre 1347: „Hoc anno validissima pestilentia fuit per totam Galliam.“

Nehmen wir beides zusammen, die Erwähnung des „neuen“ Königs und der Pest, welche im Jahre 1348 in Frankreich wüthet, so dürfen wir annehmen, daß unser Brief gegen Ende des Jahres 1347 oder in die ersten Zeiten des Jahres 1348 fällt.

Brief 2. Heumann.

(1349.)

„H. ze sultz und nymer ze basel.

„Mich beducht ich hafftet ze vil und ze liplichen an dem ge-

mach, an der zartheit ꝛc., die ich ze basel hett — — das man meiner arwait anders wa basser bedorfft dann zu basel und hab es gewaget auf jheßum Christum.

„Dich und unßer lieben briorin griessent die bey mir sind, das ist min mutter unßer geträuer fründ und gotz diemüttige diern die frickin und andere kind gottes. Ich beger zu wissen wie es um dich stand und ob du mer geschriben habest zu dem vordern auß dem willen und auß dem mund gottes, das send mir.

„Uns ist ein grosser und getrawer fründ tod ze basel, die hieß Anna, der gedenckent fleissiglich durch got. Von der senden wier dir und kristina von engeltal und yrmeln von hochenvart einen guldin.

„Die getreue dirn gottes die priorin schepach der wünsch ich ꝛc.“

Heinrich sehnte sich, wie wir im vorigen Briefe sahen, von Basel weg. Statt eines ruhigen Lebens, das ihn dort die Neigung seiner Natur wünschen ließ, hat er nun doch neue Arbeit erwählt. Für seinen jetzigen Aufenthalt in Sulz findet sich wahrscheinlich die Vermittelung in dem, was oben zu dem dreißigsten Briefe über den Ritter von Pfaffenheim bemerkt ist. Seine Mutter und die Frickin haben ihn auch hieher begleitet. Der Brief fällt jedenfalls ins Jahr 1349, wenn er nicht noch dem Jahre 1348 angehört; denn nach diesem Brief lebt noch seine Mutter, welche im Anfang des Jahres 1350 bereits gestorben ist.

Brief 62. Docen.
(1349, Ende.)

„Min liebii muter Margareta ich bit uch das ir uns gebent ewer getrewen rat, als ir mit ewer getruwen bete in got befindent, sunderlichen von der vorcht der plang, die sunderlich den frunden unßers heren die da kunftig sint, nach geistlicher sag in dryen jaren und nach der ander sag in zehen iaren die (?) swerlichen vallen sollent, als ich euch geschriben hab von den geminten profhecien Sant Hildegart, da sis meinet das ein gotz friunt den andern vorhin gewarnen sol wie man

sich in der kunftigen plangen sunder verderben halten sole. Wenn mir nun die plang nach meinem dunken wol bekant sint, der schad der davon komen sol, darum het ich geren ewren rat ob ich die leut warnen solt me dan ich tun. Auch sint etliche gute menschen, die forcht hant für diese plang, so in zitlich gut zu vellet sunder ir zu tun, das teilent sie allen gotz friunden in allen landen, die sie bekennent, nach irer noturft, so verr sie es bekenendt und das jn von disem zu valendem zitlichen gut übrig beliebt, das lant sie liegen unz in die zukomenden sorglichen zit der plang das sie dann den friunden gotz do mit ze hilff komen. Hiezu beger ich aber ewers getruwen rates ob ditz also zethun si in dem willin gotz oder nicht, wan was ich den leuten riete da hie mit zu thun da solten sie mir geren volgen. Auch wissent das ich gang von einer stat zu der andern predigen und keinen niderlaz han in keinem Convent.

„Ich empfilh in ewer gebet unser friunde die Merswine, die von landsperg und die andern alle.“

Daß dieser Brief nicht etwa vor das Jahr 1339 falle, aus welcher Zeit gleichfalls verschiedene Briefe Heinrichs übrig sind, sondern daß derselbe vielmehr Heinrichs Baseler Zeit voraussetze, das geht aus der Erwähnung derer von Landsberg und der Merswin von Straßburg hervor, welche Heinrich erst während seines Baseler Aufenthaltes kennen lernte. Nach Sulz ist er von Basel ausgegangen; hier erscheint Heinrich als Wanderprediger: der Brief ist also später als der vorige. Doch fällt er noch in die Zeit vor dem Jahre 1350, denn da ist er, wie der nächstfolgende Brief zeigt, wieder in der Heimath und bei Margaretha. Er gehört also wohl der letzten Zeit des Jahres 1349 an, welche Zeit auch mit dem übereinstimmt, was im Briefe von den Plagen, welche über die Gottesfreunde kommen sollen, gesagt ist. Denn die Erdbeben im Jahre 1348, der schwarze Tod, der im Jahre 1349 vornehmlich in Deutschland wüthete, die entsetzlichen Judenverfolgungen und anderes hatten den Glauben erzeugt, daß der Weltuntergang bevorstehe. Vor diesem aber sollen ja nach der Schrift die heftigsten Verfolgungen über alle wahren Bekenner Christi hereinbrechen.

Brief 27. Heumann.
(1350.)

„Margaretha Jhesu Christo dilecta und Elisabeth amica; ich euer Heinrich, der lang in dem ellend gewesen ist, grüß euch mit der minen, in der der ewig vatter geschaffen hat den weingarten aller creatur.

„Geben ze Ulm stand in des wirtzhus. Ich bring groß heiligtum. Beraiten euch das irs frölich und andechtigklich enpfahen.

„biten für uns, das ist für meiner lieben mutter sel und für alle, die uns in got enpfolhen sint."

Heinrichs Mutter ist diesem letzten Satze zufolge gestorben. Der Brief ist also nicht früher als das Jahr 1349, denn im zweiten Briefe läßt sie Margaretha noch grüßen. Heinrich, „der lang im ellend gewesen ist", kehrt also jetzt aus der Fremde in die Heimath zurück. Denn „ellend" ist soviel als Fremde. Die undeutliche Stelle „geben ze Ulm stand in des wirtzhus" scheint Ulm als den Ort zu bezeichnen, wo der Brief geschrieben ist. Er gehört jedenfalls in die erste Zeit des Jahres 1350, wie aus dem folgenden Brief hervorgeht.

Brief 38. Heumann.
(1350.)

„Das des tag, da ich by euch was, syben unser priester tod sint und ein frümer und tugenthaffter Noviz on alle die vor mit dem prior tod waren, darnach an dem nechsten tag als ich von euch schied das ist an dem freitag, verschied ain novitz, der was priester, so sint wol sechs heren und pruder noch siech und wissen nit wie es den erget, wan daß wir uns mer versehen sy sterben dan das sie gnessen, under denselben ist pruder C der Sümerhart ainer gewesen, der bait mit seiner schiedung bis ich her haim kam und Meister Hainrich, da verschied er in der nacht. — — Von dem apt ze kaißhaim."

Das Cisterzienser-Kloster Kaisheim, eine Stunde nördlich von Donauwörth gelegen, hatte in den Jahren 1340—1360 Ulrich III.

Niblung zum Abte. Dieser Abt Ulrich war mit Margaretha Ebner und Heinrich von Nördlingen nahe befreundet, und in den Briefen Heinrichs ist seiner öfters gedacht. Aus einer Chronik von Knebel theilt Steichele (Das Bisthum Augsburg s. t. Kaisheim) mit, daß der schwarze Tod vom 18. März bis 17. April 1350 in Kaisheim vierzehn Mönche, zwei Novizen und sechs Conversen hingerafft habe. Dies ist offenbar die Zeit, in der unser Brief geschrieben ist. Um den Anfang des April 1350 also war Heinrich von Nördlingen nach vieljähriger Abwesenheit wieder in seine Heimath zurückgekehrt. Seine Freundin Margaretha Ebner starb am 20. Juni 1351 zu Medingen. Der Sarg, der ihre Gebeine einschließt, befindet sich noch daselbst in einer Capelle, die man hiefür errichtet hat (Manuscript der Offenbarungen und Gesichte der Margaretha, und Steichele a. a. O. unter Medingen). Vom 9. November desselben Jahres an hält sich Heinrich von Nördlingen gegen drei Wochen bei Christine im Dominikanerinnenkloster zu Engelthal auf, wie aus dem gleichzeitigen Manuscripte hervorgeht, welches das Leben und die Gesichte der Christine Ebner enthält.

---

7. Johann Tauler.

Für eine richtige Feststellung der Hauptmomente in Taulers Leben und deren Beziehung zu den Zeitverhältnissen muß vor allem das Jahr ermittelt werden, in welchem er mit dem Gottesfreunde vom Oberlande zusammentraf, der einen so mächtigen Einfluß auf ihn ausübte.

Carl Schmidt hatte in seinen früheren Arbeiten über Tauler hiefür das Jahr 1340 angenommen und sich dabei auf die Angabe in der Geschichte Taulers mit dem Gottesfreunde gestützt, wie sie sich in den gedruckten Ausgaben der Tauler'schen Predigten findet. Der Irrthum, in welchem er sich damit befand, war um so schlimmer, als er eine nicht unbedeutende Zahl von Combinationen und Consequenzen auf diese falsche Voraussetzung baute, wodurch wir ein zum Theile unrichtiges Bild von Taulers Leben erhalten haben.

In seinem neuesten Werke über Nicolaus von Basel vom Jahre 1866 nimmt nun Carl Schmidt diesen Irrthum zurück, und gibt, bestimmt durch die Münchener Handschriften und durch das große Memorial der Johanniter vom grünen Wöhrd bei Straßburg, das Jahr 1346 an. Allein Schmidt ist auch mit dieser Angabe nicht glücklicher; auch dieses Jahr ist unmöglich.

Denn Tauler enthielt sich, bis das neue vollkommene Leben, das der Gottesfreund vom Oberlande bei ihm bewirken wollte, zum Durchbruch gekommen war, bis ins zweite Jahr alles Predigens und Beichthörens. Als er glaubte hindurchgedrungen zu sein, fing er mit Bewilligung des Gottesfreundes wieder an zu predigen und war nun von dieser Zeit an bis zu seinem Tode „neun Jahre" in dem vollkommenen Leben. Sein Tod aber erfolgte, wie dies feststeht, am 16. Juni 1361. Mit diesen neun Jahren seines vollkommnen Lebens (und diese Zahl findet sich übereinstimmend in den Handschriften, wie in den alten Drucken) stimmt nun offenbar das Jahr 1346 nicht.

Wie schon bemerkt worden ist, enthielt sich Tauler, seit er sich dem Gottesfreunde „zu Grunde gelassen" hatte, gegen zwei Jahre des Predigens. Nach den Münchener Handschriften, welche die Geschichte Taulers mit dem Gottesfreunde vollständiger als die Drucke geben (in dieser vollständigeren Gestalt hat sie E. Böhmer in der Damaris 1865 II, 148 ff. herausgegeben), hat Tauler wieder zu predigen angefangen am St. Gertrudentag. Das war aber der 17. März. Setzt man nun mit Schmidt Taulers erstes Zusammentreffen mit dem Gottesfreunde in das Jahr 1346, so würde Tauler, da er zwei Jahre sich des Predigens enthalten hat, erst seit dem 17. März 1348 wieder gepredigt haben. Dem widerspricht nun aber der siebenundfünfzigste Brief Heinrichs von Nördlingen an Margaretha Ebner (s. S. 104), nach welchem wir Tauler gerade zu der Zeit, in welcher nach Schmidt die zweijährige Sistirung seines Predigens soll stattgefunden haben, in eifriger Lehrthätigkeit finden. „Bittet für unsern Vater, den Tauler", schreibt Heinrich von Nördlingen, „der dein getreuer Bot war, der ist auch gewöhnlich in großen Leiden, denn er die Wahrheit lehrt und lebt so gänzlich, als ich einen lehren weiß."

Und noch eines. In dem erwähnten Briefe heißt es: „Tauler, der dein getreuer Bot war". Tauler war also kurze Zeit, bevor Heinrich von Nördlingen seinen Brief schrieb, in Kloster Medingen bei Donauwörth gewesen. Das stimmt nicht wohl zu der Geschichte Taulers während jener zwei Jahre, nach welcher wir uns Tauler vielmehr in einem auf sich selbst beschränkten, zurückgezogenen Leben zu denken haben.

Der Gottesfreund vom Oberlande erwähnt ferner in seinem Buche von den fünf Mannen (Ausgabe Schmidts in seinem Nicolaus von Basel nach dem Autographon des Gottesfreundes, S. 132) einer Verzückung, die er „vor XXX joran" gehabt, als eines außerordentlichen Ereignisses in seinem Leben, das er mit der Verzückung Pauli in den dritten Himmel vergleicht. Er habe da befunden „gar freuliche fremmede wunder, die gar alzuomole unsprechliche sint, wanne das ich wol mit dem lieban sant Peter gesprochan muthe habban: here, hie ist guot sin" — „abber die zit der grosen freuden die was gar geswinde und gar kurc." Wie wir aus dem ganzen Buche des Gottesfreundes ersehen, so werden hier von den fünf Mannen diejenigen Verzückungen erzählt, mit welchen bei ihnen das schauende Leben anhob, oder eine weitere Wendung in ihrem neuen Leben eintrat, und in letzterem Sinne ist auch die Verzückung zu fassen, von welcher der Gottesfreund oben berichtet. Nun weist der Gottesfreund auch in seiner Unterredung mit Tauler auf eine solche Verzückung hin, und hier wie dort ist es eine epochemachende in seinem Leben, und beide Male ist es die einzige, die er erwähnt, und beide Male thut er es mit so ähnlichen Worten („die Zeit däuchte mir gar kurz sein", „daß ich wohl mit St. Peter möchte gesprochen haben: Herr, es ist mir gut hier sein"), daß kein Zweifel ist, es sei in den beiden Schriften von einer und derselben Verzückung die Rede. Nun steht aus dem elften Briefe des Gottesfreundes (in Schmidts Nicolaus von Basel, S. 309) unzweifelhaft fest, daß das Buch von den fünf Mannen im Jahre 1377 geschrieben ist; es hat demnach jene erste Verzückung, von welcher der Gottesfreund als von einer vor dreißig Jahren geschehenen spricht, im Jahre 1347 stattgefunden. Wie kann also der Gottesfreund, wenn er nach Schmidt zuerst im Jahre

1346 mit Tauler zusammengetroffen sein soll, auf diese Verzückung sich beziehen?

Wir sehen, weder 1340 noch 1346 kann das richtige Jahr sein, es muß vielmehr, wenn es seine Richtigkeit damit hat, daß Tauler, nachdem er wieder zu predigen angefangen, noch neun Jahre in dem vollkommenen Leben bis zu seinem Tode gewesen, dieser Wiederanfang seines Predigens in das Jahr 1352, mithin das Zusammentreffen des Gottesfreundes mit ihm in das Jahr 1350 fallen.

Daß dem so sei, dies wird vor allem weiteren Zweifel sicher gestellt durch eine Bemerkung, welche Ed. Böhmer, ein sorgfältiger Forscher auf unserem Gebiete, gemacht hat (Damaris 1865, S. 179). In dem Berichte von Taulers Geschichte mit dem Gottesfreunde steht nämlich, daß der Gertrudentag, an welchem Tauler wieder predigen wollte, ein Samstag gewesen sei. Nun fiel dieser Heiligen Tag, d. i. der 17. März, auf einen Samstag in den Jahren 1341, 1347, 1352. Da aus der obigen Darlegung hervorgeht, daß weder 1341 noch 1347 in Betracht kommen können, so bleibt nur 1352 übrig, auf welches ja die Angabe von den neun Jahren des neuen Lebens, in welchen Tauler bis zu seinem Tode sich befunden, auch allein hinweist. Da nun Tauler, wie hervorgehoben ist, sich gegen zwei Jahre des Predigens enthielt, über sechs Wochen aber seit dem ersten Zusammentreffen des Gottesfreundes mit Tauler bereits vergangen waren, ehe letzterer diesen Entschluß faßte, so fällt das erste Zusammentreffen Taulers mit dem Gottesfreunde in den Anfang des Jahres 1350, etwa in den Februar.

Daß die Handschriften 1346 haben, ist kein auffallender Irrthum. Es kommen in den Münchener Handschriften derartige Verwechslungen häufig vor. Der Anlaß dazu liegt im Gebrauche der römischen Ziffern, wo nur ein X nicht ganz deutlich zu sein brauchte, um für ein V oder VI (ų) gelesen zu werden. Wir werden einen andern Fall gleich weiter unten anführen.

Von der nun feststehenden Zahl 1350 läßt sich zunächst das Geburtsjahr Taulers bestimmen. Der Gottesfreund sagt zu Tauler in jenem Jahre: „Ihr möget wohl fünfzig Jahre alt sein“,

und Tauler antwortet: „es mag aldo bey seyn". Also ist Tauler um 1300 geboren.

Demnach könnte zwar Tauler mit Eckhart wohl noch während dessen Straßburger Aufenthalts in Berührung gekommen sein, wie Schmidt meint, aber dessen tiefer greifenden Einfluß hat er wohl erst erfahren, als er auf das Studium generale nach Cöln zog. Für diese Zeit seiner Studien haben wir gleichfalls ein Wort aus Taulers Munde, das sich jedoch auch nicht in den gedruckten Ausgaben findet. Nach der Münchener Handschrift Cgm. 628 f. 133 sagt Tauler: „da ich wohl fünfundzwanzig Jar alt war, da lag ich in einer Stadt zur Schul". Cgm. 627 f. 316 hat „XXX jar"; allein da Cgm. 628 die Zahl mit Worten schreibt, und nach den Ordensgesetzen ohnedies das 25. Jahr das normale ist (vorausgesetzt, daß Tauler im Alter von 15 Jahren in den Orden trat; siehe oben 1. Abschnitt), so ist kein Zweifel, welche Angabe vorzuziehen sei. Da Tauler diese Predigt in Straßburg hält, die Stadt, von der Tauler redet, eine größere Handelsstadt zu sein scheint, da ferner Tauler später Lector wurde und als solcher ein Studium generale besucht haben mußte, in Straßburg selbst aber die dem Studium generale vorausgehenden Schulen waren, so kann mit dieser Stadt keine andere als Cöln gemeint sein. War aber Tauler um 1325 auf der Schule zu Cöln, dann genoß er hier den Unterricht Meister Eckharts, der in jener Zeit dort lehrte, und war da zu gleicher Zeit auch, wie sich zeigen wird, mit Heinrich Suso zusammen.

Die nächste Spur, welche wir nach Carl Schmidt von Tauler hätten, fände sich in einem Briefe, welchen der berühmte Dominikaner Venturini von Bergamo an Egenolf von Ehenheim am 14. Februar 1336 geschrieben haben soll. Allein diese Jahrzahl ist nicht richtig. Schmidt stützt sich hier auf Quétif, der diese Jahrzahl angibt, und Quétif hat falsch gerechnet. Quétif, der mit dem eben erwähnten Briefe noch einige andere Briefe des Venturini mittheilt, sagt in einem dieser Briefe, der an einen zu Paris studirenden Bruder Rudolf gerichtet ist: „Etsi enim omnes fratres de ordine diligam, specialiter deus posuit in corde meo quendam caritatis amorem ad juvenes et singulariter ad studentes:

juvenes dico qui sunt mecum ejusdem aetatis, in aetate scilicet qua Christus mortuus est, vel infra vel supra usque ad XXXV annum vel etiam ad XL.“ Das Todesjahr Christi, über welches hinaus das 35ste liegt, ist nach Venturini's Annahme offenbar kein anderes als das gewöhnlich angenommene 33. Jahr. So alt war damals Venturini, als er seinen Brief an Bruder Rudolf schrieb; geschrieben aber hat er diesen Brief am 9. October 1336, wie im Briefe selbst bemerkt ist. Von hier aus nun ziehen wir unsern Schluß. Der Brief an Egenolf von Ehenheim, in welchem Taulers gedacht ist, kann nicht vom Jahre 1336 sein, da Venturini in demselben sagt, daß er am kommenden 9. April das 36. Jahr vollenden werde. Ist nach dem ersten Briefe Venturini im Jahre 1336, und zwar am 9. April, 33 Jahre alt gewesen, so war der 14. Februar, an welchem er seinen Brief an Egenolf von Ehenheim schrieb, und nach welchem er am kommenden 9. April sein 36. Jahr abschloß, der Februar des Jahres 1339, oder höchstens der Februar des Jahres 1340, der letztere nämlich dann, wenn Venturini im October 1336 das 33. Lebensjahr nicht bereits hinter sich hatte, sondern den Abschluß desselben für den folgenden April erst noch erwartete.

Einen Beweis, daß der fragliche Brief vom Jahre 1336 nicht sein könne, schöpfen wir auch aus Fontana's Monumentis Dominicanis, in welchen zum Jahre 1335 bemerkt ist, daß Venturini aetatis triginta annorum eine Schaar von mehr als 40000 Büßenden, die an den Orten, wo sie Halt machten, sich geißelten, nach Rom geführt habe. Dieser Stelle zufolge müßte sogar unser Brief an Egenolf ins Jahr 1341 gerückt werden, wenn die Altersangabe Fontana's auf diplomatische Genauigkeit Anspruch machen könnte. Das kann sie aber ihrer Natur nach nicht; hier entscheiden unsere beiden Briefe mit ihren Detailangaben. Aber so viel geht wenigstens daraus hervor, daß der Brief an Egenolf nicht aus dem Jahre 1336 sein kann, da ein Irrthum gleich um 5 Jahre bei Fontana nur dann angenommen werden könnte, wenn anderweitige bestimmte Angaben uns dazu nöthigten.

Ist nun aber unser Brief an Egenolf vom Februar 1339 oder 1340, dann fallen alle Consequenzen, welche auf das Jahr 1336

gebaut sind. Es ist wohl möglich, daß Tauler im Jahre 1336 zu Straßburg war, es ist möglich, daß er mit Egenolf und Dietrich von Colmar da zusammen wirkte, aber eine Gewißheit hat das alles nicht. Und ist der Brief vom Jahre 1339, dann war Tauler sicher nicht in Straßburg, wie wir gleich sehen werden; ist er vom Jahre 1340, dann war er es wahrscheinlich auch nicht. Auch im Briefe liegt nichts, was uns darauf führen könnte. Da heißt es nämlich: „His diebus aliqualiter gravatus et nuncio praeoccupatus, qui cras mane recessurus est, nequeo scribere, quia et caput doleo prae gravamine dum haec scribo. Unde et te rego quod dum videbis illum tuum et etiam meum dilectum Joannem Taulerium, me apud illum excuses et roges ut mihi scribat, quia illum suscepi tecum in visceribus charitatis, sperans per illum et per te et per alios, quorum nomina sunt in libro vitae, nomen Christi in Theotonia dilatari.“ Weder hier noch sonst im Briefe finden wir eine Andeutung, daß Egenolf in Straßburg gewesen sei; aber gesetzt auch, er wäre es gewesen, so folgt ja nicht, daß Tauler auch dort gewesen sei. Ja war Egenolf Dominikaner in Straßburg, dann scheint der Brief vielmehr anzudeuten, daß Tauler nicht in Straßburg war, denn es wäre dann jenes „dum videbis“ für zwei Conventualen eines und desselben Klosters ein sehr überflüssiger Zusatz.

Im Folgenden stellen wir nun die Resultate zusammen, welche sich uns aus den Untersuchungen über die Zeit der Briefe Heinrichs von Nördlingen, welche wir im vorigen Abschnitt vorgenommen haben, ergeben.

In der Fastenzeit des Jahres 1339 ist Tauler schon seit längerer Zeit zu Basel, wie aus Brief 59 hervorgeht. Nach Brief 6 war er bis um den Juni 1339 daselbst geblieben und dann nach Cöln gefahren. Am 21. September 1339 war er, wie aus Brief 8 hervorgeht, von Cöln noch nicht zurückgekommen, wurde aber von dort erwartet. Aus den Jahren 1340—1345 scheinen wenige oder keine Briefe Heinrichs von Nördlingen in der Sammlung der Bitterlin gewesen zu sein, wenigstens lassen sich aus Heumann und Docen keine für diese Zeit ermitteln.

Im Januar 1345 ist Tauler nach Brief 34 wieder zu Basel

und ersucht Margaretha um Fürbitte „für sich und seine Söhne“. Wir haben schon oben das Buch eines Bruders Johannes De illustribus viris ordinis fratrum praedicatorum vom Jahre 1466 angeführt, aus welchem in Mone's Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte Bd. 2 Auszüge, Bd. 4 die Ueberschriften mitgetheilt sind. In diesen Ueberschriften ist bemerkt, ob einer der Männer, deren Leben verzeichnet wird, Doctor oder Prior oder Lector war. Bei Johannes Tauler steht blos lector. Wenn also Tauler im Jahre 1345 für sich und „seine Söhne“ bitten heißt, mithin Untergebene hatte, so deutet dies zusammengenommen mit der Ueberschrift im Buche des Bruders Johannes daraufhin, daß er damals das Amt eines Lectors zu Basel hatte. Wahrscheinlich befand sich das Studium sententiarum in der Zeit des Conflicts der Straßburger mit den Dominikanern und während des Exils der letzteren zu Basel und blieb bis 1345 daselbst. Im Verlaufe der Jahre 1345—1347 ist dann Tauler nicht mehr zu Basel, denn die Briefe Heinrichs aus diesen Jahren bringen keine Grüße von ihm.

Nachdem Tauler im October 1347 Margaretha Ebner in Medingen besucht hatte, finden wir ihn im Jahre 1348 zu Straßburg. Heinrich von Nördlingen sagt im siebenundfünfzigsten Briefe: „Unser großer fraind, die merswin zu Straßburg sendet dir das wiß tuch zeinen rock und ze Schappler, für die bit got und für unsern lieben Vatter den Tauller, der dein getrüwer bot was, der ist auch gewönlich in großer liden, wan er die warheit lert und ir lebt als gentzlich als ich einen leren waiß.“ Margaretha von Medingen hat in ihren Gesichten und Offenbarungen die Anwesenheit des Gottesfreundes Heinrich von Nördlingen gewöhnlich verzeichnet. Aber hie und da ist von einem Gottesfreunde die Rede, der Heinrich von Nördlingen nicht sein kann. So heißt es dort: „Mir ward mit großer Begierde gegeben eines Tages, daß ich Jesus mein Kind fragt von Kaiser Ludwig von Bayern um die Arbeit die ihm auffiel von dem König (dem Gegenkönig Karl IV.), da ward mir geantwortet: ich will ihn nimmer verlassen weder hier noch dort, denn er hat die Lieb zu mir, die niemand weiß denn ich und er &c. — — In derselben Zeit ward mir gesagt, daß er todt

wär — nun war der Freund unsers Herrn und meiner zur selben Zeit bei mir, und der begehrt mit großem Ernst, daß ich Gott für ihn bät und hätte großen Ernst darum, was Gott mit ihm gewirkt hätt in so kurzer Frist, die er hatte an seinem Tod ꝛc." — Kaiser Ludwig ist am 11. October 1347 gestorben. Wenige Tage danach muß die Kunde schon nach Medingen gekommen sein. Um die Mitte des October also muß der Freund Gottes dort gewesen sein, jedenfalls vor dem 1. November. Denn wie aus der Fortsetzung hervorgeht, hatte sie „am Allerheiligentage" die Bitte des Gottesfreundes bereits erfüllt und Antwort empfangen. Im October aber kann Heinrich von Nördlingen schwerlich in Medingen gewesen sein, denn im October kam dieser nach mehrmonatlicher Abwesenheit in Bamberg mit Reliquien Kaiser Heinrichs in Basel an und hatte mit dieser Siegesbeute eine nicht geringe Aufregung in ganz Basel hervorgerufen. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß er, ehe sein Schatz zur Ruhe gebracht und alles, was zu berichten und zu bestellen war, in Ordnung war, Basel wieder verlassen haben soll. Zudem war Heinrich von Nördlingen ein ebenso entschiedener Feind Ludwigs des Bayern, wie Margaretha Ebner eine entschiedene Freundin. Beides ersehen wir aus den Briefen Heinrichs von Nördlingen und namentlich aus dem siebenundfünfzigsten Briefe, sowie aus den Offenbarungen der Margaretha. Unmöglich kann also Heinrich von Nördlingen in der oben bezeichneten Weise bei dem Tode Ludwigs des Bayern mit Margaretha über diesen verkehrt haben. Dagegen lassen uns weder die Offenbarungen noch die Briefe Heinrichs eine andere Möglichkeit übrig, als in diesem für Kaiser Ludwig gestimmten, der Margaretha so nahe stehenden Gottesfreunde einen andern als Tauler zu erkennen. Da nun auch in unserem siebenundfünfzigsten Briefe aus dem Jahre 1348 gesagt ist, daß Tauler der getreue Bote Margarethens an Heinrich von Nördlingen gewesen sei, und Margaretha den Besuch ihrer großen Gottesfreunde zu verzeichnen pflegt, eines anderen Gottesfreundes aber um diese Zeit und in der folgenden in den Offenbarungen nicht gedacht ist, so ist mit aller Gewißheit anzunehmen, daß Tauler es war, der Margaretha besucht und Botschaft von ihr an Heinrich von Nördlingen gebracht hat. Tauler reiste also im

October oder November 1347 von Medingen über Basel nach Straßburg zurück. Der October müßte angenommen werden, wenn Tauler Lector zu Straßburg war, was wahrscheinlich ist. Denn nach Allerheiligen begannen nach den Ordensgesetzen die Schulen wieder.

Im Jahre 1347 hatte Rulman Merswin zu Straßburg „aller Kaufmannschaft und Gewinne Urlaub gegeben“. So erzählt uns dieser selbst in dem Buch von den 4 Jahren seines anfangenden Lebens (herausgegeben von C. Schmidt in Reuß und Cunitz, Beiträge z. d. theol. Wissenschaften, Bd. V). Kurz vor St. Martinstag desselben Jahres, berichtet er da, habe er eine wunderbare innere Erleuchtung gehabt. „Da ward ich des 1. Jahres meinen Leichnam gar streng angreifende. Nu in denselben Zeiten do nam ich den Thauweler zuo eime bihther und der befant etthewes miner üebungen, denn er sah, daß ich gar krank wurde, und fürchtete meines Haupts und gebot mir bei Gehorsam, daß ich in keiner Uebung mehr sollt üben und setzte ein Ziel fest, bis zu welchem ich sie unterlassen sollte. Als das aus war, da schwieg ich und übte mich wieder wie zuvor.“ Wenn Merswin nach jener Erleuchtung kurz vor St. Martinstag (10. November) seinen Leib zu kasteien anfing, so fällt die Zeit, da er Tauler zu einem Beichtiger nahm, oder wenigstens die Zeit, da dieser Rulmans Körperschwäche und ihren Grund erkannte, wohl in das Jahr 1348, und wie zu vermuthen ist, mehr gegen den Anfang desselben.

Tauler war, als er im Jahre 1350 sich dem Gottesfreunde aus dem Oberlande zu Gehorsam ergab, Lesemeister zu Straßburg. Wir wissen, daß nach den Gesetzen des Ordens in jeder Provinz wenigstens ein Studium sententiarum sein sollte, es war dieses das Studium provinciale im ausschließlichen Sinne. Für die Ordensprovinz Deutschland bestand ein solches zu Straßburg, wie dies nicht nur aus einer Bemerkung Quétifs zu Bartholomäus von Bolsenheim, sondern auch aus den Acten der Generalcapitel zum Jahre 1325 hervorgeht. Quétifs Notiz über Bartholomäus von Bolsenheim ist übrigens auch sonst noch von Interesse, denn sie bezieht sich auf eben die Jahre, von welchen hier die Rede ist. Er sagt: „Argentinae ubi tum florebat studium solemne

theologiam profitebatur anno 1350, cum exinde ad legendas Parisiis sententias missus est. Sic enim in actis cap. gen. eo anno apud Montem pessulanum habitis: Assignamus ad legendum sententias Parisius isto anno — —. Item pro anno immediate sequenti quantum nostra interest F. Bartholomaeum lectorum Argentinensem de provincia Teutoniae.“ Es war also Bartholomäus von Bolsenheim in demselben Jahre Lector zu Straßburg, in welchem Tauler mit dem Gottesfreunde vom Oberland zusammentraf. Und Bartholomäus versah dies sein Amt jedenfalls bis zum October 1351, da er nicht für das Jahr 1350, sondern für 1351 für Paris designirt wird. Tauler ist also mit Bartholomäus von Bolsenheim in den Jahren 1350—1351 in demselben Kloster beisammen.

Nun ist es beachtenswerth, daß Tauler in der Schrift, welche sein Zusammentreffen mit dem Gottesfreunde und dessen Verhältniß zu ihm schildert, und von welcher Tauler selbst der Hauptsache nach der Verfasser ist (das übrige ist von dem Gottesfreunde hinzugethan): daß Tauler in dieser Schrift als Meister der heiligen Schrift eingeführt und durchweg als Meister bezeichnet wird, oder auch als ein großer Meister der heiligen Schrift. Aus derselben Schrift (s. Damaris 1865, S. 166. 170. 178) geht ferner hervor, daß Tauler damals seine eigene Zelle hatte; nach den Gesetzen des Ordens aber durften nur die Lectoren ihre eigene Zelle haben; selbst der Prior mußte mit den übrigen Brüdern zusammen schlafen. So wird also wohl Tauler bis gegen 1350 das Amt eines Lectors noch bekleidet haben und vielleicht auch noch einige Zeit nachher, als schon jene 2 Jahre, in denen er sich des Predigens enthielt, begonnen hatten.

---

8. Heinrich Suso.

Die Hauptquelle über Suso's Leben sind die Aufzeichnungen der Elisabeth Stagel. Suso hat dieselben im Jahre 1362 (siehe die Einleitung zu meiner Ausgabe von Suso's Briefen) revidirt und ergänzt, um sie in Verbindung mit einigen anderen seiner Schriften der Oeffentlichkeit zu übergeben. Aber es ist schwer, aus diesen

Aufzeichnungen ein geordnetes Bild von seinem Leben zu gewinnen. Die Zeitfolge ist nicht beachtet, es steht alles durcheinander. Dazu fehlen alle Jahresangaben. Die Aufzeichnungen hatten freilich auch nicht den Zweck, eine Biographie in unserem Sinne zu liefern. Die Gesichtspunkte, unter denen sich das Einzelne dort gruppirt, sind vorherrschend sachlicher Art. Wir versuchen es nun, die wichtigeren Thatsachen chronologisch zu ordnen, indem wir die absichtslos angedeuteten zeitgeschichtlichen Beziehungen und andere Anhaltspunkte für diesen Zweck benützen.

Da müssen wir nun gleich eine längere Untersuchung über sein Geburtsjahr anstellen. Denn von der richtigen Feststellung desselben hängt die Bestimmung vieler anderen Thatsachen ab. Eine handschriftliche Notiz vom Jahre 1518 in einer der alten Ausgaben Suso's, die Diepenbrock besaß, setzt seine Geburt ins Jahr 1280, Wetermann in's Jahr 1295, Murer, Steill und Echard ins Jahr 1300. Wir werden nun aus Suso's Schriften nachweisen, daß weder 1280 noch 1300 sein Geburtsjahr sein kann, sondern daß er im Jahre 1295 geboren ist.

Suso hat sein lateinisches Horologium sapientiae dem Ordensmeister Hugo von Vaucemain vorgelegt, ehe er es veröffentlichte, wie dies aus dem Prolog ersichtlich ist. Hugo regierte von 1333—1341. Aber schon vor dem Jahre 1339 muß diese Schrift dem Ordensmeister vorgelegt und vollendet gewesen sein, denn nach einem Briefe, der, wie oben nachgewiesen wurde, vom 21. September 1339 ist, hat Heinrich von Nördlingen ein Buch in Latein, „welches man nennt horologium sapientiae" und welches Tauler gehört, an den Prior von Kaisheim geschickt. Da Tauler im Juni 1339 Heinrich von Nördlingen verlassen hatte, so besaß er das Buch schon in der ersten Hälfte des Jahres. Auch scheint das „welches man nennt" bereits eine allgemeinere Verbreitung anzudeuten. Auf keinen Fall greifen wir zu weit, wenn wir sagen, das lateinische Horologium ist nicht später als im Jahre 1338 vollendet worden.

Dem Prolog zufolge kann es aber auch nicht früher als seit der zweiten Hälfte des Jahres 1334 vollendet worden sein. Denn Suso beruft sich auf die literae exhortatoriae des Ordensmeisters, wie dergleichen gewöhnlich nach einem Generalcapitel erlassen wurden.

Von Hugo wissen wir, daß er solche Encycliken 1333, 1334, 1336 ɛc. geschrieben hat. Nun erwähnt Suso dieser literae in einer Weise, daß wir sehen, er hat nicht einen Brief, sondern mehrere im Auge. Wir dürfen also in keinem Fall die Vollendung des Horologiums vor 1334 setzen. Somit haben wir dieselbe zwischen 1334—1338 zu suchen.

Ehe wir weiter gehen, ist es nöthig, ein Wort über dieses lateinische Horologium zu sagen. Es ist eine völlig selbständige Bearbeitung des deutschen Buchs von der ewigen Weisheit und viel umfassender als dieses. Namentlich kommen in ihm Beziehungen auf die Zeitgeschichte und auf Suso's eigenes Leben vor, welche in der deutschen Ausgabe sich nicht finden. Freilich darf man nicht den lateinischen Text bei Surius für das lateinische Original halten; denn Surius hat nur den deutschen Text übersetzt. Er wußte nicht, daß Suso selbst das Horologium lateinisch herausgegeben habe und glaubte, ein Anderer habe das Buch der Weisheit übersetzt und seine eigenen Gedanken darunter gemengt. Eine treffliche Pergamenthandschrift des Horologiums aus der Zeit Suso's selbst (eine St. Emmeraner Handschrift Cod. lat. 14604), aus der ich im Folgenden citiren werde, besitzt die Staatsbibliothek zu München.

Aus diesem lateinischen Original nun ersehen wir, daß Suso, während er daran schrieb, Prior war und als solcher abgesetzt wurde. Da dieser Punkt für unsere Frage entscheidend ist, so müssen wir ihn hier näher ins Auge fassen. Im fünften Capitel des ersten Buches sagt die Weisheit zu ihrem Jünger, d. i. zu Suso: „Praelatus enim vel rector fratrum tu cum sis, licet in minimo gradu, discas ex his non statim adhibere etc.“ Suso war Lector und Prior. Die angeführten Bezeichnungen, sowie die Rathschläge, welche ihm die ewige Weisheit gibt, passen nicht auf das Lectoramt. Nach dem Zusammenhange ist hier auch kein blos angenommener Fall — Suso ist also Conventprior. Er war dies aber in Constanz, seinem Heimathskloster. Denn daß er in diesen Zeiten zu Constanz war, geht mit aller Sicherheit aus seiner Selbstbiographie und auch aus dem Schlußwort zum lateinischen Original in unserer Münchener Handschrift hervor: „Explicit sapientiae horologium fratris A[mandi], ordinis praedicatorum, domus

C[onstantiensis].“ Im dreizehnten Capitel des ersten Buches dagegen hat Suso sein Priorat verloren. Er läßt da, wie so häufig, sich selbst in einer anderen Person auftreten und zeigt im Bilde, wie die Freundin, mit der er sich frühe vermählt, ihm nur Weh und Herzeleid gebracht habe. Da heißt es zuletzt: „Nec adhuc destitit haec quam maxime diligebam, sed istis tribulationibus novas continuavit. Etenim nemus foliorum viriditate venustum cum magno labore et studio a pueritia mea plantaveram cathedrae honoris contentivum, de qua gloriam et honorem me recepturum sperabam. Cumque jam tempus adesset, ut meo fruerer labore, cathedra subvertitur et nemus in alterius cujusdam redigitur dominium et labor omnis praedictus ac finis intentus frustratur et sic velut in altum elevans allisit me valide.“ Er verliert also sein dominium über die Pflanzung, seine cathedra honoris wird umgestürzt, ein anderer tritt an seine Stelle.

Sonach war Heinrich Suso während der Jahre 1334—1338 Prior zu Constanz und wurde in derselben Zeit wieder abgesetzt. Hier kommt uns nun glücklicher Weise unsere Frankfurter Handschrift, welche die Acten der Generalcapitel enthält, zu Hülfe. Denn hier lesen wir bei dem Generalcapitel zu Brügge in Flandern im Jahre 1336: Absolvimus priorem Constantiensem. Aber muß denn dieser im Jahre 1336 zu Brügge abgesetzte Prior von Constanz unser Suso gewesen sein? könnte Suso nicht auch des Abgesetzten Nachfolger gewesen sein und nur das gleiche Schicksal mit ihm getheilt haben? Es ist zwar nicht möglich, diesen Zweifel mit dem Hinweis auf die Acten der folgenden Jahre völlig zu beseitigen, welche von einer abermaligen Absetzung eines Constanzer Priors nichts erwähnen, wiewohl das schon eine bedeutende Instanz ist; wohl aber dürfte hier eine Stelle aus der Selbstbiographie Suso's (Diepenbrock, 3. Ausg., S. 50) entscheiden. „Zu einer Zeit“, heißt es da, „fuhr er abwärts in die Niederlande zu einem Capitel. Da war ihm vorhin Leiden bereitet, denn es fuhren ihrer zween Vornehme wider ihn dahin, die viel emsig bemüht waren, wie sie ihn schwerlich möchten betrüben. Er ward mit zitterndem Herzen vor Gericht gestellt und wurden viele Sachen auf ihn gelegt, deren war eine

also: sie sprachen, er mache Bücher, in denen stünde falsche Lehre, wovon alles Land verunreinigt würde mit ketzerischem Unflath. Hierum ward er übel behandelt mit scharfer Rede und ward ihm gedroht, man wolle ihm großes Leiden anthun." Und auf der Rückreise, auf der er noch dazu gefährlich erkrankte, betet er im Hinblick auf das ihm Widerfahrene: „Ach gerechter Gott, daß du meine kranke Natur so gar überladen hast mit bitterem Leiden und mein Herz durchwundet mit großer Unehre und Schmach, die mir geboten ist." Nach der ersteren Stelle ist ihm dies Leiden „vorhin" bereitet gewesen, d. h. er war vorher angeklagt und vor jenes Capitel citirt worden. Es heißt hier ferner, ein Punkt der Anklage sei gewesen: „er mache Bücher, in denen stünde falsche, ketzerische Lehre". Nun ergibt sich aus dem Prolog zum lateinischen Horologium, daß er das deutsche Original, welches er kurz vor dem lateinischen vollendet hatte, nicht hinausgeben wollte aus Furcht, es möchten die Lästerer auch über diese Schrift herfallen, timens ne istud quoque similiter pium opus eorum dentibus dilaceretur. Suso muß, wie dies unverkennbar aus dem Zusammenhang hervorgeht, selbst derartige bittere Erfahrungen gemacht und sich die Gefahr nicht bloß eingebildet haben. Insofern stimmt also unsere aus der Selbstbiographie beigezogene Stelle mit dem Prologus im Horologium zusammen. Entscheidend aber dafür, daß jenes Capitel, auf welchem ihm jene „Unehre und Schmach" widerfuhr, kein anderes als das 1336 zu Brügge in Flandern gewesen sei, ist die Bemerkung, daß es ein Capitel in den Niederlanden war. Denn zwischen 1330 und 1350 ist nur ein einziges Generalkapitel in den Niederlanden gehalten worden, und das ist eben jenes zu Brügge. Ein General- und kein Provinzialcapitel aber muß in dieser Stelle der Selbstbiographie gemeint sein, da nach den Constitutionen des Ordens Anklagen wegen Ketzereien vor das Forum des Ordensmeisters gebracht werden mußten.

Somit ist also unser Schluß folgender: Die Selbstbiographie sagt: es sei ihm auf einem Capitel in den Niederlanden Unehre und Schmach wegen angeblich ketzerischer Lehre angethan worden. Nun war in diesen Zeiten kein anderes Generalcapitel in den Niederlanden als das zu Brügge im Jahre 1336. Und auf diesem

wurde nach den Acten der Prior zu Constanz abgesetzt. Suso war nun dem siebenten und dreizehnten Capitel des Horologiums zufolge Prior und wurde abgesetzt; das Horologium aber fällt in die Jahre 1334—1338, und Suso war Prior zu Constanz: folglich war er und kein anderer der 1336 abgesetzte Prior.

Aus diesem Resultate nun ziehen wir den Schluß auf Suso's Geburtsjahr.

Suso sagt in seiner Selbstbiographie (S. 37), er habe seine Natur verwüstet von seinem 18. bis in sein 40. Jahr. In letzterem Jahre seien ihm dann „derlei äußere Uebungen, die ihm an sein Leben gingen, abgesprochen worden“ (S. 39). Dafür aber wurden ihm in derselben Zeit andere Leiden angekündigt und zwar also: „Du schlugest dich selbst bisher mit deinen eigenen Händen und hörtest wann du wolltest auf und hattest Erbarmen über dich selbst. Ich will dich nun dir selbst nehmen und will dich ohne alle Wehr den Fremden zu behandeln geben; da mußt du einen bärlichen (öffentlichen) Untergang nehmen deiner Vornehmheit (Ehre) durch etliche blinde Menschen; von dem Druck soll dir wirser (weher) geschehen, denn von dem scharfen Kreuze deines verwundeten Rückens; denn in deinen vordern Uebungen warst du bei den Leuten groß erhaben; aber hier wirst du niedergeschlagen und mußt zu nichte werden.“ Aus dieser Stelle folgt, daß Suso jene Unehre und Schmach der Absetzung erst nach seinem 40. Jahre erfahren hat. Denn bis zu seinem 40. Jahre war er bei den Leuten „groß erhaben“. Angekündigt aber wird ihm diese Unehre und Schmach in seinem 40sten oder unmittelbar nach seinem 40. Jahre, da er eben aufgehört hatte, seine Natur zu verwüsten. Die erwähnte und bis zuletzt geübte Selbstpeinigung, welche Suso hatte, bestand darin, daß er 8 Jahre lang ein mit Nägeln durchschlagenes Kreuz auf dem bloßen Rücken trug (Selbstbiographie, S. 28 u. 29); diese Peinigung aber war nur eines von den Mitteln, das er anwendete, um sich Christi Leiden „empfindlicher“ zu machen. Ein anderes Mittel waren seine gleichzeitigen Meditationen über das Leiden Christi, wie aus dem deutschen Vorwort zum Buch der Weisheit und aus der Parallelstelle in der Selbstbiographie (S. 23—25) hervorgeht. Unter diesen Uebungen aber entstanden ihm die ein-

zelnen Stücke zu dem deutschen Buch der Weisheit, wie er im Vorwort zum Horologium sagt. Somit hat Suso sein Buch der Weisheit zwischen seinem 32. und 40. Jahre geschrieben. Aus demselben Vorwort zum Horologium ergibt sich, daß diese lateinische Bearbeitung nach der Beendigung des deutschen Buchs geschrieben wurde. Schon daraus wird wahrscheinlich, daß er die lateinische Schrift um die Zeit seines 40. Jahres zu schreiben begonnen habe. Ferner ist im lateinischen Prologus zu beachten, daß er hier in einer Weise zu dem Ordensmeister redet, nach welcher er zwar Anfechtungen erlitten hat, aber noch keine Absetzung mit Unehre und Schmach erfahren haben kann. Auch ist er nach dem fünften Capitel des Horologiums noch Prior. Dagegen hat er, als er das dreizehnte Capitel schrieb, sein Amt verloren, und er weiß von Unehre und Schmach zu reden. Somit hatte er, als er auf dem Generalcapitel zu Brügge, welches am 26. Mai 1336 zusammentrat, abgesetzt wurde, sein 40. Jahr hinter sich. Vor seiner Absetzung aber hatte er einen Theil des Horologiums bereits geschrieben, war also wohl gegen Ende 1335 schon damit beschäftigt. Schrieb nun Suso diesen Anfang seines Buches noch vor seinem 40. Jahre, so muß dieses 40. Jahr jedenfalls mit 1336 und zwar mit dem 21. März — denn diesen Tag bezeichnet Suso selbst als seinen Geburtstag — zu Ende gewesen sein. Hatte er aber, als er den Anfang des lateinischen Horologiums schrieb, sein 40. Jahr schon hinter sich, so kann er es unmöglich lange hinter sich haben. Denn die deutsche Bearbeitung ist noch zwischen seinem 32. und 40. Jahre entstanden, und sie ist, da er nach dem Prologus zum Horologium lange und mit Unterbrechungen daran geschrieben hat, mehr gegen das Ende als gegen den Anfang dieser acht Jahre vollendet worden. Zwischen seinem 40. Jahre und dem Jahre seiner Absetzung kann aber keine große Zeit liegen, da ihm in seinem 40. Jahre „der offenbare Untergang seiner Ehre“ als das nächste Leiden verkündigt wird. Suso dürfte also, wenn er den Anfang seines Horologiums nach seinem 40. Jahre schrieb, frühestens am 21. März 1334 oder 1335 40 Jahre alt geworden sein. Demnach fiele sein Geburtsjahr in die Jahre 1294—1296.

Wir wollen indeß, um möglichst sicher zu gehen, noch einen

zweiten Gang vornehmen, eine Untersuchung über die Zeit, in welcher ein anderes Buch Suso's, „das Buch der Wahrheit", entstanden ist. Ed. Böhmer hat richtig bemerkt, daß dies Buch nach seinem 40. Jahre entstanden sein müsse. Denn in der Einleitung zu diesem Buche sagt Suso, er habe sich bisher geübt nach dem äußeren Menschen, aber der innere Mensch sei ungeübt geblieben in der nächsten Gelassenheit. Da habe ihn eine innere Stimme auf diese letztere Uebung gewiesen und er habe nun für's erste der Frage über die wahre und falsche Freiheit auf diesem Wege nachgedacht. Was die Wahrheit ihm hierüber offenbarte, wird nun im Büchlein von der Wahrheit mitgetheilt. Vergleicht man damit Cap. 20 u. 21 der Selbstbiographie, so wird im ersteren Capitel gesagt, wie er durch äußere Uebungen seine Natur verwüstet habe bis in sein 40. Jahr und wie er in eben diesem letzteren Jahre gewiesen ward durch eine innere Stimme in die Schule rechter Gelassenheit.

Es ist also gewiß, daß das Buch der Wahrheit nicht vor seinem 40. Jahr entstanden ist. Aber wir gehen einen Schritt weiter als Böhmer, und sagen nicht unbestimmt, es müsse nach seinem 40. Jahre, sondern es müsse um die Zeit seines 40. Jahres entstanden sein. Denn nach den beiden Capiteln in der Selbstbiographie gab er die äußeren Uebungen nicht auf, ohne zugleich gewiesen zu werden auf jene höhere Schule rechter Gelassenheit. Und aus der Einleitung zu dem Buch der Wahrheit geht hervor, daß diese Frage von der Gelassenheit und die damit verbundene von der wahren und falschen Freiheit ihn von jenem Momente an beschäftigten. Aus jenen angeführten Capiteln der Selbstbiographie und aus dem auf sie folgenden zweiundzwanzigsten Capitel geht hervor, daß er die ihm von außen kommenden Leiden sehr bald zu gewärtigen haben sollte, seine Meinung, daß er nun ein ruhiges Leben haben werde, wird ihm sofort benommen. Solche Leiden aber, wie sie ihm da angekündigt werden, kann er, da er sein Büchlein der Wahrheit schrieb, noch nicht erfahren haben, denn weder in der Einleitung noch im Buche selbst kommt eine Bezugnahme auf solche Erfahrungen vor, und hätte er solche bereits gehabt, so müßte in irgend einer Weise das angedeutet sein, da hier der Anlaß reichlich gegeben ist. Er muß also das Büchlein noch in seinem 40. Jahre oder

nicht lange nachher entstanden sein. Nun ist aber das lateinische horologium sapientiae später als das Büchlein der Wahrheit entstanden. Denn nach dem siebenten Capitel des zweiten Buches des Horologiums war es unmöglich, daß er sich fortan mit einem anderen Namen bezeichnete, als mit dem eines Dieners der ewigen „Weisheit“. Und diesen Namen gebraucht er denn auch von sich durch sein ganzes späteres Leben, wie aus der Selbstbiographie zu ersehen ist. Hier aber nennt er sich noch den Jünger der „Wahrheit“. Auch hat er, als er das dreizehnte Capitel des ersten Buches des Horologiums schrieb, seine Ehre öffentlich eingebüßt. Das Horologium ist also später als das Büchlein von der Wahrheit. Nun schreibt Suso, wie wir sahen, an seinem Horologium im Jahre 1336. In eben diesem Jahre verlor er sein Priorat. Und er verlor sein Priorat, weil er Bücher machte, in denen sich angeblich ketzerische Lehre fand. Da nun das Horologium das Büchlein von der Wahrheit voraussetzt, dieses aber Eckhart's Lehre vorträgt und den verurtheilten Meister vertheidigt, so ist er wegen dieses Büchleins angeklagt worden. Es muß also dieses Büchlein um das Jahr 1335 bekannt geworden sein, da er im Mai 1336 wegen desselben abgesetzt wird. Nun schrieb er das Büchlein von der Wahrheit um die Zeit seines 40. Jahres. Somit führt uns auch diese Erörterung darauf, daß Suso um 1295 geboren sein müsse.

Wenn wir nun, nachdem uns die Untersuchung auf die Jahre 1294—1296 als die Geburtszeit Suso's geführt hat, mit Bestimmtheit das Jahr 1295 annehmen, so geschieht dies nicht, weil es eben das mittlere ist, sondern weil einige der älteren Quellen das Jahr 1295 gehabt haben müssen. An sich wäre das zwar von minderer Bedeutung, da ja auch 1280 und 1300 als Geburtsjahr angegeben werden; wenn aber das Jahr 1295 so merkwürdig mit dem Resultat unserer Untersuchung zusammentrifft, so kann es kein zufälliger Irrthum des Chronisten sein, sondern muß auf sicherer Ueberlieferung beruhen. Dazu kommt noch, daß zwei weitere divergirende Angaben sich als unsicher erweisen, ja mittelbar zu einer Bestätigung des Jahres 1295 werden. Murer (Helvetia sancta etc. [1648] 1751) und Steill nämlich, welche das Jahr 1300 annehmen, können nur als einzige Autorität gelten.

Denn wiewohl Steill die alte Adelhäuser Chronik als seine Quelle nennt, so hat er diese von ihm vielbenutzte und oft citirte Arbeit hier irrthümlich citirt, denn was er über die Aeltern und die Geburt Suso's bringt, ist von Anfang bis zu Ende aus Murer ausgeschrieben. Murer aber, der das Jahr 1300 angibt, bringt sich unwillkürlich selbst in Verdacht, als habe er gleichfalls das Jahr 1295 als Geburtsjahr bezeichnet gefunden und dies mit einer anderen Quelle, welche 1300 hatte, harmonisiren wollen. Denn so heißt es bei Murer: „Um 1295 lebten zu Costantz und Uebertingen zwei alte Geschlecht, die von Berg und die Saussen. Es geschah aber um diese Zeit, daß einer von Berg — sich mit einer von Saussen verheirathete. Gott aber begabte diese zwei Ehemenschen unter anderen Kindern auch mit einem gebenedeiten Sohn auf St. Benedicti des Abts Tag, war der 21. Tag Martii um das Jahr 1300.“ Wer die Sparsamkeit der alten Quellen in dieser Beziehung kennt, der zweifelt billig, daß Murer das Hochzeitsjahr der Aeltern Suso's soll angegeben gefunden haben. Sicher fand er hier 1295 und in einer anderen Quelle 1300 als Geburtsjahr angegeben und er glaubte einen glücklichen Ausweg zu finden, wenn er das eine Jahr zum Hochzeitsjahr der Aeltern, das andere zum Geburtsjahr ihres Kindes mache. Die Richtigkeit meiner Vermuthung wird mir dadurch bestätigt, daß Murer selbst sagt, Suso sei im Jahre 1365 in seinem 70. Jahre gestorben, woraus folgt, daß die eine seiner Quellen 1295 als Geburtsjahr gehabt haben müsse.

Nachdem uns jetzt der 21. März 1295 als Geburtszeit Suso's feststeht, ist es möglich, die Thatsachen, zu welchen Suso sein Lebensalter setzt, auch mit der Zeitgeschichte in nähere Verbindung zu bringen.

1308—1313.

Suso trat nach S. 2 seiner Selbstbiographie mit seinem 13. Jahre in den Orden, also 2 Jahre früher als die Regel war. Wahrscheinlich war es dieser Umstand, der die Angehörigen Suso's bestimmte, durch Geschenke an das Kloster den vorzeitigen Eintritt Suso's in den Orden durchzusetzen. Daß er durch zeitliches Gut den Eintritt in den Orden gewonnen hatte, verursachte ihm später

Anfechtungen, wie er selbst sagt (S. 46): „ihm ward gesagt, daß sein Empfahen in den Orden wäre geschehen mit Untertragen zeitlichen Gutes, davon die Sünde kommt, die da heißt Simonia, da man ein Geistliches durch ein Zeitliches kauft". Es ist wahrscheinlich, daß häufiges Kranksein in seinen Jugendjahren (S. 41) seinen frühen Eintritt in's Kloster mit veranlaßte. Daß Constanz das Kloster war, wo er eintrat, geht aus seiner Selbstbiographie mit nicht anzufechtender Sicherheit hervor und wird durch alle älteren sonstigen Angaben bestätigt. Denn Constanz wird stets als sein Heimathskloster bezeichnet. Fünf Jahre brachte er ohne inneren Frieden im Orden zu, bis ihn Gott von diesem Unfrieden entledigte „mit einem Kehr". Von dieser Bekehrung, also von 1313 an, beginnt sein neues Leben (S. 2).

1313—1323.

Als Suso im Jahre 1313 sein neues Leben begann, „wurde er zu Rath, daß er in seinem Kloster mehr denn 10 Jahre abgeschieden bliebe von aller Welt". „Seinen Augen hatte er ein kurzes Ziel gesetzt, über das sie nicht sollten sehen, und das Ziel war fünf Fuß. Er blieb allezeit daheim, daß er weder in die Stadt noch auf das Land kommen wollte" (S. 43 u. 44). Eine eingehendere Schilderung seines Lebens in diesen 10 Jahren findet sich S. 80 ff. Er berichtet auch dort, wie er sich während seines Anfangs innerhalb dreier Kreise beschloß, über die er nicht gehen wollte. Der dritte und äußerste Kreis ging bis zur Klosterpforte.

Schon in dieser Zeit und ehe er mit Meister Eckhart zusammentraf, hatte er sich die „ewige Weisheit zu einem Lieb erkoren", hatte sich auf ein Pergament die ewige Weisheit malen lassen, „die Himmel und Erde in ihrer Gewalt hat", und „führte dann dieses minnigliche Bild mit sich dieweil er zur Schule fuhr" (S. 81).

In diese Jahre „seines Anfangs" fällt auch die Erwählung einer Capelle „zu einer heimlichen Statt, darin er seiner Andacht nach bildreicher Weise möchte genug sein", und die er sich deshalb mit Bildern und Sprüchen der Altväter ausmalen ließ (S. 81 vgl. mit S. 44).

1323—1329.

Suso sagt, jenes innere Leiden, welches oben erwähnt ist und

ihm daher kam, daß sein Eintritt in den Orden durch Geschenke erkauft worden war, habe wohl auf 10 Jahre gewährt, so daß er sich selber in der Zeit allesammt nie anders ansah, denn für einen verdammten Menschen. Da sei er zu dem heiligen Meister Eckhart gekommen und habe ihm sein Leiden geklagt und dieser habe ihm davon geholfen (S. 46).

Es ist von Werth zu wissen, wann diese beiden so bedeutenden Männer zuerst einander begegnet seien und Eckhart's persönlicher Einfluß auf Suso begonnen habe; wir fragen daher: wann hat Suso jene Anfechtung gehabt?

Suso sagt, in jenen 10 Jahren seiner Abgeschlossenheit seien auf ihn gar bärliche Leiden gefallen, so daß er sich selbst und anderen Menschen zum Erbarmen geworden sei (S. 44). Und weiter unten bemerkt er: „Gott that dem gleich in denselben Zeiten, als ob er den bösen Geistern und allen Menschen über ihn erlaubt hätte, ihn zu peinigen", und im Zusammenhange hiermit fährt er S. 45 fort: „Unter anderen seinen Leiden waren drei innere Leiden, die ihm da sehr peinlich wurden." Er zählt sie nun auf, und das dritte ist eben jene zehnjährige Anfechtung wegen des zeitlichen Gutes, durch welches sein Eintritt in den Orden bewirkt worden war. So viel ist also sicher, die genannte innere Anfechtung fällt wenn nicht ganz, so doch zum Theil in die Zeit seiner zehnjährigen Abgeschlossenheit. Erst nach dieser kann er auswärtige Schulen besucht haben. Nun sagt er selbst, daß er die Schule zu Cöln besucht habe (S. 115). Dem Besuch des Studium generale mußte ein zweijähriger Besuch des Studium provinciale vorausgehen. Letzteres befand sich damals zu Straßburg. Ist mit dem Jahre 1323 seine zehnjährige Abgeschlossenheit zu Ende, so kam er frühestens 1323 nach Straßburg, und frühestens 1325 nach Cöln. Viel später aber dürfen wir den Besuch der Schule zu Cöln nicht setzen; denn Suso ist im Jahre 1325 bereits 30 Jahre alt. Da ein so langjähriges Leiden sicher nicht in ein paar Stunden beseitigt war, so muß eine längere Einwirkung Eckhart's auf Suso angenommen werden, und da ferner der Eintritt in das Studium generale zu Cöln nicht wohl später als 1325—1327 fallen kann, so ist kaum zu zweifeln, daß Suso durch seinen Aufenthalt auf der Schule

zu Cöln mit Eckhart als seinem Lehrer in persönliche Verbindung kam und dessen Einwirkung erfahren hat. Nun erhält auch der Umstand einen bedeutsameren Hintergrund, daß Suso eine Vision hatte, in der ihm „der selige Meister Eckhart" erschien (S. 14). „Von dem Meister ward ihm gewiesen, daß er (der Meister) war in überschwänglicher Günliche (Klarheit), in die seine Seele blos vergottet war in Gott." Denn war Suso in der angegebenen Zeit nach Cöln gekommen und hat er daselbst, wie es die Ordensgesetze vorschrieben, 3 Jahre studirt, sowie 1 Jahr lang einen praktischen Curs durchgemacht, so hat er den Proceß Eckharts und dessen Tod mit erlebt.

1330—1335.

Suso war, wie sich das schon aus dem Besuch des Studium generale vermuthen läßt, in den zunächstfolgenden Jahren Lector zu Constanz. Denn er war Lector noch während er „seine Natur verwüstete" mit allerlei Peinigungen, also vor seinem 40. Jahre, d. i. vor 1335, wie dies aus S. 27 hervorgeht, wo er von einem Niederkleide mit Riemen und Nägeln spricht, und von dem Ungeziefer, dem er eben jenes Niederkleides wegen nicht wehren konnte, und wie sehr ihn das gequält habe, „so er ein Leser (Lector) war". In diese Zeit fällt die Abfassung des Büchleins der Wahrheit und der Hauptsache nach des deutschen Buchs der ewigen Weisheit.

1335—1339.

Wir registriren für diesen Abschnitt nur früher gewonnene Resultate. 1335 wahrscheinlich wurde die lateinische Bearbeitung des Buches der Weisheit, das horologium sapientiae, begonnen. Er ist Prior zu Constanz. 1336 wird Suso auf dem Capitel zu Brügge in Flandern abgesetzt. Innerhalb der Jahre 1335 bis 1340 wird Suso mit Elisabeth Stagel bekannt und deren Beichtiger. Ich verweise hierüber auf meine Einleitung zu den von mir herausgegebenen Briefen Suso's. Ende 1338 oder Anfang 1339 hat Suso Constanz verlassen, wie aus dem oben von uns chronologisch bestimmten Briefe Heinrichs von Nördlingen hervorgeht, nach welchem Heinrich den Suso in Constanz zu finden erwartet hatte.

1339—1348.

Es ist dies die Zeit, in welcher ein großer Theil der Dominikaner aus Constanz verbannt war, weil die Bürgerschaft nur solche Geistliche dulden wollte, welche das Interdict, das der Papst über die Anhänger Ludwigs des Bayern ausgesprochen hatte, nicht beachteten. Hielt es Suso mit dem Papste oder mit Ludwig? Die Frage wird entschieden durch das fünfte Capitel des ersten Buches des Horologiums. Es ist hier eine Stelle, welche sich in der deutschen Bearbeitung nicht findet. In einem Bilde wird da die Noth der Christenheit, der Verfall der Zucht auch unter dem Clerus, das Elend der Frommen geschildert. Aber darum ist die Stadt, unter welcher die christliche Religion oder Kirche verstanden ist, nicht verloren. Erst in der Gegenwart hat Gott ihr einen Beweis seiner Macht und Hülfe gegeben. Gegen das Haupt der Stadt, den Führer und Fürsten des Volkes, streitet ein Widder mit zwei Hörnern, der eine eiserne Krone trägt. Siebenzig Füchse folgen ihm, die auch Kronen erhalten. Die Furcht vor dem Widder bringt viele auf seine Seite. Nur wenige dauern aus und sind entschlossen, alle Leiden über sich ergehen zu lassen. Unter den Ausdauernden sind freilich auch solche, welche nicht der Wahrheit gemäß wandeln; dennoch halten sie es mit dem rechtmäßigen Haupte der Stadt, weil die Uebel, welche von dem Widder drohen, ihnen noch unleidlicher scheinen. Denen in der Stadt hilft nun aber der Führer der Söhne Gottes, der oberste Regent jener Stadt, vir utique per omnia laudabilis et magnanimus justitiaeque zelator. Da wendet sich der Widder gegen diesen und sucht ihn mit seinen Hörnern herabzustoßen; aber dieser bleibt standhaft und unbesiegt. Hierauf versucht es der Widder in anderer Weise. Er begibt sich mit einigen seiner Leute zu dem Fürsten der Menge und stachelt ihn auf gegen jenen Führer der Söhne Gottes, betrügt ihn mit listigen Worten und gewinnt so den Principat. Doch der Widerstand derer, welche den alten Ordnungen treu sind, hört nicht auf. Dafür trifft sie freilich immer größere Noth; aber auch Gottes helfende Macht offenbart sich da. Zu einer Zeit, als der Widder alle seine Macht gesammelt hat zu einem vernichtenden Schlage, erheben sich die Söhne Gottes zum Gebet und dieses findet

wunderbare Erhörung. Der Widder stürzt plötzlich zur Erde und eines seiner Hörner zerbricht. Von diesem Tage an schwindet seine Macht mehr und mehr nnd wächst die der Söhne Gottes.

Soweit die Allegorie. Die Deutung ist leicht. Der Fürst in der Stadt ist Friedrich von Oesterreich, der Widder Ludwig der Bayer. Der Führer der Söhne Gottes und höchste Regent der Stadt ist der Papst. Als diesen der Widder umsonst bekämpft, bringt er den Fürsten über die Menge, Friedrich, durch Täuschung auf seine Seite und gewinnt so die Herrschaft. Als er sich zu einem letzten entscheidenden Schlage gegen die noch Widerstrebenden sammelt, stürzt er plötzlich zur Erde und das eine seiner Hörner zerbricht, d. h. der Papst, den Ludwig der Bayer aufgestellt hat, legt seine Würde in die Hände des rechtmäßigen Papstes nieder. Von dieser Zeit an schwindet die Macht des Widders mehr und mehr. Der Verfasser kannte, als er die letzten Worte schrieb, die Ereignisse des Jahres 1338 noch nicht.

So ist denn Suso, wie wir sehen, ein entschiedener Gegner Ludwigs des Bayern und mit den Maßregeln der Kirche gegen ihn völlig einverstanden. Demnach kann es nicht zweifelhaft sein, welche Partei er ergriffen hat, als die Frist, welche die Bürgerschaft zu Constanz ihrem Klerus wegen Wiederaufnahme des Gottesdienstes gestellt hatte, mit Epiphanias 1339 abgelaufen war. Nach Heinrich von Diessenhoven (Höflers Ausgabe S. 8 u. 11) zogen von den Dominikanern zu Constanz alle bis auf vier aus ihrem Kloster. Acht von ihnen wohnten bis zum 25. April 1346 in Diessenhoven. Als an diesem Tage der neu ernannte Bischof Ulrich in Constanz einzog, brachte er dieselben wieder mit zurück. Obgleich nun die Heimgekehrten das Interdict noch beobachteten und nur bei geschlossenen Thüren die Messe celebrirten, so wurden sie jetzt doch nach einer milderen Deutung des gegen den Klerus erlassenen Edicts geduldet. Denn nach diesem Edict waren alle widerstrebenden Kleriker auf 10 Jahre aus der Stadt verbannt worden. Da nun aber das Dominikanerkloster außerhalb der Stadtmauer auf einer Rheininsel lag, so duldete man sie von 1346 an. Andere Mitglieder des Convents kamen erst 1349 in das Kloster zurück.

Von allen Constanzer Dominikanern hatten im Jahre 1339 nur vier das Kloster nicht verlassen, weil sie, dem Willen der Bürger sich fügend, öffentlich Messe lasen. Nach dem, was wir über Suso's Stellung zu dem ganzen Zwiespalt gefunden haben, ist Suso keiner der „vier Schismatiker", wie Heinrich von Diessenhoven sie nennt. Er war also jedenfalls bis zum 25. April 1346 aus Constanz verbannt, und ist, wenn er einer von den acht Diessenhovenern war, an jenem Tage mit dem Bischof zurückgekehrt.

Daß er einer von diesen acht Brüdern gewesen sei, geht aus dem Folgenden mit Wahrscheinlichkeit hervor. Suso sagt in seiner Selbstbiographie S. 116, daß er in einer Zeit großer Theuerung zum Prior gewählt worden sei. Die Theuerung wird als eine außerordentliche hingestellt, so wie man etwa jetzt von den Hungerjahren 1816 und 1817 spricht. Nach Johann von Winterthur war die einzige außerordentliche Hungersnoth, welche in den dreißiger und vierziger Jahren über Schwaben kam, die von 1343 und 1344 (Joh. Vitodur. Chron., ed. Wyss, p. 178: A. D. 1343 fames horribilis provinciam Alemanie in tantum occupavit etc.; cf. p. 193. 210 etc.). Somit wäre Suso in diesen Jahren abermals Prior gewesen. Da nach dem Bericht Heinrichs von Diessenhoven der Constanzer Convent, während er aus Constanz verbannt war, zu Diessenhoven seinen Mittelpunkt hatte, so müssen wir also Suso während dieser Jahre gleichfalls dort suchen. Dann ist er aber auch aller Wahrscheinlichkeit nach einer von denen, welche im Jahre 1346 nach Constanz zurückkehrten.

1346—1348.

Eines der schwersten Leiden, welche Suso gehabt hat, entstand ihm aus der Verläumdung eines Weibes, die früher ein unzüchtiges Leben geführt hatte und dann unter dem Schein der Buße zu Suso im Beichtverhältniß stand. Als dieser jedoch erfuhr, daß sie ihre Unzucht nach wie vor treibe, entzog er sich ihr, worauf sie aus Rache überall öffentlich ihn als Vater des Kindes angab, daß sie in Kurzem gebären sollte. Die ausführliche Erzählung dieses Vorfalls S. 93 ff. ist einer der schönsten Abschnitte in Suso's Selbstbiographie. Er schildert, wie der weitverbreitete Ruf seiner

Heiligkeit zerstört wurde, „wie er jämmerlich zertragen wurde weithin in ferne Lande“, wie seine nächsten Freunde ihn fallen ließen, wie unter den unsäglichen Qualen seiner Seele sein Mark verzehrt, sein Hirn verwüstet wurde.

Es ist von vornherein aus dem Zusammenhang, in welchem die Erzählung vorkommt, wahrscheinlich, daß die Thatsache in die Zeit falle, da Elisabeth Stagel erkrankt war, also nach dem Jahre 1340. Suso's Bericht über dieses Ereigniß fällt nach S. 89 unzweifelhaft in jene Zeit. Aber auch die Thatsache selbst. Es ist nämlich undenkbar, daß Elisabeth die Sache erst nach dem Jahre 1340 soll erzählt bekommen haben, wenn diese selbst früher vorfiel. Denn die Kunde davon drang ja in ferne Lande, wie sollte sie nicht auch bis zu dem nur etwa zehn Stunden von Constanz entfernten Töß gedrungen sein, wo Elisabeth lebte? Da sie eines von den Leiden ist, durch welche seine Ehre „einen öffentlichen Untergang nahm“, also nach seinem 40. Jahre, d. i. nach 1335 vorgefallen sein muß, so kann Suso unmöglich bis zum Jahre 1340 seiner vertrauten geistlichen Tochter gegenüber davon geschwiegen haben, wenn sie in die Zeit vor 1340 fiel. Er schreibt ihr aber davon, nachdem sie in ihr andauerndes Siechthum gefallen war, also nach dem Jahre 1340, also muß sie selbst auch in die Zeit nach 1340 fallen. Elisabeth hat nach der Art, wie die Sache erzählt wird, von ihm selbst noch nichts darüber gehört. Er hatte ihr aber lange Zeit auch nicht geschrieben. Wohl eben deshalb, weil seine Ehre eben damals so sehr geschändet war, und sie selbst hatte ihn aufgefordert zu schreiben. Das alles führt uns auf die Zeit nach 1340. Auch wird in der Erzählung vorausgesetzt, daß Suso sich durch verschiedene Schriften bereits einen bedeutenden Namen gemacht hat, denn einer seiner untreuen Freunde sagt ihm: „man soll auch euere Bücher, die ihr gemacht habt, verwerfen“, und Suso antwortet ihm: „ich getraue dem guten Gott vom Himmelreich, daß meine Bücher noch werther und lieber werden, denn sie je wurden“. Auch dies weist auf die Zeit nach 1340. Nun kann die Verläumdung auch nicht in die Jahre 1340—1346 fallen, denn aus der Erzählung geht hervor (die Rheinbrücke wird erwähnt und anderes mehr, was auf Constanz

mit Sicherheit hinweist), daß der Ort, wo Suso von diesem Leiden heimgesucht wurde, Constanz war, und Suso war von 1339 bis 1346 nicht zu Constanz, also muß sie später als 1346 fallen. Da nun aber Suso mit aller Wahrscheinlichkeit von 1349 an zu Ulm wohnte, so werden wir durch all das genöthigt, unser Augenmerk auf die Jahre 1346—1349 zu richten und zuzusehen, ob für unseren Fall vielleicht eine weitere Spur sich finde. Und diese findet sich in einem Briefe Heinrichs von Nördlingen, den wir oben chronologisch bestimmt haben. Dieser Brief ist vom Ende des Jahres 1347 oder vom Anfang 1348 und da heißt es: „mein hertz haltet nit mer zu dem Süßen, als es etwan tet; bit got für unß beid". Schwerlich wird das, was dem Suso das Herz Heinrichs von Nördlingen entfremdet hat, etwas anderes sein als jene Verläumdung, der Heinrich von Nördlingen Glauben schenkt.

Als Suso der Elisabeth von diesem Leiden berichtet, da hatte es bereits sein Ende erfahren, da hatte der Ordensmeister und der deutsche Provinzial zu Constanz die Sache untersucht und ihn unschuldig befunden. Zur Zeit dieser Untersuchung hatte aber Suso sein Domicil bereits wechseln müssen, er war nach S. 100 „anderswo wohnend". Offenbar war er aus Rücksicht für die Ehre des Ordens in ein anderes Kloster versetzt worden. Nun heißt es in einer handschriftlichen Notiz vom Jahre 1518 in dem Exemplare von Suso's Werken, das Diepenbrock besaß: „er ist zu Ulm lang gewohnt und da gestorben", und der Dominikaner Felix Fabri, welcher Conventuale zu Ulm war und 1482 Suso's deutsche Schriften zum Drucke besorgte, läßt ihn mit den aus Ulm achtzehn Jahre lang vertriebenen Dominikanern dort einziehen. Und Felix Fabri konnte in diesem Punkte genau unterrichtet sein. Die Wiederkehr der Ulmer Mönche aber fand nach Aufhebung des Kirchenbannes statt, den sich die Stadt, weil sie zu Ludwig dem Bayer hielt, zugezogen hatte. Aufgehoben aber wurde der Bann für Ulm am 29. Januar 1348 (Urkunde bei Jäger vgl. Stälin, Würtemb. Geschichte III, 240). Aus alledem geht hervor, daß die Verläumdung, deren Opfer Suso wurde, in die Jahre 1346 bis 1348 fällt, und daß sie es war, welche seine Uebersiedelung von Constanz nach Ulm veranlaßte.

In die Zeit des Ulmer Aufenthalts fällt die Redaction der vier deutschen Schriften, welche wir in den beiden ersten Drucken von 1482 und 1512 finden und welche Suso vornahm, weil „etliche seiner Bücher nun lange in fernen und in nahen Landen von mancherlei unkönnenden Schreibern ungänzlich abgeschrieben seien". Er wollte, „daß man ein recht Exemplar fände nach der Weise als sie ihm des ersten von Gott eingeleuchtet sind". Daß es das Jahr 1362 sei, in welchem Suso mit dieser Arbeit beschäftigt war, daß das Original derselben dem Drucke, welchen der Ulmer Dominikaner Felix Fabri im Jahre 1482 besorgte, sehr wahrscheinlich zu Grunde liege, dafür ist in meiner Einleitung zu Suso's Briefen der Nachweis geliefert.

---

9. Der Gottesfreund vom Oberlande.

Der um die Geschichte der deutschen Mystik viel verdiente Carl Schmidt in Straßburg hat jenen „Gottesfreund vom Oberlande", welcher auf Tauler einen so mächtigen Einfluß übte und von welchem hier die Rede ist, unter dem Namen Nicolaus von Basel in die Literatur eingeführt. Wir lassen die Richtigkeit dieser Bezeichnung fürs erste dahingestellt und begründen hier nur zweierlei, erstlich daß sein Geburtsjahr nicht, wie Schmidt angibt, 1308, sondern 1317 ist, und zweitens, daß die Gegend, wohin sich der Gottesfreund zuletzt mit seinen Freunden zurückzog, nicht in der Schweiz, sondern in den Vogesen zu suchen ist.

Was das Geburtsjahr des Gottesfreundes anlangt, so ist die Bestimmung desselben um deswillen von Werth, weil auch in seinen Schriften, wie bei Suso, manche für die Geschichte der Mystik beachtenswerthe Thatsachen nach seinem Lebensalter angegeben sind, und diese erst durch die Feststellung des Geburtsjahrs in richtige Beziehung zu Personen und Ereignissen der Zeitgeschichte gesetzt werden können.

Wir dürfen es nach den oben bei Tauler angestellten Erörterungen als gewiß annehmen, daß das Jahr, in welchem der Gottesfreund vom Oberlande auf Tauler seinen Einfluß zu üben begann,

das Jahr 1350 ist. Der Gottesfreund gibt nun selbst in seiner Unterredung mit Tauler an, wie lange er in seinem neuen Leben stehe. Freilich darf man hier nicht den Angaben der Drucke folgen, die hier alle XII Jahre setzen. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, wie oft die Zahlen X und V bei nicht ganz deutlichen Handschriften verwechselt wurden. Der Fehler hat sich, wie es scheint, vom ersten Drucke in die späteren fortgepflanzt. Das richtige ist vielmehr „sieben Jahre", wie die Münchener Handschriften angeben, welche noch dazu die Zahl mit Worten ausgeschrieben haben (Cgm. 627 sq., 296; Cgm. 628, 120 sq. Nach ihnen Böhmer in der Damaris 1865, S. 157). „Lieber Herr", sagt da der Gottesfreund zu Tauler, „wisset fürwahr, sollt ich alles das sagen, was Gott Wunders mit mir armen Sünder hat in sieben Jahren gewirkt, ihr habt kein Buch so groß, wer es schreiben sollte, darin es stehen könnte." Demnach steht also der Gottesfreund seit 1343 in seinem neuen Leben.

Nun sagt derselbe Gottesfreund von sich selbst in seinem „Buoch von den zweyen jungen funfzehen ierigen knaben" (in Schmidts Nicolaus von Basel [Wien 1866], S. 83): „Nuo do dirre koufman, dirre liebe heimeliche gottes frunt, wol vierzehen jor in eime götte-lichen zuonemende was gesin in grosser göttelicher minne, do was er vierzig jor alt worden." Aus dieser Stelle gewinnen wir im Zusammenhalt mit der vorigen das Jahr seiner Geburt. War nach der vorigen das erste Jahr seines neuen Lebens 1343, so war das 14. Jahr 1357, und war dieses zugleich sein 40. Lebensjahr, so ist er 1317 geboren.

Man könnte fragen, ob jene Angabe der „sieben Jahre", von welchen der Gottesfreund in der Bekehrungsgeschichte Taulers spricht, und welche den Ausgangspunkt für unsere Berechnung bilden, nicht doch auch möglicher Weise auf Irrthum beruhe? Denn warum könnten nicht die Schreiber der Münchener Handschriften eben so falsch in ihrem Original gelesen haben, wie etwa die Drucker in dem ihrigen? Aber wir sind glücklicher Weise im Stande, eine Probe aus zwei andern Schriften des Gottesfreundes zu machen, durch welche unser eben gewonnenes Resultat bestätigt wird.

In dem „Buch von den fünf Mannen" (bei Schmidt S. 102 ff.) gibt der Gottesfreund Bericht von seinem und seiner Genossen Leben. Er berichtet da, wie sie von der Welt sich gewendet und von Gott in das übende und schauende Leben gezogen worden seien. Da, wo er von dem schauenden Leben der Brüder spricht, hebt er insbesondere diejenigen Verzückungen hervor, welche eine Art Epoche in ihrem neuen Leben bilden. In Bezug auf sich selbst redet er nur von einer solchen Verzückung als von der wichtigsten in seinem Leben. Nachdem er sich entschuldigt, daß er davon rede, sagt er: „Ich weiß einen Menschen, der ward vor 30 Jahren verzückt; ob das in dem Leibe war oder ohne den Leib, das weiß ich nicht — — aber ich spreche das wohl mit Wahrheit, daß ich in demselben Zuge befand übernatürliche über alle Sinnlichkeit also gar erfreuliche fremde Wunder, die gar allzumal unsprechlich sind, daß ich wohl mit dem lieben St. Peter möchte gesprochen haben: Herr, hier ist gut sein." In dieser Verzückung sei ihm zu verstehen gegeben worden, daß er noch große Leiden in seiner ganzen Natur werde befinden müssen, aber er sei in diesem Zuge auch gewahr worden, daß Gott bei seinen Freunden im Leiden sein wolle, und darum sei er nicht traurig, sondern vielmehr dessen froh geworden.

Das Buch von den fünf Mannen ist nach einem Briefe des Gottesfreundes (dem elften bei Schmidt, S. 309 ff.) im Mai 1377 geschrieben. Es fällt also die Verzückung, von der eben die Rede war, und die er, wie er sagt, vor 30 Jahren hatte, in das Jahr 1347.

Nun berichtet uns der Gottesfreund in einer andern Schrift, in dem „Buch von den zwei Mannen" von den 5 Jahren seines anfangenden Lebens. Als er seiner Braut und der Welt entsagt hatte, noch im 1. Jahre seines anfangenden Lebens, hatte er eine Verzückung (Schmidt, S. 209), in der er „große fröhliche Wunder sah", von der er aber nichts berichtet als die Freude, mit der sie ihn auf längere Zeit erfüllte. Bestärkt durch eine innere Stimme und gekräftigt durch wundersame Wahrzeichen, die er nach mehreren wiederholten Verzückungen hatte, legte er sich nun ein Jahr lang die größten leiblichen Qualen auf. Mit dem Be-

ginne des zweiten Jahres (S. 214) sagt ihm die innere wunderbare Stimme, er habe bisher sich immer gesehnt nach dem schauenden Leben, und Gott habe ihn auch theilweise durch jene Verzückungen erhört, aber das sei nur ein Blick, ein schwacher Schimmer gewesen, wie ihn etwa ein im tiefen Thurme Liegender von der Sonne hat, von der durch ein Fenster ganz oben ein kleiner Schein hereinfalle. Daß er nicht weiter gekommen, rühre davon her, daß er noch nicht in der Demuth und Gelassenheit völlig bewährt sei. In diese Schule solle er nun geführt werden. Da hat er nun ein ganzes Jahr lang mit der Anfechtung zu kämpfen, daß er ein verworfener, verdammter Mensch sei; im 2. Jahre quälen ihn Visionen böser Geister, im 3. Jahre hat er Anfechtungen des Unglaubens, im 4. Jahre Versuchungen von Creaturen. Als mit Ablauf dieser vier Jahre seiner inneren Leiden, „da er von Gott keinen Trost empfand", sein alter Mensch untergegangen war (S. 218), da nahm ihm Gott die Versuchungen, und er ward froh und ging alsbald in seine Kammer und betete, und ließ sich in Gottes Willen, und erklärte sich bereit, alles was Gott von nun an über ihn beschließen wolle, in aller demüthigen Gelassenheit hinzunehmen ohne allen eigenen Willen. „Und da ich in dieser Rede war, so kommet ein schönes minnigliches Licht und umfahet mich, und von dem scheinenden Glanze, der von dem Lichte ging, der war so durchleuchtend schön, daß ich recht von mir selber kam, und sah in dem Blicke solche Wunder, die über alle menschliche Sinne sind, und kann noch mag mit keinen Worten davon sprechen." Und in dieser Verzückung hört er die inwendige süße Stimme: „Nun bist du erst bewährt, daß du mir recht Gesponse heißen sollst, — und der ewigen Freuden sollst du nun mit gutem Frieden wartend sein, und sollst dir keine strenge Uebung mehr anthun, denn du wirst inwendig genug geübt werden mit dem, das du diese Zeit leiden mußt, wenn du sehen wirst deine Nebenmenschen gehen als verirrte Schäflein, und dasselbe wirst du ansehen mit großem Erbarmen, und dasselbe soll auch nunmehr deine Uebung und dein Kreuz sein und hiemit soll auch deine Natur nunmehr wohl geübt werden."

Es kommt bei dieser Verzückung zweierlei in Betracht, erst-

lich daß sie über die vorhergehenden gestellt wird als eine solche, welche jene nicht bloß dem Grade nach übertrifft, sondern mit der zugleich ein neuer Abschnitt seines Lebens eingeleitet wird, das Leben eines Bewährten, der nunmehr erst recht „der Gesponse Gottes“ heißen soll; sodann daß ihm hier noch Leiden angekündigt werden, aber in einer Weise, daß er dabei innerlich ruhig sein kann. Das stimmt aber alles so vollständig mit der in dem Buch von den fünf Mannen hervorgehobenen Verzückung des Gottesfreundes vom Jahre 1347 überein, daß kein Zweifel ist, wir haben hier ganz dasselbe Ereigniß vor uns. Ist es aber dieselbe Verzückung, dann hebt sein neues von der Welt abgekehrtes Leben um fünf Jahre früher, also — von Zutreffen auf Tag und Stunde kann natürlich bei derartigen Zeitangaben nicht die Rede sein — um 1342—1343 an. Das ist aber dieselbe Zeit, welche wir in der Geschichte Taulers mit dem Manne gefunden haben. Denn nach Abzug „der sieben Jahre“, welche der Gottesfreund in seinem neuen Leben verbracht hatte, als er mit Tauler zusammentraf, blieb uns dort das Jahr 1343. Es ist also, da er, wie dort hervorgehoben ist, im 14. Jahr seines neuen Lebens 40 Jahre alt ist, das Jahr 1317 sein Geburtsjahr.

Daß das von Schmidt angenommene Geburtsjahr 1308 unrichtig sein müsse, geht übrigens schon aus folgender Erwägung hervor. Nach dem Memorial des Straßburger Johanniterhauses (Schmidt in Reuß und Cunitz' Beiträgen zu den theol. Wissenschaften V, 52) steht fest, daß Rulmann Merswin am 18. Juli 1382 im 74. Jahre gestorben ist. Demnach ist Merswin im Jahre 1308 geboren. Nun wird in dem Buch von den zwei Mannen Rulman Merswin als der ältere, der Gottesfreund als der jüngere der beiden Mannen bezeichnet. Der Gottesfreund wird also, da man dort den Altersunterschied zum unterscheidenden Merkmale macht, nicht wohl in demselben Jahre mit Merswin geboren sein.

Wir kommen nun auf den zweiten Punkt, den Aufenthalt des Gottesfreundes und seiner Genossen von der Mitte der siebenziger Jahre an, welchen sie möglichst geheim hielten, so daß auch unter ihren Freunden nicht alle davon Kenntniß hatten. Schmidt ver-

muthet, ohne historische Zeugnisse dafür zu haben, es könne Hergiswald, ein alter Wallfahrtsort am Abhange des Pilatus in der Schweiz, gewesen sein. Allein eine von Schmidt übersehene Quelle weist uns in ein ganz anderes Gebiet, in die Vogesen.

Pez theilt im achten Bande seiner Bibliotheca ascetica die Lebensbeschreibung einer Laienschwester des Klosters Unterlinden zu Colmar, der Margaretha von Kentzingen, mit, welche den Dominikaner Johann Mayer zum Verfasser hat. „Exstat germanice in MS. Codice S. Agnetis Friburgi Brisgoiae“, heißt es in einer Anmerkung zu dieser vita. Die lateinische Fassung bei Pez rührt also wohl von dem Carthäuser Thanner her, aus dessen Nachlaß sie Pez mittheilt. Dem Verfasser dieser vita sind, wie sich zeigen wird, die Schriften des Gottesfreundes bekannt, er gehört dem 15. Jahrhundert an und ist vielleicht eins mit jenem Dominikanerbruder Johann, der, wahrscheinlich in Basel lebend, im Jahre 1466 sein schon erwähntes Buch De illustribus viris ordinis fratrum Praedicatorum geschrieben hat.

In dieser Lebensbeschreibung nun heißt es von Margaretha von Kentzingen a. a. O. S. 405: „Verum animum illius subiit, sese ad magnum Dei amicum cum sociis suis in superiori Germania in monte Vosago degentem conferre.“ Daß der Verfasser hiemit keinen andern als den Gottesfreund meine, dem sich Tauler ergab, und den Schmidt Nicolaus von Basel nennt, sagt er selbst: „Nam hic vir Dei unus illorum quinque sanctorum virorum est, de quibus libellus quidam tractat („das Buch von den fünf Mannen“ ist gemeint), immo sanctitate et perfectione praecipuus illorum. Hic est sanctus ille vir, qui Magistrum Theologiae Ordinis Praedicatorum (Tauler) saluberrimum spirituale Alphabetum juxta seriem literarum edocuit eumque virum sanctum effecit. Intimus Ruolmanni Meerschwini amicus fuit, quem re et consilio juvit, ut religiosa vita ad sanctum Joannem in Viridi Waerda Argentinae institueretur. Multa quoque alia supernaturalia et sublimia Dominus Deus per hunc dilectum amicum suum operatus est, uti magna ex parte Latine et Germanice in memorata religiosa domo Waerdae Viridis literis consignatum est.“

Und daß hier der von den Gottesfreunden seit den siebenziger Jahren erwählte und von ihnen geheim gehaltene Wohnort gemeint sei, wird durch eine Bemerkung desselben Verfassers bestätigt: „ad hunc sanctum virum magno labore b. Margareta profecta est, quem ex singulari dei dispensatione in propria mansione reperit, alias eum adire non potuisset“.

Der Gottesfreund lebt in superiori Germania in monte Vosago. Es kann also nur eine Gegend des oberen Elsasses gemeint sein. Der Berg, wo die Freunde ihre neue Heimath erkoren, war gelegen „in dez hertzogen laut von Oestreich, dobi kein stat gelegen ist innewendig zweien milen; under demselben berge flusset ein schöner lustlicher burne, als Ruolman Merswin seite“ (aus dem Briefbuch des Johanniterhauses, Beiträge V, 177). Der Herzog (Leopold) überließ ihnen die Stätte. Auch Schönensteinbach, das erste Frauenkloster des Dominikanerordens, welches zur strengen Observanz zurückkehrte und auf welches der Gottesfreund die Margaretha hinweist, liegt im oberen Elsaß und wurde unter der Mitwirkung der Herzogin Katharina von Oesterreich für die Dominikanerinnen errichtet. Die Herzoge von Oesterreich besaßen einen großen Theil des oberen Elsasses und hatten die Landvogtei daselbst.

Aus dem, was von der Besprechung der Margaretha mit dem Gottesfreunde mitgetheilt wird, läßt sich nun auch die Zeit bestimmen, in welcher diese Begegnung stattfand. Der Gottesfreund antwortet ihr nämlich auf ihre Frage, welche Weise des religiösen Lebens sie erwählen solle: „Praeter Monasterium Stainbacense in Alsatia aliud Coenobium monialium esse Colmariae sub Tilia dictum, Basiliensis dioecesis, ad disciplinam monasticam juxta omnes Ordinis Praedicatorii constitutiones perfecte reformatum.“

Die Reform der Männerklöster der Dominikaner in der Provinz Deutschland begann, wie früher schon bemerkt worden ist, im Jahre 1389 unter dem Ordensmeister Raymund von Capua und dem deutschen Provinzial Peter Engerlin. Die Reformation aber des Nonnenklosters Schönensteinbach, auf welches der Gottesfreund hier hinweist, fand im Jahre 1397 statt, wie aus der hierauf

bezüglichen Cessionsurkunde des Benedictinerabts von Murbach d. d. 11. November 1397 (bei Schöpflin, Alsat. diplom. II) und aus der päpstlichen Bulle vom 9. April 1397 (Bullarium Ord. praedic. II, 361) hervorgeht. Nun war nach Felix Fabri (Hist. Suevorum [ed. Goldast], Lib. I, f. 177 sqq.; vgl. auch Steill, Ephemer. ad ann. 1397) das Kloster Schönensteinbach unter den Frauenklöstern des Dominikanerordens das erste, welches der von Konrad de Grossis eingeführten Reformation sich unterzog und nach der strengen Observanz lebte: ab eo monasterio derivatus est modus vivendi in regulari vita per totam nostram provinciam. Die Unterredung der Margaretha mit dem Gottesfreunde hat also nach dem Jahre 1397 stattgefunden, da der Gottesfreund auf Unterlinden als auf eines der reformirten Frauenklöster hinweist. Folglich ist die Vermuthung Schmidts nicht richtig, welcher meint, daß die Gottesfreunde von ihrer geheim gehaltenen Wohnstätte bald nach 1383 eine Missionsreise nach verschiedenen Richtungen angetreten und auf dieser Wanderung durch die Länder der Christenheit an verschiedenen Orten der Inquisition zum Opfer gefallen seien; wenigstens wäre ihr Haupt, unser Gottesfreund, in seinen Wohnort wieder zurückgekehrt.

Schmidt identificirt unseren Gottesfreund mit jenem Nicolaus, von welchem Johannes Nyder in seinem Formicarius sagt, er sei zu Wien als ein ketzerischer Begharde nicht lange vor dem Concil zu Pisa verbrannt worden.

Aber sollte unserm Autor, welcher, wie wir sehen, sich über das Leben des Gottesfreundes ziemlich gut unterrichtet zeigt, dieses Ende verborgen gewesen sein? Oder sollte er es gekannt und verschwiegen haben? Mir scheint das nicht aus der Art hervorzugehen, wie er über die letzten Zeiten desselben spricht. „Posset hic quispiam cogitare, quo pacto Dei amicus in superiori Germania, qui Ruolmanni Merschwini familiaris amicus dicitur, huic Sorori aequaevus fuerit, qui tamen omni sanctitate multo ante in florida sua aetate legitur claruisse, videlicet anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo, qui fuit jubilaeus tempore Clementis Papae. Sed sciendum, hunc amicum Dei diu admodum in hoc saeculo vixisse

usque in profundissimam senectutem. Longe namque centesimum aetatis annum praetergressus est, quod dudum ei Dominus praedixerat, simulque monuerat, sese hac in parte resignaret, tantamque vitae prolixitatem libenti animo perferret."

Ist diese Angabe unserer Quelle und unsere Bestimmung des Geburtsjahres des Gottesfreundes richtig, dann hat der Gottesfreund noch längere Zeit nach 1417 gelebt, kann also nicht jener Nicolaus sein, welcher kurz vor dem Concil zu Pisa, also vor 1409, verbrannt worden ist.

Berichtigung zu Jahrg. 1868, Heft IV.

S. 589 ist zwischen die erste und zweite Zeile einzuschalten: **„vor fünfzehn, einmal eine kleine Schrift van den geest der oot-“**

Perthes' Buchdruckerei in Gotha.

Im gleichen Verlage ist erschienen:

	Thlr	Sgr
Böttiger, Dr., Geschichte von Sachsen. 2. Aufl. Herausgegeben von Dr. Th. Flathe. 1. Bd. . . .	2	16
Ullmann, Dr. C., Gregorius v. Nazianz. 2. Aufl. .	2	—
Neander, Dr. A., Ueber den Kaiser Julianus und sein Zeitalter. 2. Aufl.	—	16
Tholuck, Dr. A., Das Alte Testament im Neuen. 6. Aufl.	—	16
Fabri, Dr. Fr., Kirchenpolitische Fragen. 3. Aufl. .	—	20
Trümpelmann, Aug., Die römische Frage vom kirchlich-nationalen Standpunkte. 2. Aufl..	—	10
Gildemeister, Dr. C. H., Joh. Georg Hamann's, des Magus im Norden, Leben und Schriften. 5 Bände	10	28
Zahn, Th., Marcellus von Ancyra. Ein Beitrag zur Geschichte der Theologie . . . . : . .	1	10
Köhler, K. Fr., Die Réfügiés und ihre Kolonien in Preußen und Kurhessen	—	12
Mücke, Dr. Aug., Die Dogmatik des 19. Jahrhunderts	2	—
Schulze, Dr. L., Vom Menschensohn und vom Logos .	2	—
Ütterodt, Graf Ludwig: Ernest Graf zu Mansfeld. 1580—1626. Mit einem Anhange: Originalbriefe Mansfeld's und Tilly's	4	—
Warneck, G., Pontius Pilatus, der Richter Jesu Christi	1	—
Pröhle, Dr. H. A., Andreas Proles, Vicar der Augustiner, ein Zeuge der Wahrheit vor Luther	—	9
Brandt, M. G. W.: Carl Daniel Justus Rein, Pfarrer zu Nonnenweier. 2. Aufl.	—	16
Dasselbe, mit Photographie . . . . :	—	20

	Thlr.	Sgr.
Klostermann, Dr. A., Untersuchungen zur alttestamentlichen Theologie	1	—
Füllner, Dr. G., Zur Arbeiter- und Dienstboten-Frage. Ein christl. Wegweiser f. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer	—	5
NB. 100 Exemplare dieser Schrift, in festen Pappdeckel gebunden, liefere ich an Vereine ꝛc. für **sieben Thaler.**		
Otto, Fr., Das Abendmahlsopfer der alten Kirche . .	—	16
Unvergängliche, Das, in den Beziehungen zwischen Religion und Philosophie	—	9
Gildemeister, Dr. C. H., Briefwechsel Johann Georg Hamann's mit Friedrich Heinrich Jacobi	3	10
Schulz, Dr. C., Die Union. Eine geschichtliche und dogmatische Untersuchung	1	10
Zahn, F. M., Ein Gang durch die heilige Geschichte. 53 Betrachtungen über die Hauptlectionen des Filder Bibelkalenders	1	—
Die Jugendjahre des Prinzen Albert von Sachsen-Coburg-Gotha, Prinzgemahls der Königin von England. Unter Anleitung J. Maj. der Königin Victoria zusammengestellt von General-Lieutenant Hon. Charles Grey. Autorisirte Uebersetzung . . . . geheftet	3	—
Dasselbe gebunden	3	12
v. Oosterzee, Dr. J. J., Zum Kampf und Frieden. Vier academische Vorträge und fünfzig Aphorismen. Aus dem Holländischen von F. Meyeringh	—	16
Christern, Dr. Wilh., Versuch einer pragmatischen Bildungs- und Entwicklungsgeschichte der Evangelien .	—	16
Winter, Fr., Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden	2	12
Kahnis, Dr. K. F. A., Die heilige Elisabeth	—	8
Krauß, Dr. A., Die Lehre von der Offenbarung. Ein Beitrag zur Philosophie des Christenthums . . .	2	—
Tholuck, Dr. A., Gespräche über die vornehmsten Glaubensfragen der Zeit. 2. Aufl. . .	—	24
— — Der sittliche Charakter des Heidenthums. 3. Aufl.	—	12

	Thlr	Sgr
Zahn, Dr. Th., Der Hirte des Hermas	2	20
Bodemann, Fr. W., Die Verbreitung christlicher Schriften, insonderheit die christliche Colportage ein dringendes Bedürfniß der Gegenwart	—	10
Register der Theolog. Studien und Kritiken über die Jahrgänge 1858/1867	—	16
Die früheren Register über 1828/1837, 1838/1847, 1848/1857 sind ebenfalls noch zu haben.		
Hupfeld, Dr. H., Die Psalmen. 2. Auflage, herausgegeben von Dr. E. Riehm. 1. und 2. Band	4	—
Cremer, Dr. H., Biblisch-theologisches Wörterbuch der neutestamentlichen Gräcität	3	—
Schmidt, Dr. G., Justus Menius, der Reformator Thüringens. 2 Bände	2	20
Kritzler, H., Humanität und Christenthum. 2 Bde. . .	4	—

Unter der Presse befinden sich:

Lehmann, Dr. Joh., Die clementinischen Schriften mit besonderer Rücksicht auf ihr literarisches Verhältniß.

v. Polenz, Dr. G., Der französische Calvinismus. 5. Band.

Caro, Dr. J., Geschichte von Polen. 3. Band als Staatengeschichte. 35. Lieferung.

Ritter & Preller, Historia philosophiae graecae et romanae. Editio quarta.

Böttiger, Dr., Geschichte von Sachsen. 2. Aufl. Herausgegeben von Dr. Flathe. 2. Bd.

Mücke, Dr. J. F. A., Flavius Claudius Julianus. 2. Bd.

Hupfeld, H., Psalmen. 2. Auflage. Herausgeg. von Dr. Ed. Riehm. 3. Band.

Rothe, Dr. R., Zur Dogmatik. 2. Aufl.

Perthes, Dr. Cl., Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französ. Herrschaft. 2. Bd.
Aus dessen Nachlaß herausgegeben.

Kritzler, H., Die deutsche evangelische Kirche in der Gegenwart.

Inhalt der Theologischen Studien und Kritiken.

Jahrgang 1868. Viertes Heft.

Abhandlungen.

1. Plitt, Ueber die Lehrweise der böhmischen Brüder ꝛc.
2. Schrader, Zur Textkritik der Psalmen.
3. Linder, Der Unionsversuch des Duräus in der Schweiz.

Gedanken und Bemerkungen.

1. Riehm, Ueber Sargon und Salmanassar.
2. Märcker, Ueber die Zahl 666 in Offb. 13, 18.

Recensionen.

1. Klostermann, Das Markusevangelium nach seinem Quellenwerthe für die evangelische Geschichte; rec. von Weiß.
2. Sack, Geschichte der Predigt in der deutschen evangelischen Kirche ꝛc.; rec. von Cosack.
3. Rothe, Theologische Ethik; rec. von O. Pfleiderer.

Inhalt der Zeitschrift für die historische Theologie.

Jahrgang 1868. Viertes Heft.

XIII. David Joris von Delft. Von Friedr. Nippold. Dritter Artikel.
XIV. Die heilige Elisabeth. Vortrag von Dr. K. Fr. A. Kahnis.

Verlag von Rudolf Besser in Gotha.

Jahrbücher für deutsche Theologie.

1868. Band XIII, Heft 3.

Inhalt: **Köstlin,** Studien über das Sittengesetz. — **Schultz,** Röm. 9, 5 in exegetischer, kritischer und biblisch-theologischer Beziehung erklärt. — Anzeige von fünfundzwanzig neuen Schriften.

In der **Fr. Wagner**'schen Buchhandlung in Freiburg i. Br. erschien soeben:

Kössing, Dr. Friedrich, **Der reiche Jüngling im Evangelium.** Erörterungen über die Grundlehren der allgemeinen Moral. Preis Thlr. 2. 15 Ngr.

Verlag von R. L. Friderichs in Elberfeld.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

R. Rothe's

nachgelassene Predigten.

Mit einem Lebensbilde des Verewigten.

Herausgegeben von

Dr. D. Schenkel.

Erster Band.

33 Bogen 8°. Preis: 2 Thaler.

Die zahlreichen Freunde und Schüler **Rothe's** erhalten hier eine schöne Gabe der Erinnerung an einen der edelsten Menschen, an einen der bedeutendsten Theologen der Gegenwart; seinen Gegnern bietet die vorliegende Sammlung das Material zur richtigen Würdigung des so vielfach Verkannten, dessen kindliche Frömmigkeit und aufrichtiger Christusglaube jedem Unpartheiischen die grösste Hochachtung abnöthigt. — Die wohlthuende Einfachheit und Klarheit der Predigten machen sie zugleich zu einem köstlichen Schatze für die grosse deutsche Gemeinde.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Deutschland

während der Reformation.

Von

Dr. E. F. Souchay,

Verfasser der „Geschichte der deutschen Monarchie" in 4 Bänden.

Der Verfasser sagt in der Vorrede: „Es ist kein vergebliches Bemühen, der Entstehung und Entwickelung einer neuen Weltlage, in welcher die seit Constantin bis Carl V. bestandene Einheit der christlichen Kirche zerrissen worden ist, nochmals nachzudenken." Ein erhöhtes Interesse erhält das vorliegende Werk gerade im gegenwärtigen Augenblicke, wo durch die Enthüllung des großartigen Luther-Denkmals in Worms die allgemeine Aufmerksamkeit von neuem auf den großen Reformator und seine Zeit gerichtet ist.

Frankfurt a. M., Juni 1868. **J. D. Sauerländer's Verlag.**

Verlag von Rud. Besser in Gotha.

Herzog's Theologische Real-Encyklopädie

vollständig in 22 Bänden.

(Hauptwerk 18 Bände, Ergänzungen 3 Bände, Register 1 Band.)

Preis 58 Thaler.

Die Besitzer unvollständiger Exemplare werden gut thun, sich dieselben bald zu ergänzen, da später einzelne Bände möglicherweise nicht mehr abgegeben werden können.

In **Carl Winter's** Universitätsbuchhandlung in Heidelberg ist soeben erschienen:

Richard Hooker von den Gesetzen des Kirchenregiments im Gegensatz zu den Forderungen der Puritaner. Ein Beitrag zur Geschichte der anglikanischen Kirche und Theologie im sechzehnten Jahrhundert von **Dr. Karl Heinrich Sack,** Kgl. Oberconsistorialrath und Professor der Theologie a. D. Preis broch. 24 Sgr.

Diese Monographie stellt die Lehre eines bedeutenden anglikanischen Theologen zur Zeit der Königin Elisabeth vom Kirchenregimente dar, und läßt den Gegensatz zwischen dem bischöflichen und puritanischen System in seinem ersten Hervortreten auf theologischem Gebiete erkennen. Da der gelehrte und gedankenreiche Hooker großen Einfluß auf die anglikanische Kirchengestaltung übte, und bisher unter uns Deutschen sehr wenig gekannt war, so wird diese Analyse seiner Grundsätze für Freunde der Kirchengeschichte nicht ohne Interesse sein.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

[illegible]. 35. 39. 41. 43.
[illegible] 52. 59. 65. 67.
[illegible] 113
[illegible]: 119

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Preger, Wilhelm,

Vorarbeiten zu einer Geschichte der deutschen Mystik im 13. und 14. Jahrhundert [Kopft.]

[Leipzig] (1869)

Asc. 5508 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10269916-1